

Die technische Lage der deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee im Berichtsjahre 1909/10.

Mit der Schaffung eines selbständigen Reichskolonialamtes haben unsere Schutzgebiete sowohl an Interesse als auch an Bedeutung gewonnen. Die Bewilligung größerer Geldmittel hat nicht nur neuen Geist, sondern auch neues Leben in die Kolonien gebracht. Durch die Herbeiführung besserer Verkehrsverhältnisse, die Entdeckung großer Kohlen- und Erzlager, die Auf- findung ausgedehnter Diamantfelder haben die Geschäfte der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft einen so erfreulichen Umfang angenommen, daß selbst die ausgesprochensten Skeptiker ihre frühere Auffassung bereits korrigiert und den deutschen Kolonien eine aussichtsreiche Zukunft voraus- gesagt haben.

Wenn auch nicht alle Schutzgebiete mit inneren, natürlichen Erdreich- tümern ausgestattet sind, wie z. B. nach dem Stande der heutigen Forschung der größte Teil der Südseeinseln, so kann dort die Existenz der Bewohner mit Hilfe der Landwirtschaft und der aus den anliegenden Gewässern durch Fischfang usw. erzielten Gewinne begründet bzw. aufrecht erhalten werden. Allerdings fehlt es dazu an vielen Orten in unseren Schutzgebieten in der Südsee noch an den nötigen technischen Hilfsmitteln und Verkehrswerk- zeugen. Vor allem ist es die Insel Ponape, die bei ihrem wildzerklüfteten und unzugänglichen Charakter bisher nur von der See zugänglich war, welche vieler kultureller Hilfsmittel bedarf. Zwar wurde im letzten Berichtsjahr mit dem Wegebau ein Anfang gemacht, indem der Landmesser des Bezirks- amtes die nötigen Vorarbeiten erledigte. Doch zeigen sich die angefangenen Wegebauten von großen Schwierigkeiten bedroht: schroff abstürzende Gänge und felsiger Boden erschweren die Arbeiten, und oft vernichtet einer der so häufig niedergehenden schweren Regengüsse alle Erfolge der aufgewandten Mühen. Die Folgen einer übelangebrachten Sparsamkeit machen sich vor allem hier übel bemerkbar. Witterungsverhältnisse, die man in ihrer Stärke im Mutter- lande kaum ahnt, viel weniger sie in ihren verderblichen Wirkungen kennt, vernichten an einem Tage die Schutzmaßregeln, die mit Aufwand aller zu Gebote stehenden Mittel errichtet wurden. Die daraus entstandenen Neu- ausgaben hätten evtl. vermieden werden können, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln beim Beginn der Arbeiten mit den neuesten Mitteln der Technik hergestellt worden wären. So mußte auch im letzten Jahre

wieder die Neubetonnung des Hafens vorgenommen werden, nachdem die alten Zeichen Stück für Stück durch die orkanartigen Stürme vernichtet worden waren. Zum Schutz gegen die See wurde ein Steindamm errichtet und von amtlicher und privater Seite mehrere Bauwerke fertiggestellt. — Die überseeischen Verkehrsverhältnisse haben auch im letzten Berichtsjahre eine wesentliche Verbesserung nicht erfahren. Bisher läuft alle zehn Wochen ein Postdampfer der Saluitgesellschaft die drei bedeutendsten Häfen an und sorgt dafür, daß eine, wenn auch seltene Verbindung mit kontinentalen Häfen stattfindet.

Etwas lebhafter ist der Verkehr schon mit den West-Karolinen. Seit dem Jahre 1908 laufen die drei Lloydampfer der Austral-Japanlinie auch den Hafen Yap an, um Passagier- und Postverkehr zu vermitteln. Von dieser Inselgruppe dürfte wohl sicher die Phosphat-Industrie in Angaur das Hauptinteresse beanspruchen. Das junge Unternehmen, das im Februar 1909 mit 23 Europäern, 55 chinesischen Handwerkern und 98 Zapleuten seine Tätigkeit begann, hat unterdessen schon 126 Zentral-Karoliner dazu anwerben müssen. Es hat sich bei dem Betrieb gezeigt, daß es sehr wohl möglich ist, intelligente Eingeborene mit der Bedienung der Lokomotiven und Maschinen vertraut zu machen. In der Umgebung der Phosphatfelder ist bereits eine ganze Stadt entstanden, die eine Anzahl recht moderner Gebäude aufweist. Ein Sägewerk mit zwei Gattern sowie mehrere Holzbearbeitungsmaschinen stehen im Betrieb, außerdem sind eine Reparaturwerkstätte, ein Verwaltungsgebäude, 32 Europäerwohnungen, ein Speise-, ein Gesellschafts- und ein Krankenhaus, 11 Baracken und verschiedene Lagerhäuser neu geschaffen worden. Eine große eiserne Trockenanlage befindet sich noch im Bau. An der Küste, welche steil über einer hohen Brandung abfällt, befindet sich eine eiserne Verladebrücke. In einer Tiefe von 200 Metern mußten Anlegebojen für die Frachtdampfer verankert werden. Das alles zeigt, mit welchem Mut die junge Gesellschaft an ihre Tätigkeit herangetreten ist, und wie wenig sie sich von Schwierigkeiten bei ihrem Unternehmen schrecken läßt. Erfreulicherweise ist schon jetzt von einem für den Anfang recht netten Erfolg zu berichten: im Kalenderjahr 1909 kamen 8641 Tonnen Phosphat im Werte von 207 928 Mk. zur Versendung, welche zum allergrößten Teil für deutsche Rechnung bestimmt waren, während der Rest nach Australien ging. An anderen industriellen Neuunternehmungen entstanden auf Saipan eine Manilahanf- und eine Seifenfabrik.

Von öffentlichen Arbeiten ist besonders der bis zur Hälfte gediehene Durchstich eines Kanals von Bedeutung, welcher zwischen Baobelthao und der Halbinsel Arelong auf Palau in Aussicht genommen wurde. Leider erfuhr der Bau gegen Ende des Jahres eine Unterbrechung, da es an den nötigen Hilfsmitteln zur Überwindung der sehr erheblichen Bau Schwierigkeiten fehlte. Statt dessen wurde der Bau von Straßen und Dämmen in anderen Inselgebieten fortgesetzt.

Auch auf den Marschallinseln wurde mit der Phosphatgewinnung fortgefahren. Auf der Insel Nauru, wo f. B. die ersten Phosphatfunde gemacht wurden, ist die Entwässerungsanlage in der Niederlassung der Gesellschaft und die Schwebewagenbahn für den Betrieb fertiggestellt worden.

Die Ausfuhr von Phosphat von den Marschallinseln erhöhte sich im Berichtsjahre um 19 763 Tonnen, nämlich auf 74 782 Tonnen; als Hauptabnehmer kam insbesondere Australien in Betracht, dem folgten Japan, Deutschland, Schweden und endlich Belgien. Die Regierung errichtete auf Nauru im Laufe des Jahres mehrere Wohn- und Dienstgebäude, Kasernen und drei Wasserbehälter.

Was den überseeischen Verkehr betrifft, so läuft ein Dampfer der Saluit-Gesellschaft sechsmal im Jahre die dortigen Häfen an, außerdem vermitteln die Schiffe der Burns-, Philp und Co. Ges. den Postverkehr bis Sydney.

Eines bedeutend regeren Verkehrs erfreut sich der ältere Teil unseres dortigen Schutzgebietes von Neu-Guinea. Die Verbindung nach dem Mutterlande ist wesentlich besser als die der neueren Kolonien: sie wird von Dampfern der Austral-Japan-Linie viertwöchentlich zweimal über Sydney und Hongkong, achtwöchentlich über Singapore durch die „Manila“ des Norddeutschen Lloyd und dreimal im Jahr durch einen Dampfer der Saluitgesellschaft aufrecht erhalten. Dies Schiff vermittelt auch den Verkehr der Inselgruppen.

Die Tätigkeit im Hochbau auf Neu-Guinea gewann eine lebhaftere Anregung durch die Verlegung des Gouvernements von Herbertshöhe nach Simpsonhafen, das jetzt offiziell den Namen „Rabaul“ erhalten hat. Es mußte in möglichst kurzer Zeit Vorsorge für Beamtenwohnhäuser, Krankenhäuser, Kasernen usw. getroffen werden. Auch von privater Seite setzte in Rabaul eine lebhaftere Bautätigkeit ein. Ein Klubhaus, mehrere Verkaufsläden, Lagerschuppen und Wohnhäuser wurden errichtet.

Mit welchen Schwierigkeiten der Wegebau auch in diesem Teile der Südseegebiete zu kämpfen hat, zeigen die Berichte über den Ausbau verschiedener Straßen. Zum Teil mußten Sümpfe und Wasserläufe ausgetrocknet und überbrückt werden; an anderen Stellen mußte, wie dies beim letzten Teil der Straße nach Herbertshöhe der Fall war, die Straße kilometerweit aus einem Steindamm bestehen, der ins Meer hinausgebaut werden mußte. In hygienischer Beziehung ist es besonders freudig zu begrüßen, daß das letzte Berichtsjahr endlich die Vollendung zweier, zum Teil jahrelanger Arbeiten brachte: zunächst die Anlage von Brunnen in Rabaul, die auch während der Trockenheit reichliches und gutes Trinkwasser liefern und endlich die Zuschüttung des Sumpfes bei Friedrich-Wilhelmshafen, der für die dortige Gegend eine ständige Fiebergefahr bildete.

Daß unter den dortigen Deutschen ein gesundes, patriotisches Gefühl herrscht, zeigten im Berichtsjahre zwei Feiern, die in durchaus schöner und würdiger Weise verliefen. Dies war zunächst der Gedenktag an die vor

25 Jahren am 3. November 1884 stattgefundene Hissung der deutschen Flagge und zweitens die Grundsteinlegung des geplanten Bismarck-Turmes am Fuße des Warzin dicht beim Erholungsheim.

Eine Flaggenhissungsfeier zum Andenken an die zehnjährige Zugehörigkeit zum deutschen Reiche fand auch auf der Insel Samoa statt. In diesen zehn Jahren sind für die Insel hohe kulturelle Fortschritte in vieler Beziehung zu verzeichnen. Auch das letzte Jahr brachte manche Verbesserungen, so wurde das Wegenetz, das im Anfang des Berichtsjahres eine Gesamtlänge von 67 Kilometer besaß, vielfach verlängert und verbessert. Von amtlicher und privater Seite wurden Neubauten errichtet; wahrscheinlich wäre die Baulust noch reger gewesen, wenn sich nicht der Mangel an geschulten Handwerkern gar zu fühlbar gemacht hätte. Einen bedeutenden Fortschritt bedeutet es auch, daß die Wasserleitung des Regierungskrankenhauses nach erfolgtem Umbau nunmehr ein gutes, hygienisch einwandfreies Trinkwasser liefert und eine entsprechende Entwässerungsanlage fertiggestellt ist.

Auch der überseeische Verkehr Samoas ist dank australischer und amerikanischer Linien jetzt als ausreichend zu betrachten.

Bedeutend günstigere Verhältnisse herrschen in unseren afrikanischen Schutzgebieten, wo Kultur und Technik in gemeinschaftlicher Arbeit begonnen haben, das Land nicht nur fruchtbar, sondern an verschiedenen Stellen auch ertragreich zu machen. Die Technik findet hier ein weit größeres und auch interessanteres Feld der Tätigkeit vor, denn während die Schutzgebiete der Südsee bis jetzt mit geringen Ausnahmen fast nur der Landwirtschaft und ihren verwandten Gebieten nutzbar gemacht werden konnten, bieten die afrikanischen Kolonien in ihren natürlichen Bodenschätzen die Gewähr einer gesicherten, finanziellen Zukunft. Große Hoffnungen knüpfen sich naturgemäß an die Goldfunde, die in Togo an verschiedenen Stellen des Bezirkes Sokode gemacht wurden und von einem Regierungsgeologen nachgeprüft und für vielversprechend erklärt wurden. Aus diesem Grunde errichtete die Regierung in Lome eine Bergbehörde, welche sich auch mit den Chromeisensunden bei Glei an der Bahn Lome-Mtakpame eingehend beschäftigte. Die Folge dieser Tätigkeit war, daß der Landesfiskus des Schutzgebietes sich das in Frage kommende Gebiet am Djeti-Hügel durch Belegung von zwei Schürffeldern sicherte. Ferner untersuchte der Bezirksgeologe das Kalklager bei Tokpli, dessen Ausbeutung durch das Gouvernement daraufhin in die Wege geleitet wurde. Der Ertrag war schon im Berichtsjahre ein recht erfreulicher: es konnten im ganzen 50 Tonnen Kalk, 60 000 Mauersteine und 12 000 Dachziegel hergestellt werden, die teilweise verkauft wurden.

Ein wirklich lohnender Abbau der gefundenen Erdschätze wird allerdings erst möglich sein, wenn sich das Bahnnetz auf die betreffenden Gebiete erstreckt hat und die Beförderung der Mineralien dann nicht mehr auf die primitivsten Verkehrsmittel angewiesen sein wird. In dieser richtigen Voraussicht ist die Regierung bemüht, das Eisenbahnnetz Togos ständig zu er-

weitern. Auch im letzten Berichtsjahr ist die Strecke der im Betrieb befindlichen Bahnen bedeutend gewachsen, nämlich von 195 Kilometer auf 298 Kilometer, was einen Zuwachs von rund 52 Prozent bedeutet. Es handelt sich hierbei um die sog. Hinterlandbahn, welche zunächst von Lome bis Atakpame geführt werden soll, doch plant man jetzt schon eine Verlängerung der projektierten Strecke. Der Bahnbau wird von der Kolonial-Eisenbahnbau- und Betriebsgesellschaft ausgeführt und bezweckt die Erschließung des Hinterlandes der Kolonie, das bisher völlig abgeschlossen war. Mit welcher Freude der Bahnbau von den Besitzern der umliegenden Ländereien begrüßt wurde, zeigt schon die Tatsache, daß in den meisten Fällen das erforderliche Gelände unentgeltlich abgetreten wurde. Die ganze Strecke hat eine Länge von 175 Kilometer, wovon am Schluß des Jahres ein Bahnplanum von 113 Kilometer vollständig fertiggestellt war. Bis Kilometer 118 sind auch alle Durchlässe und Brücken baulich vollendet und die Gleisspitze hat Kilometer 90 erreicht. Bis zur zweiten Station, dem Orte Tsewie, ist die Bahn bereits in Betrieb genommen worden. Außer der Endstation in Atakpame sollen noch vier Halteplätze, darunter einer in Glei, das durch die Chromeisenfunde bekannt geworden ist, angeordnet werden. Schwierigkeiten machte vor allem die Wasserversorgung. Nur an drei Stellen gelang es, Wasser in genügenden Mengen zu erschließen, und auch das erst in ganz bedeutenden Tiefen, an einer Stelle z. B. mußte bis 75 Meter gebohrt werden.

Die Wasserfrage ist in ganz Togo noch eine dringende, die bisher leider noch recht ungenügend gelöst werden konnte. Noch immer fehlt z. B. der Stadt Lome einwandfreies Trinkwasser; man beschränkt sich notgedrungen darauf, das vorhandene Brunnenwasser möglichst zu reinigen und die Zahl der Brunnen zu vermehren. Auch in anderen Bezirken, z. B. in Anecho, lassen die Trinkwasserverhältnisse sehr viel zu wünschen übrig. In manchen Landschaften waren sogar bisher alle Bemühungen, Wasser zu erschließen, ergebnislos. Es wäre dringend zu wünschen, daß die Regierung diesem Punkte, der für die Bewohner ganzer Landschaften eine Lebensfrage bedeutet, ihre volle Aufmerksamkeit schenkte. Hier wäre Sparsamkeit am falschen Platze, und die Anschaffung modernster, technischer Hilfsmittel ist dringend notwendig.

Großzügig war die Regierung dagegen im Ausbau der Land- und Wasserstraßen im Innern der Kolonie während des letzten Berichtsjahres. In fast allen Bezirken wurde das Wegenetz erweitert und verbessert. Besondere Schwierigkeiten bot die Fortsetzung des schon früher begonnenen Weges So-Kame-Kpandu, welcher eine Zuführung zur Bahn Lome-Palime bedeutet. Von den 1909 fertiggestellten 8,7 Kilometer Straße sind 5,9 Kilometer reine Gebirgsstraße, wobei allein 26 545 Kubikmeter Felsen fortbewegt werden mußten. Da die Bauleitung bemüht war, nach Möglichkeit Sprengarbeiten zu vermeiden, so mußten auf der Talseite Stützmauern in einer Gesamtlänge von 1175 Meter erbaut werden. Im weiteren Verlauf soll die Straße drei

größere Flußläufe überschreiten, für welche Brücken mit Betonwiderlagern und eisernem Überbau geplant werden. — Die Hoffnung der Regierung, den Bau des neuen Anschlußkanals, welcher den Mais- und Produktenmarkt Woga mit der Lagune verbindet, noch im letzten Berichtsjahr fertig zu stellen, konnte mit Hilfe der angestregten Tiefbau- und Baggerarbeiten erfüllt werden. Der Kanal ist 1,5 Kilometer lang, seine Wassertiefe beträgt bei Niedrigwasser 1 Meter, die Wasserspiegelbreite 6 Meter. Die größte Tiefe des Aushub betrug 2,5 Meter. An seinem Ende befindet sich ein Hafenplatz für die Fahrzeuge der Marktbefucher, welcher eine Größe von 60 mal 20 Meter besitzt. Durch den Kanal ist es den Booten möglich geworden, ihre Ware direkt am Marktplatz auszuladen, während früher ein Landtransport von 1½ Kilometer nötig war, wodurch sich der Preis der Tonne um 3,25 Mk. erhöhte. Welch großen Vorteil diese Verkehrserleichterung gebracht hat, ist aus dem Aufschwung des Wogaer Marktes zu erkennen. Gleichzeitig war die Bauleitung bestrebt, das Fahrwasser der Lagune zwischen Anecho und Woga an verschiedenen Stellen durch umfangreiche Baggerarbeiten zu vertiefen und zu verbreitern.

Der Hochbau machte im letzten Berichtsjahre in Togo erfreuliche Fortschritte. Vor allem suchte die Regierung durch den Bau von Beamtenwohnhäusern der dringenden Wohnungsnot zu steuern. Besonders in letzter Zeit, wo immer mehr Beamte ihre Familien mit hinübernehmen, machte sich dieser Übelstand doppelt bemerkbar. Des weiteren erstreckte sich die Bautätigkeit auf die Herstellung amtlicher Gebäude zu verschiedenen Zwecken. Gleich rege war auch die private Bautätigkeit, insbesondere waren es verschiedene Missionsgesellschaften, die an der Schaffung neuer Wohn- und Wirtschaftshäuser intensiv sich beteiligten.

Einen lebhaften Aufschwung zeigt auch der Schiffsverkehr, was immerhin als ein günstiges Kriterium angesehen werden darf. Bemerkenswert hierbei ist, daß sich die Zahl der englischen Schiffe, welche Togo anliefen, seit dem letzten Jahre fast verdoppelt hat.

Im strikten Gegensatz hierzu steht Kamerun. Hier konnte ein erheblicher Rückgang im Schiffsverkehr beobachtet werden, der hauptsächlich Schiffe fremder Nationen betraf. Der Grund hierfür dürfte in dem Umstand liegen, daß die englischen Linien aus Mangel an Ladung den Schnellverkehr eingestellt haben und nur vierwöchentlich den Hafen von Duala anlaufen. Lebhaft frequentiert wurden dagegen die beiden Gouvernementsdampfer, welche insgesamt 3888 Reisende beförderten. Von den Regierungsfahrzeugen wurde die Motorbarfasse „Buri“ nach Entfernung des Motors zu einem Leichter umgebaut und bewährt sich als solcher gut. Für die Residentatur Gavua wurde ein Stahlboot in Gestalt eines Stahlkanus zum Preise von 8000 Mk. angekauft, das den Anforderungen in jeder Weise entspricht. Der Flußverkehr zeigte sich im Schutzgebiet rege und wird neuerdings noch durch Motorbarfassen einer neuen Firma vermehrt, welche zwischen Viktoria,

Bimbia und Liko Frachtgüter transportiert. Auf den meisten Flüssen verkehrten Dampfer, nur auf dem Njong ist dies noch nicht möglich, bevor die Stromregulierung, an der schon unter großen Schwierigkeiten im zweiten Jahr gearbeitet wird, beendet ist. Ist der Flußlauf erst für größere Fahrzeuge schiffbar, so bedeutet er eine der wichtigsten Verkehrsstraßen nach dem Süden, denn schon heute vermag der sehr rege Kanuverkehr nicht im entferntesten den Ansprüchen zu genügen. Es wird daher auch mit großem Eifer an dieser Aufgabe gearbeitet, so daß zu hoffen steht, daß schon in diesem Jahr der Njong seine wichtige verkehrstechnische Aufgabe erfüllen kann.

Aber auch auf anderen Gebieten der Verkehrstechnik können erfreuliche Fortschritte konstatiert werden. Sowohl an der Fertigstellung der Nord- als auch an der Mittellandbahn wurde mit großer Energie gearbeitet; der Fortgang des Bahnbaues zeigte beim Ende des Berichtsjahres folgenden Stand: die Vorarbeiten waren auf der ganzen 160 Kilometer langen Strecke, welche von Duala bis an den Fuß der Manengubaberge führt, fertiggestellt, während der Oberbau, die nötigen Brücken und Durchlässe bis Kilometer 127 gediehen sind. Besondere Erwähnung verdient hierbei die Brücke über den Dibombe, welche mit drei Öffnungen, eine von 36 Meter und zwei von 16 Meter projektiert und ausgeführt wurde. Seit dem Ende des Jahres 1909 befindet sich die Strecke bis zur Haltestelle Lum, die 107 Kilometer vom Ausgangspunkt entfernt liegt, im Betrieb und zeigt schon jetzt einen regen Personenverkehr, während der Frachtverkehr allerdings noch zu wünschen übrig läßt. Der Wagenpark dieser Linie umfaßt 20 gedeckte und 90 offene Güterwagen, einen Salon- und einen Post- und Gepäckwagen, während bisher 7 Lokomotiven im Dienst stehen. Die Unternehmerin ist die Kamerun-Eisenbahn-Gesellschaft.

Anders liegen die Betriebsverhältnisse bei der sogenannten Mittellandbahn, welche ihren Ausgang gleichfalls von Duala nimmt und über Edea nach Widimenge am Njong führt. Diese Bahn ist ein staatliches Unternehmen und wird von der Deutschen Kolonial-Eisenbahnbau- und Betriebs-Gesellschaft ausgeführt. Die Regierung verspricht sich von der neuen Linie einen bedeutenden kulturellen Aufschwung der Gebiete des reichbevölkerten Bokofolandes und der Flußgebiete des Sanaga und Njong. Der Bahnbau hatte unter dem Mangel an Arbeitern fast während des ganzen Jahres empfindlich zu leiden, so daß die Fortschritte nicht so groß sind, wie es im Interesse der Sache zu wünschen wäre. Wohl konnten die Vorarbeiten bis Kilometer 99,5 fertiggestellt werden, der Oberbau gedieh jedoch nur bis auf 12 Kilometer. Die erforderlichen Unterführungsarbeiten waren dem Oberbau weit voraus. Aber auch hierbei verhinderten unvorhergesehene Zwischenfälle einen weiteren Ausbau. Die geplanten Gründungsarbeiten für die großen Brücken über den Dibamba und den Sanaganord- und Südbarm konnten nicht während der Trockenheit vollendet werden, wie die Bauleitung dies ursprünglich plante, denn schon bei den Brunnengründungen zeigten sich

erhebliche Störungen und das viel zu früh eintretende Hochwasser zwang die Ingenieure zum vorzeitigen Abbruch ihrer Arbeiten. Doch sind schon jetzt die allgemeinen Vorarbeiten zur Fortführung der Bahn über Edea hinaus im Gange.

Die gleiche Sorgfalt widmet die Regierung dem Ausbau des Wegeneßes, von dem man die Erschließung verschiedener fruchtbarer Landesteile erhofft. Die große Straße zwischen Kribi und Saunde, welche eine Gesamtlänge von 285 Kilometer erhält, geht ihrer Vollenendung entgegen. 242 Kilometer sind bereits im ersten Ausbau fertig. Besondere Sorgfalt verlangen die auszuführenden Brücken bei dem häufig so heftig auftretenden Hochwasser. Bei Bipindi wurde eine Eisenbetonbrücke über den Lokundje ausgeführt, welche die respectable Länge von 128,3 Meter aufweist. Dieses Kunstwerk des Brückenbaus besitzt 19 Öffnungen von 3 bis 12,8 Meter Innenweite. Dergleichen wurde an der Fortführung mehrerer anderer Straßen mit gutem Erfolg gearbeitet.

Verhältnismäßig rege war in Kamerun die Tätigkeit auf dem Gebiete des Tiefbaues. Außer den erwähnten Regulierungsarbeiten im Flußbett des Njong wurde auch die Kaimauer in Duala einer Verlängerung von 100 Meter unterzogen, und auf ihr fand ein Bojenkran Aufstellung. Die nächste Aufgabe für die maßgebenden Kreise wird es sein, die Kaianlagen für die Mittellandbahn in Angriff zu nehmen. In Bonaberi ist man bereits daran gegangen, die Kaianlage für den Bahnhof der Nordbahn fertigzustellen, die bereits bis zur Hälfte vollendet ist.

Auch im letzten Jahre stellte sich der Tiefbau in den Dienst der Hygiene. Bei Viktoria wurde die Sumpfszuschüttung nahezu vollendet und in Kribi besserte der Bau dreier Brunnen mit Pumpvorrichtung die sanitäre Lage bedeutend. Ein Ziel, „aufs Innigste zu wünschen“, bleibt noch immer der Bau einer Wasserleitung für Duala. Aber auch hier scheint die Erfüllung nahe. Die Vorarbeiten sind bereits im Gange und störende Einflüsse haben sich bisher nicht geltend gemacht.

Am Ausbau der Befestigungen wurde auch im letzten Jahre eifrig gearbeitet. Verschiedene Stationen präsentieren sich jetzt als imposante Festungen, die im Notfalle vollauf imstande wären, den Zug der Rebellen aufzuhalten und die Bedrohten zu schützen. Auch sonst zeigte sich auf dem Gebiete des Hochbaues ein sehr reges Leben in der Kolonie. In verschiedenen Ortschaften Kameruns wurden neue Beamtenwohnhäuser, Werkstätten, Kasernen und Gefängnisse gebaut. Besonders reich war die Zahl der neu entstandenen Krankenhäuser, worunter besonders die Errichtung eines für 600 Leprafranke bestimmten Heims bei Ossidinge hervorgehoben zu werden verdient. Bemerkenswert ist ferner, daß in Sabassi die Eingeborenen aus eigenem Antrag und mit eigenen Mitteln eine massive Markthalle in der Größe von 35 zu 40 Meter erbauten. In Ebolowa wurde die Bautätigkeit hauptsächlich dadurch unterstützt, daß unter der Leitung eines Europäers eine

neue bedeutende Ziegelei entstand. In überwiegendem Maße kamen von dort Dachziegel zum Versand. — Von privater Seite wurden in Kamerun während des letzten Berichtsjahres eine größere Anzahl von Gebäuden errichtet. Mehrere Missionsgesellschaften erbauten Wohnhäuser, auch wurde eine massige Kirche fertig gestellt. Die verschiedenen Handelsgesellschaften vollendeten Faktoreiegebäude, eine Apotheke in Duala, Krankenhäuser, Wohngebäude und Lagerschuppen. Daß auch die schönen Künste von unseren Landsleuten in der neuen Heimat nicht vergessen werden, zeigt der Bau eines Musikpavillons auf dem Sanjaplatz in Duala, welcher aus Sammlungsgeldern errichtet wurde, und in welchem die Kapelle der Schutztruppe konzertieren soll.

Was die industriellen Unternehmungen Kameruns betrifft, so stecken dieselben zum größten Teil noch in den Kinderschuhen. Trotzdem ist auch im letzten Jahre ein Zuwachs zu verzeichnen. Eine Pflanzungsgesellschaft richtete einen maschinellen Betrieb zur Gewinnung von Palmöl ein, eine andere begann eine Seifensiederei in größerem Maßstabe. Zur besseren Verwertung des gewonnenen Nußholzes stellte die Kamerun-Kautschuk-Komp. eine Hobelmaschine und ein Dampfsägewerk in Betrieb, desgleichen etablierte sich ein neues Baugeschäft. Auf eigener Plantage errichtete ein unternehmungslustiger Pflanzer eine Zigarrenfabrik, welche im letzten Jahre bereits 100 000 Zigarren produzierte. Wie richtig diese Spekulation war, beweist der Umstand, daß die Zigarren im Schutzgebiet reißenden Absatz fanden.

Wenig Erfreuliches ist über Bergbau- und Schürftätigkeit während des letzten Jahres zu berichten. Zwar stieß man bei den Vorarbeiten an der Wasserleitung für Duala auf Braunkohlenschichten, doch zeigten sich diese als so unbedeutend, daß auf einen Abbau von vornherein verzichtet wird.

Immerhin läßt aber das Vorkommen von Kohle an dieser Stelle die Hoffnung zu, daß sich vielleicht an anderen Orten Kameruns reichhaltigere Kohlenlager finden lassen werden. Wie schwer es ist, aus dem Vorkommen kleiner Proben eines Minerals allgemeine Schlüsse zu ziehen, zeigt von neuem die Untersuchung der Fundstellen bei Gabua, wo man im vorigen Jahre Goldspuren entdeckt zu haben glaubte. Leider erwiesen sich die Hoffnungen als trügerisch. Der nach Gabua gesandte Bezirksgeologe vermochte auch nicht eine Spur von Gold entdecken. Desgleichen wurden die Schürffstellen im Ndogbidet, wo man Glimmer entdeckt zu haben glaubte, wegen zu geringer Ergiebigkeit aufgegeben.

Ein kleiner Trost für diese Enttäuschungen ist es, daß an anderen Stellen des Bezirkes Gabua, bei Bifar, der Geologe das Vorkommen von Schiefer und Marmor festgestellt hat. Wie groß hier die Funde sind, ist noch nicht festgestellt, und es bleibt daher noch abzuwarten, ob man sich von diesen neuesten geologischen Entdeckungen Vorteile für Schutzgebiet und Mutterland versprechen darf.

Im ausgesprochenen Gegensatz hierzu steht der Bergbau in unserer größten westafrikanischen Kolonie, in Deutsch-Südwestafrika. Nicht allein die Diamantenfunde sichern dem Lande evtl. ein dauerndes Einkommen, sondern auch andere höchst wichtige und wertvolle Mineralien werden schon jetzt in vielversprechenden Mengen gefunden. Die bergbaulichen Arbeiten haben im Bereich des Schutzgebietes einen solchen Umfang angenommen, daß eine neue Bergbehörde, welche ihren Sitz in Lüderitzbucht hat, geschaffen werden mußte.

Da über die Herkunft der in Deutsch-Südwest gefundenen Diamanten noch immer einige Unklarheit herrscht und die Entwicklung der Dinge mit dem höchsten Interesse verfolgt wird, so mögen hier kurz die hauptsächlichsten Theorien Erwähnung finden, die sich mit dem Ursprung der dortigen Diamantenlager beschäftigen. Die diesbezüglichen Untersuchungen gingen von der Deutschen Diamantgesellschaft aus und ergaben in der Hauptsache folgendes: Die Diamantenfunde können als die Reste alter Flußläufe angesehen werden, welche als tote Flüsse nach dem Innern des Landes verfolgt werden können und welche diamanthaltige Schottermassen bergen. Wahrscheinlich führen diese Flußläufe nach dem im Süden des Landes auftretenden Dwykskonglomerat, dem in diesem Falle die aufgefundenen Diamanten entstammten. Auch in Südafrika sind in diesen Schichten bekanntlich Diamantenfunde gemacht worden. Sollte sich diese Auffassung als richtig erweisen, so steht Südwestafrika am Vorabend einer großen finanziellen Entwicklungsperiode. Eine zweite Theorie geht von dem Umstande aus, daß die Diamanten an der Küste sogenannte Streuungszentren bilden, von wo aus sie an Größe langsam abnehmen. Diese Punkte können nun entweder als der Lauf oder die Mündung früherer, diamantenführender Flüsse, die jetzt versandet sind, angesehen werden. Wind und Wasserkräfte hätten dann die Diamanten mit dem Sand zusammen weiter zerstreut.

Welcher Art nun auch der Ursprung der Edelsteine sein mag, auf alle Fälle hat ihr Vorkommen die betreffenden Orte zu einem ganz ungeahnten Aufschwung verholfen, und die meisten der beteiligten Gesellschaften haben sich bisher in ihren Hoffnungen auch nicht getäuscht. Der Abbau ist im letzten Jahre bedeutend reichhaltiger gewesen, was zum größten Teil seinen Grund darin hat, daß man endlich begonnen hat, von der primitiven Methode des Sandwaschens und Siebens abzugehen und Maschinen in den Dienst der Sache gestellt hat. Dadurch wird eine bedeutend schnellere und billigere Konzentration des diamantenführenden Sandes ermöglicht. Die günstigen Betriebsergebnisse hatten zu Folge, daß in der nächsten Zeit noch mehr Maschinen in den Dienst dieser neuen Industrie gestellt werden sollen.

Der Landesfiskus verpachtete seine Diamantfelder an die Diamantenpachtgesellschaft, durch welche auf fiskalischem Boden 16,2 Prozent der Gesamtförderung, nämlich 106 498 Karat, im Werte von 3 000 000 Mark gewonnen wurden. Der Rest wurde von Privatgesellschaften gefördert, so daß der

Gesamtgewinn des letzten Berichtsjahres 656 710 Karat im Werte von 20 000 000 Mark ausmachte.

Neue Schürffelder wurden besonders an den nördlicher gelegenen Strecken, wo man in den Dünentälern gleichfalls Diamanten fand, gemacht. Die bei Lüderixbucht gemachten Erfahrungen kamen den Prospektoren zu Hilfe, so daß die erste Untersuchung der neuen Diamantenfelder bald beendet war. Trotz der Wildheit, Unzugänglichkeit und Wasserarmut dieser Gegend entwickelte sich von neuem ein brennendes Spekulationsfieber, und in wenigen Monaten waren 8000 neue Schürffelder belegt, wovon 1000 sofort in Angriff genommen wurden. Das neue Diamantenlager steht jedoch hinter dem alten insofern bedeutend zurück, als der Diamantengehalt der Ablagerungen sich als geringer und zudem die Durchschnittsgröße der Steine selbst als kleiner erwiesen hat. Dazu kommt noch die schon erwähnte Abgelegenheit und die Wasserarmut der Gegend, die einen größeren und dauernden Gewinn immerhin recht zweifelhaft erscheinen läßt.

Mit wenig freundlichen Gefühlen mögen die anderen Bergbau treibenden Gesellschaften auf die Diamantenfelder gesehen haben. Übten doch dieselben eine so magnetische Eigenschaft auf alle Arbeiter aus, daß es nur mit äußerster Mühe gelang, den Betrieb aufrecht zu erhalten. Der Arbeitermangel war so groß, daß erst durch die Einfuhr von Rajungen eine kleine Abhilfe geschaffen wurde. Zu den betroffenen Gesellschaften gehörte auch die Diabi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft, welche sich hauptsächlich mit dem Gewinn von Kupfer beschäftigt. Die sehr rege Betriebsleitung der Gesellschaft ist ständig bemüht, durch neue Untersuchungen neue Erzlager ausfindig zu machen, was ihr auch an verschiedenen Stellen der Gruben wieder gelang. Aus den bis jetzt vorhandenen vier Gruben wurden insgesamt im letzten Berichtsjahre 48 672 935 Tonnen Erz gefördert, von denen 32 457 632 Tonnen zur Verschiffung kamen. Der Rest von 14 175 520 Tonnen wurde verhüttet, woraus wiederum 5 897 470 Tonnen Güttenprodukte erzielt wurden. Hiervon wurden 5 638 070 Tonnen versandt. Welchen Umfang der Betrieb dieser Mine bereits angenommen hat, zeigt außerdem die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die sich, trotz des vorerwähnten Arbeitermangels, auf 997 Köpfe belief, worunter sich allerdings nur einige weiße Vorarbeiter befanden.

In den anderen Kupferminen ist der Betrieb bis jetzt weniger umfangreich. Auf der Rhangrube waren die Untersuchungs- und Aufschließungsarbeiten noch nicht beendet, so daß eine Förderung überhaupt noch nicht stattfinden konnte. Das Otjozongati-Minensyndikat entwickelte sich gleichfalls noch nicht über den Kleinbetrieb hinaus. Es beschäftigte insgesamt 96 Arbeiter, darunter 4 Weiße, und konnte 934 750 Tonnen Kupfererze von einem durchschnittlichen Kupfergehalt von 21 Prozent zum Versand bringen. Trotzdem konnte noch kein Reingewinn erzielt werden, da die sehr ungünstigen Verkehrsverhältnisse die Transportkosten unverhältnismäßig erhöhen.

Wenig aussichtsreich gestalteten sich auch die Untersuchungen, welche auf den Gold-Schürffeldern in den Chuosbergen vorgenommen wurden. Es fanden sich zwar goldhaltige Kupfererzgänge und Quarzlinien, doch verschwand der Goldgehalt jedesmal schon in geringer Tiefe. Der Abbau wurde deshalb fürs erste eingestellt. Auch die Schürfarbeiten auf den anderen Goldfeldern des Schutzgebietes zeitigten bisher keine nennenswerten Resultate.

Unter günstigeren Auspizien scheint der Gewinn von Eisenerzen zu stehen, deren Wert nicht hoch genug einzuschätzen ist. Zwar befindet sich im Schutzgebiete bis jetzt nur ein einziges Eisenerzbergwerk im Betriebe, und auch dies bisher nur in recht bescheidenem Umfange, doch ist an mehreren Plätzen des Schutzgebietes das Vorkommen von Eisenerzen als sicher festgestellt worden. So wurden Probestücke aus diesen Gebieten zur Analyse eingereicht, und es ergab sich hierbei, daß die Eisenerze einen Eisengehalt von 21,2 bis 56,3 Prozent besaßen, während der Kieselsäuregehalt sehr mäßig war. Proben von anderen Fundstellen ergaben zwar reichlichere Kieselsäure bei 41,4 Prozent Eisengehalt, doch ist anzunehmen, daß die schädliche Kieselsäure nach der Tiefe zu abnehmen dürfte. Die neuen Fundstellen liegen insofern günstig, als sie sich in den der Regierung reservierten Berggerichtsamtsblöcken und in der Nähe der Südbahn befinden. Ein erfolgreicher Abbau wäre hierdurch bedeutend erleichtert. Auf den schon länger im Betrieb befindlichen Eisenerzbergwerken der Otawi-Minen- und Eisenbahn-Ges. wurden im letzten Jahre 4148,1 Tonnen Eisenerze gefördert, welche durch eine Zweigbahn den Kupferminen zugeführt wurden und als Zusatz bei der Verhüttung der Kupfererze dienten. Leider konnte das Vorkommen von Kohle, diesem zweiten, wichtigen Faktor zur Entwicklung einer blühenden Industrie, noch immer nicht mit Bestimmtheit nachgewiesen werden. Daß jedoch die Hoffnung in maßgebenden Kreisen noch nicht aufgegeben ist, zeigt der Umstand, daß der Osten des Bezirkes Gideon zugunsten des Fiskus für das Schürfen und den Bergbau auf Kohle gesperrt wurde.

Dagegen erwies sich an verschiedenen Orten das Vorkommen von Asbest für den Abbau als durchaus hinreichend, so daß bisher insgesamt 26 Schürffelder belegt worden sind. Besonders reichhaltig hat sich nach vorangegangener Untersuchung das Asbestlager bei Kilometer 15 an der Otawibahn erwiesen, wo sich in teilweise serpentinisiertem Gneis Klüfte und Risse vorfinden, die mit echtem Serpentinaasbest ausgefüllt sind. Mit dem Abbau ist noch nicht begonnen worden.

Endlich möge noch die Gründung einer Gesellschaft Erwähnung finden, welche sich in Hamburg unter dem Namen „Kolonial Marmorhndikat Afrika“ gebildet hat, und welche eine Ausbeutung der Marmorfelder unserer Kolonie bezweckt. Ein von der Gesellschaft ausgesandter Sachverständiger untersuchte zunächst an verschiedenen Orten Deutsch-Südwestafrikas die dortigen Marmorfunde und kam bezüglich der Verwendbarkeit des Steins zu einem

günstigen Resultat. Wenn es auch bisher zu einem Abbau noch nicht gekommen ist, so soll doch in der nächsten Zeit damit begonnen werden, da sich auch die Wasser- und Arbeiterfrage überraschend leicht gelöst hat und nur noch die hohen Transportkosten die Rentabilität des Unternehmens in Frage stellen.

Die Überraschungen durch den großen Reichtum von Edelsteinen brachten jedoch nur in einem kleinen Teil des Schutzgebietes, nämlich gerade an den in der Nähe der Diamantenfunde liegenden Orten einen plötzlichen, rapiden Aufschwung von Industrie, Handel und Baulust hervor. Um ein einwandfreies, richtiges Bild von der Entwicklung Deutsch-Südwests im letzten Berichtsjahre zu erhalten, ist es nötig, die Diamantengebiete zunächst auszusparen. Geschieht dies, so zeigt es sich, daß sich das wirtschaftliche und industrielle Leben der Kolonie im letzten Jahre zwar nicht in hohem Maße, aber doch stetig und auf gesunder Grundlage weiter entwickelt hat. Wenn auch nur sehr wenige neue industrielle Unternehmungen hinzugekommen sind, so haben doch die alten zum größten Teil ihre Betriebe vergrößern und ihre Absatzgebiete erweitern können. Zu den neuen Industrieanlagen zählt eine Kalkbrennerei, während eine schon länger bestehende Wagenbauerei neue Holzbearbeitungsmaschinen in ihren Dienst gestellt hat und seitdem auch die Fabrikation von Möbeln betreibt.

Mit der so überaus schnell einsetzenden Entwicklung jener Ortschaften, die in der Nähe der Diamantenfelder liegen, konnte die Entwicklung der dortigen Verkehrseinrichtungen leider nicht Schritt halten. Zwar wurde die Landungsbrücke in Swakopmund im Berichtsjahre erhöht und verstärkt, doch genügt sie auch jetzt kaum den vorliegenden Anforderungen und wird wahrscheinlich binnen kurzer Zeit eines neuen Ausbaus bedürfen. Es wäre zu wünschen, daß dieser Erweiterungsbau wenigstens in solchem Umfange projektiert würde, wie es der voraussichtlichen Entwicklung des Hafens entspricht. Als gänzlich unzulänglich erwiesen sich die Hafenanlagen von Lüderitzbucht. Um dem verstärkten Verkehr wenigstens einigermaßen gerecht werden zu können, wurde eine hölzerne Strohbrücke von 118 Meter Länge und 2,14 Meter Breite erbaut, auf welche der Personen- und Segelfutterverkehr übergeleitet wurde. Andere Diamantenschürffelder, die in der Nähe des Meeres liegen, empfangen Lebensmittel und Arbeiter direkt von den Dampfern her; in diesem Falle stellen Brandungsboote die Verbindung her. — Im allgemeinen hob sich der Schiffsverkehr wiederum hauptsächlich in Swakopmund und Lüderitzbucht, und zwar waren es zum größten Teil Schiffe fremder Nationen, welche die Steigerung bewirkten. Während die Zahl der deutschen Dampfer mit 261 von 987 973 R. L. sich nur um ein Schiff und 52 357 R. L. vermehrte, nahmen die ausländischen Dampfer um 30, und die Segler um 42 Stück zu. Die Verbindung mit Europa wurde durch Schiffe der Deutschen Ostafrika-Linie, der Woermannlinie und durch zwei englische Linien aufrecht erhalten.

Der Verkehr im Innern des Landes regelt sich, besonders was den Personen- und Postverkehr anbelangt, nach dem Eintreffen der Europadampfer. Wöchentlich geht z. B. ein Gilzug mit 25 Kilometer Geschwindigkeit, welcher für den Frachtverkehr nicht in Frage kommt, mit Anschluß an den Dampfer von Swakopmund nach Windhuk ab. An den übrigen Wochentagen verkehren nur Güterzüge, und am Sonntag ruht der Fernverkehr ganz. Der Verkehr auf der Staatsbahn Swakopmund—Windhuk hielt sich in den Grenzen des Vorjahres, es genügten für den täglichen Durchschnittsbetrieb ca. 15 Tendermaschinen, 7 Feldbahndoppelmaschinen und 5 Minge. Im ganzen wurden während des Berichtsjahres 2704 Züge mit 378 955 Zugkilometer gefahren, welche insgesamt 27 402 Personen, 264 Tonnen Gepäck, 25 650 Tonnen Frachtgüter und 6550 Stück Vieh beförderten. Die Gesamteinnahme belief sich auf 1 986 489 Mark.

Günstigere Resultate zeitigte die Otawi-Eisenbahn, welche infolge des erhöhten Verkehrs sich genötigt sah, auf der Strecke Swakopmund—Tsumeb den Güter- und Personenverkehr getrennt zu behandeln. Es verkehrt demnach täglich in jeder Richtung ein Personenzug zwischen Swakopmund und Usakos, wöchentlich zwei Personenzüge zwischen Usakos und Tsumeb, und täglich ein gemischter Zug zwischen Usakos und Karibib. Die Personenzüge laufen mit einer Geschwindigkeit von 33,6 Kilometer pro Stunde. Durch die schnelle Entwicklung des Erzbergwerks an der Otawibahn wurde ein Ausbau des Gleises notwendig. Stellenweise mußten drei neue Gleise gelegt werden. Die überaus rührige Betriebsleitung dieser Bahn begann auch auf einer 3 Kilometer langen Strecke eine Linienverlegung, um die frühere Steigung von 25 v. T. auf 13 bzw. 15 v. T. herabzumindern. Ferner legte sie in Usakos eine neue Werkstätte an und stellte an demselben Orte einen festen Kohlenbanfen für 4000 Tonnen her. Auf der Otawibahn wurden im letzten Berichtsjahre insgesamt 27 531 Personen, 58 000 Tonnen Güter und 93 Stück Großvieh befördert, woraus sich eine Gesamteinnahme von 3 232 385 Mark ergab.

Die Otawi—Grootfonteinbahn, auf welcher wöchentlich zwei Züge auf der ganzen Linie in jeder Richtung verkehrten, beförderte 3265 Personen und 5562 Tonnen Güter und erzielte eine Gesamteinnahme von 120 132 Mark. Die letztgenannte Bahn hat im vergangenen Jahre keine Reingewinne erzielt, sondern mußte im Gegenteil noch einen Fehlbetrag von 6815 Mark decken.

Im direkten Gegensatz hierzu steht die neu eröffnete Südbahn, welche schon im ersten Halbjahr ihres Betriebes ihrer Pächterin einen Reingewinn von 35 000 Mark einbrachte und somit den glänzendsten Beweis für ihre Daseinsberechtigung führte. Während im Beginn des Berichtsjahres erst die Strecke Lüderitzbucht—Reetmannshoop (360 Kilometer) im Betriebe war, kam im Februar noch die Endstrecke Seeheim—Kalkfontein, welche 180 Kilometer faßt, zur Vollendung, so daß nunmehr die ganze Bahn dem Betriebe übergeben ist. Die Bahn ist von der Deutsch. Kolon. Eisenb.-Bau-

und Betriebsgesellschaft erbaut worden, die nunmehr auch die Pächterin geworden ist. Bemerkenswert ist, daß an der hohen Einnahme hauptsächlich der Personenverkehr beteiligt ist. Die Bahn wurde täglich von durchschnittlich 100 Reisenden mit einer 130 Kilometer langen Reifestrecke in Anspruch genommen. Es ist zu hoffen, daß sich die Geschäfte der neuen Bahn auch weiterhin so günstig entwickeln!

Die gleiche Gesellschaft bewarb sich auch um den Bau der neu projektierten Nord-Südbahn, welche von Reetmannshoop nach Windhuk führen soll; die Ausführung der Strecke wurde ihr unter Aufsicht eines staatlichen Eisenbahnkommissariats übertragen. Dahingegen wurde der Umbau der Strecke Windhuk—Karibib an das Bau- und Betriebskonsortium Backstein-Koppel übertragen. Beide Gesellschaften haben sich verpflichtet, bis spätestens am 1. April 1912 die ihnen übertragene Strecke in Kapspur benutzbar zu machen und ein Jahr später mit dem Gesamtbau völlig fertig zu sein. Besonders der ersteren Gesellschaft ist hiermit eine große Aufgabe zugefallen, ist doch die Strecke der Nord-Südbahn auf 528 Kilometer projektiert, während sich der Umbau nur auf 188 Kilometer erstreckt. Die geforderte schnelle Fertigstellung der Bahnstrecke wird jedoch nur dann möglich sein, wenn es gelingt, in der Nähe der Bahnstrecke gesundheitlich einwandfreies Wasser in genügender Menge zu beschaffen. Denn noch immer ist es eine der schwierigsten Hauptaufgaben in Deutsch-Südwest, das für den Lebensunterhalt und den Bahnbetrieb erforderliche Wasserquantum herbeizuschaffen, eine Aufgabe, die leider zu oft infolge unüberwindlicher Schwierigkeiten ungelöst bleiben mußte. In neuerer Zeit, wo sich die Anträge auf Bohrungen von seiten der Farmbesitzer immer mehr häufen, und wo die Bohrkolonnen sehr oft an Orte gerufen werden, wo sich bisher alle Versuche, Wasser zu erschließen, als vergeblich erwiesen haben, hat man das Verfahren eingeführt, vor den praktischen Versuchen zunächst geologische Untersuchungen anstellen zu lassen, zwecks Verminderung unnützer Geldausgaben. Auch im letzten Berichtsjahre waren wieder zwei Bohrkolonnen im Schutzgebiete tätig, welche im Norden und Süden der Kolonie arbeiteten. Die technischen Hilfsmittel der Kolonnen wurden durch zwei schwere Gestängebohrmaschinen und eine Seilbohrmaschine vermehrt. Die Bohrkolonne Nord arbeitete mit sieben Bohrabteilungen, und es gelang ihr, 31 Bohrlöcher zu erschließen, welche eine Wassermenge von über 5 Minutenliter Wasser liefern. Diese Bohrlöcher machten 56,4 Prozent aller Bohrungen aus, denn insgesamt wurden 73 Bohrlöcher mit einer Gesamttiefe von 2389,70 Meter fertiggestellt. Die Bohrungen schwankten zwischen 2,5 Meter und 74,7 Meter Tiefe. 18 Bohrungen mußten ohne Erfolg eingestellt werden. Den Glanzpunkt der letztjährigen Bohrtätigkeit im Norden bedeutete die Erschließung einer artesischen Quelle bei Standpriedfontein, welche seit Monaten in immer gleicher Stärke über 1000 Kubikmeter gesunden Wassers täglich fördert und als ein Segen für die ganze Umgebung betrachtet werden kann. In sachver-

ständigen Reisen hofft man, daß es in der dortigen Gegend noch häufiger gelingen dürfte, solche Quellen zu erschließen, wodurch der Wert des dortigen, schon heute fruchtbaren Weidelandes sich bedeutend steigern würde.

Die Bohrkolonne Süd widmete ihre Tätigkeit zum größten Teil der Wassererschließung an der neuen Südbahn. Es waren acht Bohrabteilungen beschäftigt, welche im Laufe des Berichtsjahres 40 Bohrlöcher mit einer Gesamteuse von 1646,9 Meter fertig stellten. Hierbei schwankten die einzelnen Teufen zwischen 12,2 und 100,9 Meter. 28 Bohrungen gaben Brunnen mit mehr als 5 Minutenliter. Besonders erfreulich ist die Erschließung von Bohrlöchern auf der berichtigten Durfstrecke Aus—Thras—Maltahöhe und bei Garub, welche reichliche Wassermengen von tadelloser Beschaffenheit liefern. Das letzte ist für die neue Eisenbahn nicht hoch genug einzuschätzen und kann vielleicht sogar für die Stadt Lüderiksbucht von Bedeutung werden. Insgesamt wurde von beiden Bohrkolonnen während des letzten Jahres eine Wassermenge von 5184 Kubikmeter pro Tag erschlossen, ausreichend für rund 260 000 Menschen oder 130 000 Stück Großvieh.

Die Betätigung der im Vorjahre gebildeten Dammbaukolonne frankte an einem empfindlichen Mangel an Geldmitteln, da ihr staatlich keine Gelder bewilligt werden konnten. Dessenungeachtet konnten aus privaten Mitteln auf verschiedenen Farmen Dammbauten begonnen und errichtet werden. Welchen wirtschaftlichen Wert man dieser Art der Wasserversorgung beilegt, geht aus dem Umstande hervor, daß allein in den letzten zwei Jahren 65 Staubecken fertiggestellt und die Projekte zu 113 neuen ausgearbeitet wurden.

Daß man für die nächste Zeit mit einer lebhaften Zunahme der Bevölkerung in den meisten größeren Orten rechnet, beweist die Erweiterung der Bebauungspläne folgender Städte: Lüderiksbucht, Windhuk, Okahandja und Karibib, die zum Teil recht beträchtlich ist. Trotzdem war der Fortschritt im Hochbau während des letzten Berichtsjahres nicht sehr hervorragend, dafür aber sehr sprunghaft, so daß zeitweise Mangel an Handwerkern herrschte und dann wieder Entlassungen vorgenommen werden mußten. Hieraus erklärt sich auch die stellenweise überraschende Höhe der gezahlten Tagelöhne: so forderten und erhielten zuzeiten Maurer 10—20 Mark täglich. Die Ausföhrung der Bauten war zum größten Teil massiv, jedoch in architektonischer Ausschmückung einfach gehalten. Zu den Fundamenten wurden meistens Bruchsteine gewählt, während das Mauerwerk aus Zementsandziegeln oder gebrannten Ziegeln besteht. In Grootfontein machte man einen Versuch mit Luftziegeln, denen man eine große Witterungsbeständigkeit nachrühmt.

Analoge Verhältnisse liegen beim Hochbau in Deutsch-Ostafrika vor. Auch hier stieg die Zahl der Europäer im letzten Jahre beträchtlich, was seinen Grund zum größten Teil in den neuen, ausgedehnten Bahnbauunternehmungen hat. Daher galt es, für die neuen Ankömmlinge angemessene Wohnräume zu schaffen. Von staatlicher Seite war die Bautätigkeit weniger

rege: in Daresjalam wurde hauptsächlich die Werftanlage zu Ende geführt und in Muanjo ein Verwaltungsgebäude für das Hauptzollamt fertiggestellt und mit dem Neubau des Forts begonnen. Der privaten Bautätigkeit verdankt dagegen Daresjalam neuerdings mehrere imposante Gebäude: so das erweiterte Hotel Kaiserhof und das Gebäude der Deutsch-Ostafrikanischen Bank. In den kleineren Orten und auf den Farmen wurden vielfach massive Wohnhäuser und Fabrikanlagen errichtet. Verschiedene Stationen erbauten zu ihrer Sicherheit Befestigungsanlagen und sorgten innerhalb derselben für feuerfichere Bedachungen und ausreichende Wasserversorgung.

Einen großen wirtschaftlichen Umschwung für alle Bezirke Deutsch-Ostafrikas bedeutet die Einführung der Selbstbewirtschaftungsfonds der einzelnen Bezirke, im Gegensatz zu den früher bestehenden, nun aufgehobenen Kommunalverbänden. Schon im Einführungsjahr zeigte sich die segensreiche Einwirkung dieser Neuerung. Die neue Verwaltungsart stellt endlich eine ordnungsmäßige Bewirtschaftung der staatlichen Gelder sicher und führt zugleich auch einen Ausgleich zwischen den wohlhabenden und den ärmeren Bezirken herbei. Die Einnahmen der ersteren kommen damit den umfangreicheren Kulturaufgaben der bedürftigen Gegenden zugute. Schon im letzten Jahre ist ein Teil der Mittel dazu verwandt worden, in allen Bezirken eine große Anzahl von Straßen und Brücken zu erbauen. Hervorgehoben zu werden verdienen davon drei besonders umfangreiche Bauten: im Songea-bezirk eine 113 Meter lange Brücke über den Rovuma, in Vangenburg die mit den Seitendämmen 250 Meter lange Mbakabridge, und endlich eine feste Brücke über die Umbueschlucht. Die Brücken dienen zum größten Teil der Erschließung neuer Wege.

Ein Versuch, den Aufjijfluß der Schifffahrt zwischen der alten Manganisation bis unterhalb der Panganisfälle schiffbar zu machen und dadurch einen neuen Wasserweg zu schaffen, der mit Hilfe einer kurzen Anschlußbahn eine direkte Verbindung des Meeres mit dem Nyassasee darstellt, schlug leider fehl. Die Untersuchung bestätigte, daß diese Strecke des Flusses infolge von Wasserfällen die größten Schifffahrtshindernisse aufweist. Zu den bedeutendsten zählen die Panganisfälle, welche 27 Meter, und die Schugulisfälle, welche 72 Meter Fall haben. Andererseits liegt hier jedoch die Möglichkeit vor, die Wasserfälle wirtschaftlich zu verwerten und daselbst Wasserkraftwerke für Industrie-Anlagen zu schaffen. Auch könnte der Fluß immerhin mit Hilfe von schiefen Ebenen zum Geben der Schiffskörper fahrbar gemacht werden, da Unter- und Oberlauf nur geringe Schwierigkeiten bieten, z. T. sogar schon befahren werden.

Von anderen Wasserbauarbeiten ist hauptsächlich die Verbesserung des Hafens von Daresjalam hervorzuheben, die dem stetig wachsenden Verkehr Rechnung trägt. Es wurde ein beweglicher, auf einem eisernen Ponton ruhender Steg hergestellt, welcher als eine neue Anlandeborrichtung für den Personenverkehr gute Dienste verrichtet. Außerdem wurde mit dem Bau

einer Entladevorrichtung begonnen, welche Lasten bis zu 1000 Kilogramm aus dem Leichter in die 6 Meter über dem Hafengelände liegende Schuppenanlage befördert. Desgleichen erfuhr die obere Zollanlage eine Erweiterung durch den Bau eines 810 Quadratmeter großen Schuppens.

Von besonderer Bedeutung war das verflossene Berichtsjahr für die Verkehrstechnik in Deutsch-Ostafrika, stieg doch die Länge der im Betrieb befindlichen Bahnen während des Jahres 1910 von 464 Kilometer auf 717 Kilometer, während sich 502 weitere Kilometer noch im Bau befinden. Die weitest- und umfangreichste und schwierigste Arbeit erwuchs den beteiligten Kreisen auf der 209 Kilometer langen Baustraße der Mittellandbahn, welche von Dar-es-Salam ausgeht und zunächst nur bis Morogoro führte. Schon im Jahre 1909 wurde mit der Verlängerung begonnen, die vorläufig bis Tabora geführt werden soll und dann eine Gesamtlänge von rund 850 Kilometer hat. Wie rege am Ausbau der neuen Strecke gearbeitet wird, zeigt die hohe Arbeiterzahl, die sich zeitweise auf 14 200 Eingeborene und 320 Weiße belief. Dem entsprechend waren auch die geleisteten Arbeiten. Während der guten Jahreszeit wurden monatlich 20—30 Kilometer Gleisvorstreckarbeiten fertiggestellt. Die Hauptschwierigkeit, mit der die Bauleitung zu kämpfen hatte, lag in der befriedigenden Lösung der Wasserfrage. Im Bereich der Strecke Kimagai—Mlagali fand sich zwar Wasser, doch war dasselbe sowohl zum Genuß als zur Kesselspeisung unbrauchbar. Es war daher nötig, das Wasser teilweise aus großen Entfernungen herbeizuschaffen. Auf der folgenden Strecke fand sich überhaupt kein Wasser, und das nötige Maß wurde kilometerweit per Wasserwagen zur jeweiligen Gleisspitze herbeigeschafft. Auch die Einteilung der Strecke und die Lage der Stationen und Bahnhöfe mußte mit Rücksicht hierauf geregelt werden. Glücklicherweise fand sich in Dodoma, wo die Lokomotiven-Heimstätte vorgesehen war, bei Kilometer 263, eine ausreichende Wasserversorgung. — Zur schnelleren Beförderung von Baustoffen und Lebensmitteln hatte die Bauleitung einen ständigen Automobilbetrieb vorsehen, und zu diesem Zweck zwei Daimler- und zwei Gaggenauerwagen in Dienst gestellt. Diese Verkehrseinrichtung entsprach jedoch den Erwartungen insofern nicht, als die schweren Automobile während der Regenzeit die Wege unpassierbar machten und daher außer Betrieb gesetzt werden mußten. — Schon im Juni 1909 konnte der öffentliche Betrieb zwischen Morogoro und Kilossa aufgenommen werden, und am 1. Januar 1910 wurde die erste Teilstrecke der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft übergeben, während die Baufirma zum gleichen Termin den öffentlichen Verkehr bis zur Station Gulwe eröffnete. Die Pläne der Bauleitung gingen dahin, noch im Jahre 1910 die zweite Teilstrecke Kilossa—Dodoma zur Abnahme bereitzuhalten.

Auf der alten, seit Dezember 1907 im Betrieb befindlichen Strecke Dar-es-Salam—Morogoro verkehrten wöchentlich drei gemischte Züge in jeder Richtung. Der Wagenpark umfaßte in der Hauptsache 32 Lokomotiven, 13 Wasserwagen, 12 Personenwagen, 30 gedeckte und 148 ungedeckte Güter-

wagen. Der Verkehr zeigte bei einer Personenbeförderung von 50 165 Köpfen einen Aufschwung von 17,6 Prozent, der Güterverkehr bei 46 062 Tonnen eine Zunahme von 279 v. H. Allerdings muß man bei der letzten Zahl die Materialbeförderungen für den Ausbau der Strecke in Abzug bringen. Das gesamte Beamten- und Arbeiterpersonal setzte sich während des letzten Berichtsjahres aus 53 Europäern und 1280 Farbigen zusammen.

Analog liegen die Verhältnisse beim Bau der Usambarabahn, daselbst ist der Betrieb gleichfalls um eine wesentliche Strecke ausgedehnt worden. Im Juli 1909 konnte die 45,5 Kilometer lange neue Anschlußstrecke Mombu-Buiko dem Verkehr übergeben werden. Die Gesamtlänge der im Betrieb befindlichen Strecke belief sich damals auf rund 175 Kilometer, von Tanga aus gerechnet. Da ein Weiterbau der Bahn vom Reichstag genehmigt wurde, begannen im März die Vorarbeiten zur Verlängerung bis Moschi. Die neue, in Angriff genommene Bahnstrecke soll eine Länge von 178 Kilometer erhalten; infolge der Steigung wird die Endstation 808 Meter über dem Meerespiegel liegen. Am Ende des Berichtsjahres erreichte die Gleisspitze Tanda, 25 Kilometer hinter Buiko, jedoch war der öffentliche Verkehr bereits auf der 15 Kilometer langen Strecke Buiko-Mabrioni aufgenommen worden. Die Betriebsergebnisse des letzten Berichtsjahres sind für die Usambarabahn wieder als günstig zu bewerten. Es wurden insgesamt 219 647 Personen und 21 788 Tonnen Güter befördert, woraus sich nach Abzug aller Unkosten ein Reingewinn von 258 517 Mark ergab. Wenn trotz der erheblich höheren Einnahme der Reingewinn sich dennoch kleiner stellte, als im vergangenen Jahre, so ist daran zu erinnern, daß die Strecke eine bauliche Erweiterung erfährt. Trotzdem zeigte der Reingewinn des letzten Jahres einen Fortschritt von rd. 384 Prozent gegen das Gründungsjahr 1905, das gleich mit einem Reingewinn von 53 383 Mark einsetzte. Von den Reineinnahmen geht ein Mindestpachtzins von 152 000 Mark und eine Entschädigung von 30 000 Mark für die Pächterin, die Deutsche Kol. Eisenb.-Bau und Betr.-Ges., ab; von dem Rest erhält die Pächterin ein Zehntel, die restierenden neun Zehntel — im letzten Jahre über 220 000 Mark — kommen dem Schutzgebiete zugute. Desgleichen möge nicht unerwähnt bleiben, daß vom 1. April 1910 ab, also nach Eröffnung der Verlängerungstrecke bis Buiko, der Pachtzins sich auf 246 000 Mark erhöht hat. Jedenfalls stellt sich diese Bahn als eine vorzügliche Einnahmequelle für unsere Kolonien dar.

Eine andere Bahneinrichtung ist die seit April 1910 in den öffentlichen Betrieb übergebene Drahtseilbahn der Firma Wilkins und Wiese. Diese Drahtseilbahn, an der unter großen Schwierigkeiten rund vier Jahre lang gearbeitet worden ist, hat der Firma ein Kapital von fast 3½ Millionen Mark gekostet. Sie stellt für den Westen des Usambara-Gebirges insofern ein Verkehrsmittel von hohem Wert nach der kulturellen wie wirtschaftlichen Seite hin dar, als sie besonders den Transport von Erzeugnissen und Bedarfsmitteln der umliegenden Pflanzungen übernimmt. Den Bewohnern jenes

Gebirges, das sich durch seinen prachtvollen Hochwald auszeichnet, war es bisher fast unmöglich, schwere Lasten zur nächsten Eisenbahnstation der Ujambarabahn zu schaffen, da das Gebirgsplateau sich über 2000 Meter erhebt und die direkte Entfernung nach der Station, welche in 500 Meter Höhe liegt, nur 8 Kilometer beträgt. Dazu kommen noch mehrere tief eingeschnittene Täler mit äußerst schroffen Abhängen, welche zu überwinden sind. Selbst die neuerschaffene Drahtseilbahn mußte in ihrer Trace mehrere große Umwege machen, und trotzdem betragen stellenweise ihre Neigungen 40 Grad. Zur Sicherung des Betriebes mußten daher besondere Konstruktionen hergestellt werden. Das Hinaufziehen der Lasten wird mit einem 50 P. S. starken Elektromotor bewirkt, der mittels Transmission die Seilseilbe antreibt. Zur weiteren Sicherung dient eine hydraulische Bremsvorrichtung. Die Stützen der Drahtseilbahn mußten, mit Rücksicht auf die Termiten, sämtlich aus Eisen gefertigt werden; sie lagern auf Fundamenten aus Beton, die zum Teil, mit Rücksicht auf den stark zerklüfteten Gebirgsboden, sehr umfangreich sein mußten. Während des Baues waren an verschiedenen Stellen umfangreiche Sprengarbeiten auszuführen. Die Endstation der Bahn befindet sich 8,8 Kilometer von dem Sägewerk der Firma, parallel zu einem Anschlußgleis der Ujambarabahn, so daß die Baumstämme direkt in die Eisenbahnwagen gerollt werden können. Die Fahrt auf das Gebirgsplateau dauert $1\frac{1}{4}$ Stunden, während früher ein Fußgänger 4 Stunden angestrengten Marsches nötig hatte, um das Sägewerk zu erreichen.

Was den Schiffsverkehr nach Deutsch-Ostafrika anbetrifft, so ist immer noch die Deutsche Ostafrika-Linie die einzige, die ihre Dampfer regelmäßig an der dortigen Küste anlaufen läßt. Eine Vervollkommenung des überseeischen Verkehrs ist dadurch herbeigeführt worden, daß persische, unter englischer Flagge segelnde Schiffe der Mogul-Linie eine direkte Verbindung zwischen Daresalam und Bombay schaffen. Auf den Binnenseen entwickelte sich das gewohnte Bild: die englische Flagge überwiegt noch immer auf dem Viktoriassee. Allerdings war der Personenverkehr nur schwach, da die Quarantäne infolge der mit Recht so gefürchteten Schlafkrankheit den Verkehr stark beeinflusste. Die Einnahmen aus den Fahrten der Gouvernementsflotte betrugen im letzten Jahre 98 215 Mark, 41 235 Mark mehr als im Vorjahre. Die beträchtliche Erhöhung der Schifffahrtseinnahmen hängt eng damit zusammen, daß das letzte Berichtsjahr überhaupt für Deutsch-Ostafrika wirtschaftlich als ein recht günstiges bezeichnet werden kann. Gegenüber dem Vorjahre stiegen die verschiedenen Einnahmen wie folgt: Einfuhr um 8 154 936 Mark, Einfuhr um 2 246 625 Mark, und der Gesamthandel um 10 400 561 Mark. Auch in Ostafrika sind also die Zeiten der wirtschaftlichen Tiefkonjunktur überstanden, und allerorten regen sich neue hoffnungsvolle Kräfte. Fast alle industriellen Unternehmungen dehnten ihren Betrieb weiter aus. So hat z. B. der steigende Verbrauch an elektrischer Energie dahin geführt, daß die Ostafrikanische Eisenbahn-Gesellschaft in ihrer elektrischen Zentrale

eine neue Heißdampflokomoobile von 120 Pferdestärken hat aufstellen und desgleichen die Akkumulatorenbatterie hat verstärken müssen. In West-Usumbara entstand ein neues Sägewerk, und in Tanga der Neubau einer Zementfabrik.

Eine günstige Entwicklung läßt auch der Bergbau in Deutsch-Ostafrika deutlich erkennen. Die Einnahmen der Bergverwaltung beliefen sich im letzten Jahre auf 16 504 Mark, also auf 1528 Mark mehr als im Vorjahr. Von großer Bedeutung in finanzieller Hinsicht sind für das Schutzgebiet allerdings nur zwei Mineralien, nämlich Gold und Glimmer. Die Goldgewinnung liegt ausschließlich in den Händen der Rirondagoldminen Ges. in Senkenke im Konzessionsgebiet des Trangi-Syndikats. Das Berichtsjahr ist das erste, in welchem ein voller Betrieb aufrecht erhalten wurde; nur auf kurze Zeit machten Maschinenschäden geringe Beschränkungen nötig. Die Förderungsergebnisse können im Hinblick auf den bisher immerhin noch kleinen Betrieb — die Gesellschaft beschäftigte insgesamt 534 Personen — als recht günstig betrachtet werden. Es wurden 3515 Tonnen Erz gewonnen und verarbeitet, woraus sich 176 Kilogramm Schmelzgold, 139 Kilogramm Feingold und 25 Kilogramm Silber im Gesamtwerte von 40 000 Mark ergaben. Die Versuche, auch an anderen Orten der Kolonie Gold zu schürfen, haben bisher zu nennenswerten Erfolgen noch nicht geführt.

Auch beim Glimmerbergbau sind erfreuliche Fortschritte zu verzeichnen. Im Ulugorogebirge wurde mit der Gewinnung fortgefahren und in West-Usumbara sind neue Bergbaufelder in Betrieb genommen. Während des Jahres 1909 betrug die Gesamtausfuhr an Glimmen 94 852 Kilogramm im Werte von 258 799 Mark, was einer Mehreinnahme von rund 50 000 Mark gleichkommt.

Dagegen wurde das Schürfen nach Granaten, das an mehreren Orten, wenn auch mit geringen Ergebnissen immer noch aufrecht erhalten worden war, im letzten Jahre als unergibig eingestellt oder nur noch von Farbigen aufrecht erhalten. Trotzdem lassen die beteiligten Kreise die Hoffnung noch nicht sinken und stützen sich dabei auf die neuesten Untersuchungen, welche das Vorkommen geeigneter Mineralien im Schutzgebiete wieder neu bestätigen. Im ganzen wurden im letzten Berichtsjahre wieder 53 neue Schürffelder belegt.

Mit der Gewinnung von Salz befaßt sich z. B. nur eine europäische Gesellschaft, es ist dies die Zentral-Afrikanische Seenges auf der Saline Gortorp. Die Produktion hat sich mit 18 940 Zentnern gegen das Vorjahr um mehr als 400 Zentner gehoben. Das Salz geht hauptsächlich über Udsidji nach dem Kongo.

Es bleibt ein Punkt von hoher Wichtigkeit, für die Produkte unserer Kolonien jederzeit geeignete Absatzgebiete zu finden und ihren Wert weiteren Kreisen bekannt zu geben. In den Dienst dieser Aufgabe hat sich unter

anderem eine Gründung von hohem, kulturellem Wert gestellt, nämlich das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee, dem neuerdings auch eine Kolonial-Technische Kommission angegliedert wurde. Beide haben es sich zur Aufgabe gemacht, der deutschen Technik ein neues Arbeitsfeld in den Kolonien zu eröffnen, neue Gebiete für die Rohstoffversorgung Deutschlands zu erschließen und der Industrie neue und sichere Absatzgebiete in unseren Kolonien zu schaffen. Die neuen Gründungen von kolonialen Unternehmen und nicht zum letzten die Zuschüsse, welche deutsche industrielle und kommerzielle Firmen für koloniale Zwecke auswerfen, dokumentieren das wirkliche Interesse und den Glauben an die gesunde Zukunft unserer Schutzgebiete.

Sind die vom Reichskanzler, vom Reichskolonialamt und von den Gouverneuren erlassenen Verordnungen, durch welche die Rechte an Grundstücken oder das Bergwerkseigentum abweichend vom Deutschen bezw. Preussischen Recht geregelt werden, gültig? Ist insbesondere die sogenannte Sperrverordnung vom 22. September 1908 gültig?

Paragraph 3 des Schutzgebietsgesetzes hat in Verbindung mit Paragraph 19 des Konsulargerichtsbareitsgesetzes grundsätzlich in den Schutzgebieten das deutsche und das daneben innerhalb Preußens im Geltungsreiche des N. L. R. in Kraft stehende Privatrecht eingeführt. Damit hat der Reichsgesetzgeber die betreffenden deutschen bezw. preussischen Vorschriften zu einem Gesetz (im formellen Sinne) für die Schutzgebiete erhoben. Das Reich selber hat insoweit die Schutzgewalt, die ihm in den Schutzgebieten zusteht, ausgeübt und der Kaiser ist insoweit zur Ausübung der Schutzgewalt im Namen des Reiches nicht berechtigt. Paragraph 3 des Schutzgebietsgesetzes, in Verbindung mit den Paragraphen 20 bis 22 des Konsulargerichtsbareitsgesetzes bestimmt jedoch in Ausnahme von dem eben erwähnten Prinzip, daß gewisse Rechtsmaterien auf dem Gebiete des Privatrechts durch Kaiserliche Verordnung geregelt werden können.

Von diesen Rechtsmaterien sind von besonderer Wichtigkeit die Rechte an Grundstücken und das „Bergwerkseigentum“, hinsichtlich deren Paragraph 21 des Konsulargerichtsbareitsgesetzes folgendes bestimmt:

„Durch Kaiserliche Verordnung können die Rechte an Grundstücken, das Bergwerkseigentum sowie die sonstigen Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, abweichend von den nach Paragraph maßgebenden Vorschriften geregelt werden.“

Es erhebt sich nun die Frage, ob der Kaiser befugt ist, das ihm durch diese Vorschrift vom Reichsgesetzgeber ausnahmsweise auf dem Gebiete des Privatrechts eingeräumte Ordnungsrecht auf den Reichskanzler oder andere Behörden weiter zu übertragen. Die Kaiserliche Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten vom

9. November 1900 hat diese Frage unbedenklich bejaht. Sie bestimmt in Paragraph 3: „Soweit diese Verhältnisse noch nicht durch Kaiserliche Verordnung geregelt sind, ist der Reichskanzler und mit dessen Genehmigung der Gouverneur (Landeshauptmann) bis auf weiteres befugt, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.“

In der Literatur ist die Frage bisher noch wenig erörtert worden. Sie ist von Bachhaus¹⁾ und von Sassen²⁾ kurz bejaht und letzthin von Stengel³⁾ verneint worden.

Die Frage ist jedoch praktisch von der entscheidendsten Bedeutung, denn auf Grund Kaiserlicher Delegation sind sowohl die Rechte an Grundstücken als auch das Bergwerkseigentum in zahlreichen Fällen vom Reichskanzler und den ihm unterstellten Behörden geregelt worden und alle diese Verordnungen sind hinfällig, wenn die Frage nach der Delegationsbefugnis des Kaisers verneint werden muß.

Angeichts dieser Tatsache dürften zwei Urteile des Bezirksgerichts Lüderichsbuch und des Obergerichts in Windhuk, die sich mit der Frage befassen und dabei zu einem verschiedenen Resultate kommen, für die breiteste Öffentlichkeit von Interesse sein.

Diese beiden Entscheidungen hatten die nachstehende kurz wiedergegebene Vorgeschichte:

Am 22. September 1908 hat der Staatssekretär des Reichskolonialamts zu gunsten der Deutschen Kolonialgesellschaft die unter dem Namen Sperrverordnung bekannte „Verfügung betreffend Bergbau im Gebiete der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika“ erlassen. Ihr Wortlaut ist: „Gemäß Paragraphen 94, 97 der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 727) wird hiermit bestimmt, daß das Gebiet der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, welches im Norden durch den 26. Grad südlicher Breite, im Süden durch das nördliche Ufer des Orangeflusses, im Westen durch den Atlantischen Ozean durch eine 100 Kilometer vom Meeresufer entfernte und mit letzterem parallel laufende Linie begrenzt wird, vom 1. Oktober d. J. ab der genannten Gesellschaft zur ausschließlichen Auffuchung und Gewinnung von Mineralien bis auf weiteres widerruflich vorbehalten wird, soweit dem nicht wohlervorbene Rechte dritter entgegenstehen.“

Paragraph 94 der Kaiserlichen Bergverordnung, der in dieser Verfügung angezogen wird, lautet folgendermaßen:

„Der Reichskanzler kann Sonderberechtigungen zur ausschließlichen Auffuchung oder Gewinnung von Mineralien für bestimmte Gebiete erteilen.

¹⁾ Das Verordnungsrecht in den deutschen Kolonien. Berlin. Wilhelm Süsserott. S. 27, Anm. 77.

²⁾ Das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in den deutschen Kolonien, Tübingen 1909, S. 130—132. Siehe jedoch S. 50.

³⁾ Zur Reform der kolonialen Gesetzgebung in der Zeitschrift für Kolonialpolitik usw., 1911 S. 259.

In solchen Gebieten gelten die Vorschriften dieser Verordnung, soweit sich nicht aus dem Inhalte der Sonderberechtigung ein anderes ergibt."

Es ist zweifellos, daß das mit jener Verfügung gesperrte Gebiet vom 1. Oktober 1908 ab bergfrei gemäß der Kaiserlichen Verordnung gewesen wäre und daß jedermann darin gemäß der Kaiserlichen Bergverordnung hätte auf Mineralien schürfen und Bergwerkseigentum erwerben können, falls die zitierte Sperrverordnung nicht erlassen worden wäre.

Nun haben eine Anzahl Lüderitzbuchter Schürfer nach dem 1. Oktober 1908 Schürffelder auf einem Gebietsteil belegt, dessen Zugehörigkeit zum Sperrgebiet aus hier nicht weiter interessierenden Gründen zweifelhaft war. (Farm Marmora.)

Die Deutsche Diamanten-Gesellschaft, der die Deutsche Kolonial-Gesellschaft ihr Sonderrecht aus der Verordnung vom 22. September 1908 abgetreten hat, hat gegen einen der Schürfer bei dem Kaiserlichen Bezirksgericht Lüderitzbucht Klage erhoben, mit dem Antrag, festzustellen, daß die Felder des Schürfers als im Sperrgebiet belegt ungültig seien.

Der Beklagte hat der Klage gegenüber in erster Linie folgendes eingewandt:

Die Sperrverordnung sei ein gesetzgeberischer Akt, durch welchen der Staatssekretär des Reichskolonialamtes der D. K. G. ein Privileg, also ein unmittelbar durch ein Gesetz (im Rechtsinne) erzeugtes subjektives Privatrecht habe geben wollen. Der Inhalt des damit erzeugten subjektiven Privatrechts solle die ausschließliche Befugnis zur Auffuchung und Gewinnung von Mineralien in einem gewissen Gebietsteil sein. Die ausschließliche Befugnis zur Auffuchung und Gewinnung von Mineralien in einem gewissen Gebietsteile sei der wesentliche Inhalt des Bergwerkseigentums (vergleiche Kaiserliche Bergverordnung für Südwestafrika Paragraph 51: „Der Bergwerkseigentümer hat die ausschließliche Berechtigung (die Mineralien in seinem Felde) nach den Vorschriften dieser Verordnung aufzusuchen und zu gewinnen“. Vergleiche nach Paragraph 54 des Preussischen allgemeinen Berggesetzes.) Jedenfalls normiere der Reichskanzler mit seiner Verordnung vom 22. September 1908, Bergwerkseigentum im Sinne des Paragraphen 21 K. G. G. indem er ein neues, eigenartiges, absolutes Privatrecht auf dem Gebiete des privaten Bergrechts schaffe.

Da eine derartige Rechtsnorm aber nach dem Konsulargerichtsbarkeitsgesetz Paragraph 21, nur durch Kaiserliche Verordnung erfolgen könne, sei die Sperrverordnung ungültig.

Das Bezirksgericht Lüderitzbucht wies diesen Einwand zurück mit folgender Begründung:

Es ist unbestritten, daß der Kaiser das Allgemeine Verordnungsrecht, das aus der ihm übertragenen Schutzgewalt hervorgeht, auf untergeordnete Behörden übertragen darf.

Darüber, ob dem Kaiser dieselbe Befugnis bei dem besonderen Verordnungsrechte zusteht, herrscht in der Literatur Streit. Ein solches besonderes Verordnungsrecht liegt hier vor, da dem Kaiser durch Paragraph 3 des Schutzgebietsgesetzes in Verbindung mit Paragraph 21 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes die Regelung des Bergrechtes übertragen worden ist.

Bachhaus führt aus, daß der Kaiser in jedem Falle die ihm übertragenen Befugnisse auf untergeordnete Behörden übertragen könne. (Bachhaus, Das Verordnungsrecht in den Deutschen Kolonien, Seite 27). Derselben Ansicht ist Stengel (Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete Seite 47). Die entgegengesetzte Meinung vertritt Sassen, welcher die Übertragung der besonderen Verordnungsrechte des Kaisers nur dann für übertragbar erklärt, wenn diese Übertragbarkeit durch eine besondere gesetzliche Vorschrift ausgesprochen ist (Sassen, Das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht in den Deutschen Kolonien, Seite 50 und 51).⁴⁾ Der Ansicht von Sassen schließt sich auch Georg Meyer an (Staatsrechtliche Stellung der Deutschen Schutzgebiete Seite 192), welcher das besondere Strafverordnungsrecht des Kaisers von der Übertragbarkeit ausnimmt. Stengel macht freilich die Einschränkung, daß die Übertragung dann als unzulässig anzusehen ist, wenn die Absicht des Gesetzes dahingeht, daß der Gegenstand gerade durch Kaiserliche Verordnung geregelt werden soll.

Dafür, daß das Bergrecht nur durch Kaiserliche Verordnung geregelt werden sollte, und daß die Übertragbarkeit des dem Kaiser eingeräumten Verordnungsrechtes ausgeschlossen sein sollte, ist aus dem Schutzgebietsgesetze und dem Konsulargerichtsbarkeitsgesetze nichts zu entnehmen. Im Gegenteil ist es als Absicht des Schutzgebietsgesetzes anzunehmen, daß dem Reichskanzler weitgehende Befugnisse eingeräumt werden sollen. Das geht daraus hervor, daß dem Reichskanzler durch Paragraph 15, Abs. 2 des Schutzgebietsgesetzes ein besonderes, neben dem Verordnungsrechte des Kaisers stehendes ebenbürtiges Verordnungsrecht eingeräumt worden ist. Auch aus den Ausführungen von Georg Meyer geht hervor, daß die Bestimmungen des Schutzgebietsgesetzes weiter auszulegen sind, als aus dem Wortlaute an sich zu entnehmen ist. So führt Georg Meyer aus, daß sich die Befugnis des Reichskanzlers auch auf das Gebiet der Finanz-Verwaltung erstrecken und das Recht umfasse, Strafbestimmungen für Zoll- und Steuerhinterziehungen zu erlassen. Wie Sassen Seite 108 dargelegt, läßt sich eine soweitgehende Befugnis des Reichskanzlers aus dem Wortlaute des Schutzgebiets-Gesetzes selbst nicht folgern. Es ist weiter zu beachten, daß die Grundlagen für das Gesetz- und Verordnungsrecht in den Kolonien noch schwankend sind und in verschiedener Weise aufgefaßt werden, auch, daß das Gewohnheitsrecht bei der Gesetzgebung für die Kolonien eine Rolle spielt (vergl. Sassen Seite 34ff).

⁴⁾ Sassen rechnet jedoch anscheinend das Verordnungsrecht des Kaisers aus § 21 AGG. nicht zum besonderen. Vergl. Sassen a. a. O. S. 130 f. D. B.

Wie ausgeführt worden ist, herrscht über die Frage nach der Übertragbarkeit des dem Kaiser verliehenen besonderen Verordnungsrechtes in der Literatur keine Einstimmigkeit. Da die Ansicht, daß der Kaiser das ihm übertragene besondere Verordnungsrecht nicht weiter übertragen dürfte, in der Literatur noch nicht die überwiegende Zustimmung und Anerkennung gefunden hat, so hat das erkennende Gericht Bedenken getragen, sich dieser Ansicht anzuschließen. Das erkennende Gericht ist vielmehr der Ansicht, daß der Kaiser den Reichskanzler bevollmächtigen konnte, Sonderrechte auf dem Gebiete des Bergrechts zu erteilen.

Die Feststellung, daß der Kaiser zur Übertragung des besonderen Verordnungsrechtes nicht befugt sei, würde eine nicht zu übersehende Rechtsunsicherheit auf dem gesamten Gebiete des Kolonialrechts zur Folge haben.

Die Sache kam alsdann in zweiter Instanz vor das Obergericht in Windhof. Dieses wies den Einwand ebenfalls zurück, jedoch mit anderer Begründung als das Bezirksgericht.

Während dieses ohne weiteres davon ausgegangen war, daß die Sperrverordnung Bergwerkseigentum im Sinne des Paragraphen 21 R. G. G. normiert und die Gültigkeit der Sperrverordnung aus einer Delegationsbefugnis des Kaisers herleitete, erklärte das Obergericht, der Kaiser könne die ihm durch Paragraph 21 R. G. G. übertragene Befugnis nicht weiter delegieren, jedoch regelt die Sperrverordnung gar kein Bergwerkseigentum im Sinne des Paragraphen 21 R. G. G. Die betreffenden Gründe des Obergerichts lauten folgendermaßen:

Durch die sogenannte Sperrverfügung vom 22. September 1908, deren Rechtsgültigkeit weiter unten erörtert werden wird, ist der D. R. G. das ausschließliche Recht zur Auffuchung und Gewinnung von Mineralien in dem daselbst bezeichneten Gebiet widerruflich erteilt worden. Es besteht zurzeit kaum noch Streit, daß damit der D. R. G. kein Anspruch auf Gewinnung dauernden Bergwerkseigentums im Wege der Vorschriften der B. V. vom 8. August 1905 über die Belegung von Schürffeldern und deren Umwandlung in Bergbaufelder gewährt ist. Sie würde sonst an Stelle des jederzeit widerruflichen oder kurzfristigen Sonderrechts unberechtigtweise ein dauerndes Privileg erhalten haben. Ihr war vielmehr nur das Recht verliehen, unter Ausschluß Dritter auf Mineralien zu schürfen und die dabei geförderten Mineralien für sich zu gewinnen. Das ist kein Bergwerkseigentum im Sinne des Abschnitt 3a der B. V., sondern lediglich die weitgehendste Berechtigung des Schürfers aus Paragraphen 22 B. V. Nach Paragraph 22 darf der Schürfer zwar ohne Zustimmung der Bergbehörde über die beim Schürfen geförderten Mineralien nur zu Probe-Versuchs- oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken seiner eigenen Schürfarbeiten verfügen. Daraus folgt aber *ex argumentu a contrario*, daß er mit Zustimmung der Bergbehörde auch zu anderen Zwecken über die beim Schürfen geförderten Mineralien verfügen kann. Die hier erforderliche Zustimmung kann selbstverständlich auch

von der vorgelegten Dienstbehörde, der Bergbehörde, dem Reichskanzler erteilt werden und sie ist von ihm in der Sperrverfügung vom 22. September 1908 der D. R. G. ganz allgemein zur Gewinnung, das heißt zur vollen eigentümlichen Verwertung erteilt worden. Darnach kann die D. R. G. die von ihr im Sperrgebiet beim Schürfen geförderten Mineralien für sich verwenden, ohne daß sie gemäß Paragraph 23, 37, 44 ff. B.-B. Bergwerkseigentum zu erwerben braucht. Paragraph 36 B.-B. bestimmt allerdings, daß die regelmäßige Gewinnung von Mineralien nur in einem Bergbaufelde gestattet ist, darum handelt es sich aber in der Sperrverfügung gar nicht, sondern gerade um ein jederzeit widerrufliches oder kurzfristiges Aufsuchungs- und Gewinnungsrecht.

Zunächst wird geltend gemacht, daß der Reichskanzler gar nicht befugt sei, Sonderrechte auf dem Gebiete des Bergbaues zu verleihen, weil er damit abweichende Vorschriften über das Bergwerkseigentum von der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905 erlasse und hierzu allein der Kaiser befugt sei. Denn die Regelung des Bergwerkseigentums abweichend von den heimischen Vorschriften sei durch Paragraph 21 R. G. G., Paragraph 3 Sch. G. G. ausdrücklich Kaiserlicher Verordnung vorbehalten, und der Kaiser deshalb nicht berechtigt, sein Gesetzgebungsrecht auf diesem Gebiete auf den Reichskanzler weiter zu delegieren. Paragraph 94 B.-B., der eine solche Delegation enthalte, sei deshalb ungültig, und darnach auch die Sperrverordnung vom 28. September 1908, die sich auf Paragraph 94. B.-B. stütze.

Dieser Angriff ist indessen verfehlt. Allerdings kann der Kaiser auf den Gebieten, wo die gesetzliche Regelung nach dem Schutzgebietsgesetz ausdrücklich Kaiserlicher Verordnung vorbehalten ist, das Gesetzgebungsrecht nicht weiter delegieren. Denn hier ist die Form der Gesetzgebung von den gesetzgebenden Faktoren des Reiches besonders geregelt, und der Kaiser als ihr Delegierter an diese Form gebunden. Der gegenteiligen Ansicht des ersten Richters kann nicht beigetreten werden. (Vergl. Stengel, Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete S. 47, Anm. 1; Sassen, Das Gesetz und Verordnungsrecht in den Deutschen Kolonien S. 49 ff, und Urteil des Obergerichts in der Strafsache gegen Böttcher vom 15. September 1909, X 38/09.) Delegieren kann der Kaiser sein Verordnungsrecht nur da, wo es ihm als Träger der Schutzgewalt nach Paragraph 1 Sch. G. G. zusteht. Denn hier ist er keinerlei Beschränkung durch die gesetzgebenden Faktoren des Reiches unterworfen worden, und er bestimmt deshalb allein sowohl Inhalt als Form der Gesetzgebung. Er kann mithin auch das ihm zustehende Verordnungsrecht auf andere Organe des Staates übertragen und durch sie ausüben lassen. Zu der ersteren Materie gehört unzweifelhaft nach Paragraph 3 Sch. G. G. und 21 R. G. G. die gesetzliche Regelung des Bergwerkseigentums, d. h. der Vorschriften über dessen Erwerb und Verlust, soweit die Regelung abweichend von den heimischen Gesetzen erfolgt. Sie ist in der mehrfach zitierten Kaiserlichen Bergverordnung für D.-S.-B.-M. vom 8. August 1905 geschehen. Das hindert aber nicht,

daß der Kaiser die Befugnis, im Rahmen der B.-B. ein Sonderrecht für bestimmte Gebiete zu erteilen, weiter delegieren kann. Denn hier handelt es sich nicht um eine begriffliche Umgestaltung, eine anderweite Regelung des Bergwerks Eigentums und der darüber vom Kaiser festgesetzten Normen, sondern um die Verleihung eines Sonderrechts auf Grund und im Rahmen der Kaiserl. B.-B., soweit sich nicht eben aus dem Sonderrecht eine Abweichung ergibt. Das Sonderrecht darf also das Bergwerkseigentum, dessen Erwerb und Verlust nicht abweichend von der allgemeinen Kaiserl. B.-B. regeln, sondern nur Bestimmungen treffen, die die Beschränkung der Rechte aus der Kaiserl. B.-B. auf den Sonderberechtigten und den Ausschluß Dritter regeln. Das Sonderrecht darf auch nicht den gesamten Geltungsbereich der Kaiserl. B.-B. umfassen, sondern sich nur auf bestimmte Gebiete erstrecken, weil es sonst die Kaiserl. B.-B. vollständig außer Kraft setzen würde. Dem trägt Paragraph 94 der Kaiserl. B.-B. voll und ganz Rechnung. Denn es heißt hier ausdrücklich:

„Der Reichskanzler kann Sonderberechtigungen zur ausschließlichen Auffuchung oder Gewinnung von Mineralien für bestimmte Gebiete erteilen. In solchen Gebieten gelten die Vorschriften dieser Verordnung, soweit sich nicht aus dem Inhalte der Sonderberechtigung ein anderes ergibt.“

In diesem Rahmen bewegt sich weiter auch die Sperrverordnung vom 22. September 1908 und das durch sie der D. R. G. verliehene Sonderrecht. Denn dieses Recht umfaßt, wie oben dargelegt, keineswegs die Befugnis, ohne Innehaltung der Vorschriften der B.-B. über das Belegen von Schürffeldern und ihre Umwandlung in Bergbaufelder Bergwerkseigentum zu gewinnen, sondern stellt sich lediglich als das weitgehendste Recht des Schürfers aus Paragraph 22 der B.-B. dar, die beim Schürfen gewonnenen Mineralien mit Genehmigung der zuständigen Behörden für sich zu verwenden. Die Sperrverordnung vom 22. September 1908 ist also gültig.

Zu dieser Entscheidung des Obergerichts ist folgendes zu bemerken:

Die Auffassung, die das Obergericht darin über den Inhalt der Sperrverordnung kund gibt, weicht von der Auffassung, die ihr bisher sowohl von den Behörden, als auch von der Deutschen Diamanten-Gesellschaft selber beigelegt worden ist, erheblich ab. Sowohl die Behörden als die D. D. G. sind stets davon ausgegangen, daß die D. D. G. mit der Sperrverordnung ohne weiteres ein eigenartiges Abbaurecht erhalten habe, daß sie Mineralien gewinnen dürfe, ohne Bergwerkseigentum nach der Bergverordnung erworben zu haben. Nach der Denkschrift des Reichskolonialamtes, vom 6. Januar 1910, hat die Deutsche Diamanten-Gesellschaft im Jahre 1909 rund 48 000 Karat Diamanten aus dem Sperrgebiet gefördert. Die von der D. D. G. beim Schürfen gewonnenen Prospektiersteine werden in der Denkschrift gesondert von den geförderten Steinen angegeben. Falls die Meinung des Obergerichts, die sich teilweise der Meinung von Berels⁵⁾ und Arndt⁶⁾ in ihren bekannten Gutachten deckt,

⁵⁾ Das Bergabkommen vom 17. 2. und 2. 4. 1908. Berlin 1910 bei Mittler.

⁶⁾ Die Berggerechtsame der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika.

zutreffend wäre, hätte die D. D. G. im Sperrgebiet nur schürfen und die beim Schürfen gefundenen Steine verwerten dürfen, aber sie durfte nicht planmäßig Abbau an Stellen treiben, an denen das Vorhandensein von Diamanten bereits längst nachgewiesen war. Alsdann hätten die Behörden und in erster Linie das Reichskolonialamt der D. D. G. den Abbau im Sperrgebiet untersagen müssen, solange sie nicht Abbaufelder gemäß der Kaiserlichen Bergverordnung erworben hatte; wozu zu bemerken ist, daß nach der Kaiserlichen Bergverordnung die unbefugte Vornahme von Bergbauarbeiten unter Strafe gestellt ist.

Aus der Tatsache, daß das Kolonialamt der D. D. G. die Förderung aus dem Sperrgebiet von vornherein gestattet hat, geht hervor, daß auch das Kolonialamt seinerzeit die Sperrverordnung für einen Rechtsakt angesehen hat, der von vornherein der D. D. G. ein eigenartiges Aneignungsrecht an den Mineralien im Sperrgebiet verlieh. Es ist dies von Berels a. a. O. bei seiner Erforschung des übrigens an sich ganz unerheblichen Willens des „Gesetzgebers“ nicht berücksichtigt worden. Andererseits hat auch die Deutsche Diamanten-Gesellschaft und zwar in einem Eingefandt an die Vüderiksbuchter Zeitung vom 24. September 1910 ihrer Auffassung über den Inhalt der Sperrverordnung folgenden Ausdruck verliehen:

„Durch die Verfügung des Reichskolonialamts vom 22. September 1908, bekannt als Sperrverfügung, wird der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika das sogenannte Sperrgebiet zur ausschließlichen Auffuchung und Gewinnung von Mineralien widerruflich vorbehalten. Diese Verfügung ist durch den Vertrag vom 7. Mai d. J. nicht aufgehoben, sondern zeitlich beschränkt worden. Daß Bergbau bzw. Gewinnung von Diamanten in besonderen Fällen ohne Anwendung der Vorschriften der Bergverordnung gestattet ist, zeigt am deutlichsten das Beispiel der Pachtgesellschaft, die im Fiskusblock abbaut, ohne Schürffelder belegt oder Abbaufelder vermessen zu haben.“

Sowohl das Kolonialamt als die D. D. G. haben also die Auffassung die allerdings nach Arndt⁷⁾ „dem Bergjuristen“ unerfindlich sein soll, vertreten, daß die Sperrverfügung der D. D. G. nicht ein bloßes ius excludendi alios gegeben habe.

Tatsächlich konnte die Sperrverfügung auch sehr wohl so verstanden werden. Schon ihre Überschrift besagt, daß es sich um eine Verfügung betreffend den Bergbau handele. Der wesentliche Inhalt der Verfügung ist der, daß ein gewisses Gebiet der D. D. G. (deren Rechtsnachfolgerin die D. D. G. war) zur ausschließlichen Auffuchung und Gewinnung von Mineralien vorbehalten wurde. Mineralien auffuchen heißt sowohl nach der Kaiserlichen Bergverordnung für S. W. A. als nach dem allgemeinen Berggesetz schürfen und Mineralien gewinnen heißt ebenso nach beiden Gesetzen

7) Die Berggerechtsame der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika.

Bergbau treiben. In einer anderen Sonderrechtserteilung ist daher auch anstatt von Auffuchen und Gewinnen von Schürfen und Bergbau die Rede, nämlich in der Verfügung vom 26. Januar 1910, welche folgendermaßen lautet: „Auf Grund des Paragraphen 93 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) wird dem Fiskus des Schutzgebiets Deutsch-Neuguinea vorbehaltlich wohlervorbener Rechte Dritter die Sonderberechtigung zum ausschließlichen Schürfen und Bergbau auf organische und unorganische Phosphate für das Gebiet von Kaiser-Wilhelmsland erteilt.“ (Deutsches Kolonialblatt 1910, S. 163.)

(Der Paragraph 93 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906 ist mit dem Paragraphen 94 der Bergverordnung f. S.-B.-M. identisch.) Eine andere Verfügung, welche ebenfalls ein Aneignungsrecht erteilt, bestimmt wiederum: „Auf Grund des Paragraphen 93 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) wird dem Fiskus des Schutzgebiets Deutsch-Neuguinea eine Sonderberechtigung zur ausschließlichen Auffuchung und Gewinnung von Phosphaten für die gesamten nordwestlichen Inseln des Bismarck-Archipels vorbehaltlich bestehender Rechte Dritter erteilt.“ (Kolonialblatt 1910, S. 491.)

Demnach werden die Worte: „Es wird das Gebiet zur ausschließlichen Auffuchung und Gewinnung von Mineralien vorbehalten“ mit den Worten: „Es wird für das Gebiet ein Sonderrecht zum ausschließlichen Schürfen und Bergbau erteilt“ als gleichbedeutend behandelt. In diesem Zusammenhang bestimmt auch die sogenannte neue Sperrverordnung vom 12. Mai 1910:

„Die der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika durch die Verfügung vom 22. September 1908 erteilte Sonderberechtigung endet mit Ablauf des 31. März 1911“. (Deutsches Kolonialblatt 1910, S. 535.)

Zu verweisen ist an dieser Stelle auch noch auf die Reichskanzlerverordnung betreffend das Bergwesen in Kiautschau vom 16. Mai 1903 (Niebow-Zimmermann VII, S. 306), mit der der Reichskanzler folgendes verordnet hat:

„Im Schutzgebiete Kiautschou sind die in Paragraph 1 des Allgemeinen Berggesetzes für die preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung Seite 705, bezeichneten Mineralien von der Verfügung des Grundeigentümers ausgeschlossen.

Das Recht, solche Mineralien aufzusuchen und zu gewinnen, steht ausschließlich dem Fiskus des Schutzgebiets zu.“

Das damit dem Fiskus des Schutzgebiets verliehene Recht bezeichnet (Gerstmeier⁸⁾) mit Recht als ein Bergregal.

Zu verweisen ist ferner auf die Verfügung des Staatssekretärs des Reichskolonialamts betreffend „Erteilung einer Sonderberechtigung an den Landesfiskus von Deutsch-Südwestafrika zum Bergbau längs der Eisenbahnlinie Lüderitzbuch vom 25. Juni 1908“ (Niebow-Zimmermann 1908, S. 230),

⁸⁾ Schutzgebietsgesetz S. 55.

welche folgenden Wortlaut hat: „Gemäß Paragraphen 94, 97 der Kaiserlichen Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika vom 8. August 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 727) wird hiermit bestimmt, daß diejenigen Blöcke längs der Eisenbahnlinie Lüderitzbucht—Keetmanshoop, in denen das Bergrecht dem Fiskus zusteht, dem Landesfiskus von Deutsch-Südwestafrika zur ausschließlichen Auffsuchung und Gewinnung von Mineralien bis auf weiteres vorbehalten werden, soweit dem nicht wohlerworbene Rechte Dritter entgegenstehen.“

Aus dem ersten Fiskusblock sind in den Jahren 1909 und 1910 über 100 000 Karat Diamanten gefördert worden, ohne daß der Fiskus jemals Abbaufelder gemäß der Bergverordnung erlangt hat.

Der Fiskus ist hinsichtlich dieser Blöcke Rechtsnachfolger der D. N. G. aus ihrem Sonderrecht nach Paragraph 55 der zweiten Bergverordnung vom Jahre 1889. Das danach der Kolonialgesellschaft hinsichtlich der Blöcke zustehende Sonderrecht war von ihr bereits mehrere Jahre vor dem sogenannten Berggesetz an den Fiskus abgetreten worden. Die dem Fiskus zedierten Rechte wurden darum von dem Berggesetz, der im Gebiet der Kolonialgesellschaft die Bergfreiheit einführte, nicht berührt, vielmehr behielt der Fiskus auch über den 1. Oktober hinaus das ausschließliche Aneignungsrecht an den Mineralien in den Blöcken, so wie dieses Aneignungsrecht bisher die Kolonialgesellschaft besessen hatte. Die Verfügung vom 25. Juli 1908 war daher an sich überflüssig, ist aber wohl im Interesse der Vermeidung von Streitigkeiten in der Absicht erlassen worden, die Lüderitzbuchter Schürfer auf alle Fälle von den Fiskusblöcken fernzuhalten.

Hält man die oben angeführten Sonderrechte nebeneinander, so muß man zu dem Eindruck kommen, daß die Auffassung, wie sie das Lüderitzbuchter Bezirksgericht über die Sperrverordnung in seinem Urteil vom 1. Dezember 1909¹⁰⁾ geäußert hat, doch nicht so ohne weiteres von der Hand zu weisen ist, wie Arndt und Perels dies tun. Es ist vielmehr geradezu zweifellos, daß das Kolonialamt und die D. N. G. von Anfang an davon ausgegangen sind, daß die Sperrverordnung der D. N. G. ein eigenartiges Gewinnungsrecht geben

⁹⁾ Nach der Auffassung von Arndt a. a. O. S. 19 hätte der Fiskus, der Rechtsnachfolger der DKG., sich erst „Bergwerkseigentum“ in den Fiskusblöcken verleihen müssen, ehe er die Befugnis zum Bergbau erhielt. Der gleichen Ansicht ist Perels a. a. O. S. 2. Diese Autoren sind der Meinung, daß die Kolonialgesellschaft die Berghoheit besessen habe und autonom bergrechtliche Bestimmungen über die Verleihung und den Inhalt des Bergwerkseigentums in ihrem Gebiet erlassen können. Die DKG. hat jedoch eine solche Autonomie niemals gehabt und zwar vor allem deshalb nicht, weil der Kaiser nach dem Schutzgebietsgesetz garnicht befugt war, der DKG. irgendwelche Hoheitsrechte und die Befugnis zur Erlassung autonomer Bestimmungen zu übertragen. Das Rechtsverhältnis zwischen der DKG. und denjenigen Personen, die die DKG. in ihrem Gebiet schürfen ließ, war vielmehr ein rein privatrechtliches. Wer von der DKG. auf Grund ihrer Schürfbestimmungen Abbaurechte erhielt, erhielt damit nicht originär ein durch einen Hoheitsakt der DKG. an den Mineralien in dem ihm von der DKG. zum Abbau überlassenen Gebiet. Die DKG. trat ihm hinsichtlich dieses Gebiets ihr ausschließliches Aneignungsrecht ab, ebenso wie sie dem Fiskus ihr Aneignungsrecht hinsichtlich der Fiskusblöcke abgetreten hat.

¹⁰⁾ Es ist dies das bekannte Urteil, durch welches das Bezirksgericht Lüderitzbucht die Erteilung von Bergwerkseigentum an die DKG. gemäß der kaiserlichen Bergverordnung für das Sperrgebiet verurteilte.

solle, daß die D. R. G. auf Grund der Sperrverordnung zum Abbau des Sperrgebiets berechtigt sei, ohne Bergwerkseigentum erworben zu haben. Dabei müssen das Kolonialamt und die D. D. G. weiter davon ausgegangen sein, daß der D. D. G. gewisse Teile des Sperrgebiets dauernd verschafft werden sollten, wobei man vermutlich über die juristische Form, in der dies zu geschehen habe, sich in der Eile, mit der derzeit alles geschah, nicht den Kopf zerbrochen hat.¹¹⁾

Sichtlich der oben zitierten Verordnung für Kiautschau werden auch Arndt und Perels zugeben müssen, daß diese Verordnung dem Fiskus des Schutzgebiets ein eigenartiges Aneignungsrecht an den Mineralien verleihen sollte, weil neben dieser Verordnung irgendwelche bergrechtlichen Bestimmungen für Kiautschau vom Kaiser oder vom Staatssekretär nicht erlassen worden sind.

Es ist interessant, an dieser Stelle die Auslegung, die Arndt und Perels der Sperrverfügung geben, und die Auslegung, die das Obergericht der Sperrverfügung gibt, einander gegenüber zu stellen.

Arndt und Perels fassen die Wirkung der Verordnung rein negativ auf. Nach ihnen soll die Verordnung lediglich den Erfolg gehabt haben, Dritte von dem Gebiet auszuschließen, während die Kolonial-Gesellschaft im Sperrgebiet (sowohl Schürffelder¹²⁾ belegen konnte, als auch Bergwerkseigentum belegen konnte und mußte, um abzubauen zu können.

Dagegen erklärt das Obergericht, die Verordnung habe der D. R. G. keinen Anspruch auf Gewinnung dauernden Bergwerkseigentum im Wege der Vorschriften der Bergverordnung über die Belegung von Schürffeldern und deren Umwandlung in Bergbaufelder gegeben, ihr vielmehr nur ein eigenartiges Schürfrecht im Sperrgebiet verliehen.

Hält man diese beiden Ansichten gegeneinander, so wird man nicht umhin können, die Ansicht von Arndt und Perels für die konsequentere zu erklären. Sowohl das Obergericht als auch Perels berufen sich auf den oben zitierten Paragraphen 94, Absatz 2 der Kaiserlichen Bergverordnung, nach welchen in

11) Vergleiche das Schreiben des Reichskolonialamts an die DRG. vom 31. Aug. 1909 bei Perels a. a. O. S. 13: „Ich vermag die Entscheidung der Kaiserlichen Bergbehörde in Lüderitzbucht vom 6. Juli d. Js. (s. o. S. 10) (diese Entscheidung deckt sich inhaltlich mit der späteren Entscheidung des Bezirksgerichts vom 1. Dezember 1909. D. R.) als unzutreffend nicht anzuerkennen. Ich sehe indessen nicht an, schon hier zu erklären, daß nach der Absicht und dem Sinne der Sperrverfügung vom 22. September v. Js. der Gesellschaft auch (! d. R.) über die Dauer der Sperrverfügung hinaus das Recht zur ausschließlichen Gewinnung von Edelmetallen auf den von ihr als abbauwürdig befundenen Feldern zusteht. Die Reichskolonialverwaltung erachtet sich deshalb für verpflichtet, der Gesellschaft in dieser Beziehung auch für die Zeit nach Widerruf der Sperrverfügung die erforderliche Sicherheit zu schaffen. Wegen des diesbezüglichen zu Veranlassenden werde ich zunächst mit dem Kaiserlichen Gouvernement in Windhut ins Benehmen treten.“

12) Die Kaiserliche Bergverordnung kennt ein eigenartiges Recht am Schürffelde, dessen Inhalt in Paragraph 23 Absatz 2 folgendermaßen bestimmt: „Durch die Belegung schließt der Schürfer jeden Dritten in seinem Schürffelde vom Schürfen und vom Bergbau aus. (Schließung des Schürffeldes.) Der Inhalt des Rechts am Schürffeld gleicht im wesentlichen dem Recht aus der Mutung nach dem ABG.“

Sonderrechtsgebieten die Vorschriften der Bergverordnung gelten sollen, soweit sich nicht ein anderes ergäbe. Wer dabei zu dem Resultat kommt, daß die Sperrverordnung rein negativ funktioniert, der muß folgerichtig auch den Schluß ziehen, daß die Vorschriften der Bergverordnung über das Belegen von Schürffeldern und über die Umwandlung von Schürffeldern in Abbaufelder durch die Sperrverordnung begründete Sonderrecht sich im Rahmen der Bergverordnung halte, erklärt dagegen aber andererseits, daß die Vorschriften über die Belegung von Schürffeldern und die Umwandlung der Schürffelder in Abbaufelder im Sperrgebiet keine Anwendung fänden. Der einzige Schluß, den das Obergericht aus Paragraph 94, Absatz 2 der Bergverordnung zieht, ist der, daß die Sperrverordnung die D. R. G. nicht zum Abbau des Sperrgebiets befugt hätte.

Die Auffassung des Obergerichts basiert auf der Tatsache, daß die sogenannte Sperrverordnung nach ihrem oben zitierten Wortlaut vom Staatssekretär „bis auf Widerruf“ erlassen worden ist.

Hätte die D. R. G. im Sperrgebiet Abbaufelder erlangen können, so würde sie „anstelle des jederzeit widerruflichen oder kurzfristigen Sonderrechts unberechtigterweise ein dauerndes Privileg erhalten haben.“

Tatsächlich steht jedoch eine Möglichkeit der D. R. G., Abbaufelder zu erlangen, mit einer Kurzfristigkeit der Sperre überhaupt nicht im Widerspruch, wenn man einmal davon ausgeht, daß die Sperre vornehmlich den Zweck hatte, alle Dritten für eine gewisse Zeit von dem Sperrgebiete fernzuhalten. Der Tatsache, daß die Sperrverordnung sich als Widerruf erlassen dokumentiert, kann schon darum keine Bedeutung beigemessen werden, weil die Sperrverordnung, wie jedes andere Gesetz im materiellen Sinne jederzeit vom Gesetzgeber aufgehoben werden konnte. Die Worte „bis auf Widerruf“ haben höchstens Bedeutung für die Frage, ob die D. R. G. den Fiskus wegen einer Aufhebung der Sperre schadenersatzpflichtig machen konnte. Sie gehören also dem Inhalt der internen privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kolonialamt und der D. R. G. an, auf Grund deren der Staatssekretär die Sperrverordnung erlassen hat. Die Sperrverordnung, so wie das Obergericht sie auslegte, würde für die D. R. G. tatsächlich nahezu gar keinen Wert gehabt haben. Nach der Ansicht des Obergerichts konnte die D. R. G. einerseits wegen der Dauer der Sperre nicht abbauen, andererseits durfte sie aber auch keine Schürffelder belegen und konnte kein Abbaufelder erlangen. Der einzige Vorteil, den die D. R. G. bei dieser Sachlage von der Sperre gehabt hätte, wäre der, daß sie in Muße die wertvollsten Teile des Sperrgebiets festgestellt hätte, um sie hinterher nach Aufhebung der Sperre im freien Wettbewerb mit anderen Schürfern und lediglich bevorzugt durch ihre bessere Kenntnis der Lagerstätten belegen zu können.

Der Verfasser dieses Aufsatzes vertritt, wie bereits oben erwähnt worden ist, dagegen die Meinung, daß die D. R. G. durch die Sperrverordnung ein

eigenartiges Aneignungsrecht an den Mineralien für die Dauer der Sperre erhalten sollte. Ihre Rechtsstellung war, (die Gültigkeit der Sperre vorausgesetzt,) im wesentlichen die, die sie vor dem Bergrezeß nach Paragraph 55 der Kaiserlichen Bergverordnung hatte. So hat auch das Reichsjustizamt in seinem Gutachten vom 17. April 1910 die Sperrverordnung ausgelegt.¹³⁾

Schließt man sich dieser Auffassung an, so folgt die Tatsache, daß die D. R. G. keine Schürffelder belegen und keine Abbaufelder erlangen konnte, aus der anderen Tatsache, daß sie (natürlich die Möglichkeit der Sperrverordnung vorausgesetzt) bereits ein eigenartiges Aneignungsrecht an den Mineralien erhalten hatte, welches außerhalb des Rahmens der Bergverordnung lag und auf welches daher die Vorschriften der Bergverordnung über die Erlangung des Bergwerkseigentums in Gebieten der allgemeinen Schürffreiheit keine Anwendung finden könnten. Zu bemerken ist dazu noch, daß diese Auffassung der Sperrverordnung sich sehr wohl auch dem Paragraphen 94, Absatz 2 der Kaiserlichen Bergverordnung gegenüber halten läßt. Man hat diese Vorschrift ebenso wie die entsprechende Vorschrift in Paragraph 93 der Bergverordnung¹⁴⁾ seinerzeit in der Hauptsache wohl aus politischen Gründen angenommen, nämlich um auf Grund dieser Vorschrift, die den Konzessionsgesellschaften der Bergverordnung gegenüber die Beweislast für den Inhalt ihrer Rechte aufnötigte, bei den zu erwartenden Ablösungsverhandlungen eine bessere Position zu haben. Tatsächlich hat man jedoch diese Bestimmungen der Paragraphen 93 und 94 in praxi und zwar mit Recht niemals soweit ausgelegt, als es nach ihrem Wortlaut in erster Linie erlaubt scheinen dürfte. Man ist z. B. in praxi immer davon ausgegangen, daß die Inhaber der sogenannten Häuptlingskonzessionen (zu denen außer den in Deutschland bekannten größeren Gesellschaften auch noch eine Anzahl kleinerer Besitzer kommen, z. B. die Besitzer von Stolzenfels, Außentjeßr und andere), trotz der letzten Bergverordnung ein eigenartiges, nicht den Vorschriften der Bergverordnung unterliegendes Aneignungsrecht an den Mineralien behalten hätten, obwohl diese Häuptlingskonzessionen sich meist auf die Erklärung beschränken, daß der Konzessionär das alleinige Recht haben solle, die Gruben in dem Konzessionsgebiete auszubeuten. Bei wörtlicher Anwendung des Paragraphen 93 der Bergverordnung müßten alle diese Konzessionäre gemäß der Bergverordnung Schürffelder belegen und Bergwerkseigentum erwerben, weil die Konzessionen nichts absolut Entgegenstehendes enthalten.

Jedenfalls dürfte nach dem oben Gesagten so viel feststehen, daß sowohl das Kolonialamt als auch die D. R. G. und die D. D. G. das durch die Sperrverordnung verliehene Recht für ein eigenartiges Aneignungsrecht an den

¹³⁾ Das Gutachten ist abgedruckt bei Erzberger „Millionengeschenke“. Berlin 1910. S. 80.

¹⁴⁾ Der § 93 lautet folgendermaßen: „Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch in denjenigen Gebieten Anwendung, in denen Gesellschaften auf Grund einer vom Reichsanzler oder vom Auswärtigen Amte, Kolonial-Abteilung, erteilten oder bestätigten Sonderberechtigung zustehen, soweit sich nicht aus dem Inhalte der Berechtigung ein anderes ergibt.“

Mineralien gehalten haben, und auch hier im Schutzgebiete hat man die Sperrverordnung stets so verstanden.

Mag man aber nun auch über einen derartigen positiven Inhalt der Sperrverordnung verschiedener Meinung sein, so besteht jedenfalls über die negative Funktion der Sperrverordnung kein Streit. Die D. R. G. sollte ein absolutes alle Dritten von der Auffuchung und Gewinnung der Mineralien im Sperrgebiet ausschließendes Recht erhalten. Dieses ausschließliche Recht ist zweifellos ein subjektives Privatrecht, weswegen auch das Obergericht die Feststellungsklage der D. R. G. gegen den Schürfer, der im Sperrgebiet Felder belegt hatte, unbedenklich zugelassen hat. Das absolute Recht gibt ein *actio negatoria* gegen Dritte, die das Recht verletzen. Der Inhalt dieses absoluten Rechts gleicht, was die absolute Funktion gegen Dritte anlangt, völlig dem Inhalte des Rechts am Schürffeld nach der Bergverordnung und zugleich auch dem Inhalt des Rechts aus der Mutung gemäß Paragraph 19 Absatz 2 A. B. G.

Das Obergericht hat nun in seinem oben zitierten Urteil völlig die Frage übersehen, ob und aus welchen Gründen denn der Kaiser das Recht zur Schaffung eines solchen Ausschließungsrechtes auf den Reichskanzler weiter übertragen kann. Das Obergericht geht zwar, wie weiter unten noch zu erörtern ist, unbedingt davon aus, daß der Kaiser die ihm durch Paragraph 21 A. B. G. verliehene Befugnis zur Regelung des „Bergwerkseigentums“ nicht an den Reichskanzler weiter delegieren könne, prüft jedoch gar nicht, ob sich nicht auch bereits die Normierung eines absoluten Ausschließungsrechtes als Regelung des Bergwerkseigentums im Sinne des Paragraph 21 A. B. G. darstellt.

Diese Frage ist jedoch bei näherem Zusehen zu bejahen. Auch das Bezirksgericht Lüderiksbucht ist in seinem oben zitierten Urteil stillschweigend davon ausgegangen, daß der Paragraph 21 A. B. G. sich nicht nur auf die Normierung des privaten Bergrechts überhaupt beziehe.

Perels erklärt a. a. O. S. 3, daß das Wort „Bergwerkseigentum“ ein gesetztechnischer Begriff sei, der die Geltung einer ihn als solchen enthaltenen Bergrechtsordnung voraussetze. Es ist zweifellos, daß der Paragraph 21 A. B. G. das Wort „Bergwerkseigentum“ in diesem technischen Sinne nicht verstehen kann, weil ja durch den Paragraph 21 A. B. G. überhaupt erst zur Erzeugung neuer Bergrechtsordnungen befugt werden sollten, die sich unmittelbar auf den Inhalt des Bergwerkseigentums im technischen Sinne beziehen, noch eine Anzahl anderer privatrechtlicher Vorschriften. Zu diesen privatrechtlichen Vorschriften gehören z. B. die Vorschriften über das absolute Recht aus der Mutung nach preußischem Recht, über das Recht am Schürffeld nach der Kaiserlichen Bergverordnung, die Vorschriften über das Verhältnis zwischen dem Bergbautreibenden und dem Grundeigentümer und andere.

Eine Bergrechtsordnung, die bloß unmittelbar auf das „Bergwerkseigentum“ sich beziehende Privatrechtsvorschriften enthalten würde, sonstiges Privatrecht aber nicht enthalten würde, würde ein Torso sein.

Wäre der Kaiser durch Paragraph 21 R. G. G. nur ermächtigt worden, den Inhalt des Bergwerkseigentums im engeren Sinne abweichend vom preußischen Rechte zu regeln, so wäre die weitere unausbleibliche Folge, daß alle Privatrechtsvorschriften des N. B. G., die man nicht hierher rechnen will, kraft des Paragraph 19 R. G. G. in den Schutzgebieten ebenso reichsgesetzlich eingeführt worden wären, wie etwa die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ohne daß der Kaiser Vorschriften abändern durfte. Auf eine andere Grundlage als den Paragraph 21 R. G. G. kann die Verordnungsbefugnis des Kaisers auf dem Gebiete des gesamten Bergprivatrechts überhaupt nicht gestützt werden. Würde man also das Wort „Bergwerkseigentum“ im Paragraph 21 R. G. G. im engeren Sinne verstehen wollen, so würden alle darüber hinaus reichenden Privatnormen der Kaiserlichen Bergverordnungen ungültig sein.

Es ist zweifellos, daß dies nicht die Absicht des Gesetzes sein kann, denn wenn der Paragraph 21 R. G. G. unter dem Wort „das Bergwerkseigentum“ nicht das private Bergrecht überhaupt verstehen will, welche Normen sind dann darunter zu verstehen? Das N. B. G. behandelt die Abschnitte vom Schürfen, vom Muten und vom Verleihen, z. B. unter dem Titel von der Erwerbung des Bergwerkseigentums. Wenn der Paragraph 21 R. B. G. überhaupt ein Bergwerkseigentum im engeren Sinne im Auge hat, so könnte es doch jedenfalls nur das preußische Bergwerkseigentum sein. Die Konstruktion dieses preußischen Bergwerkseigentums aber setzt das Schürfen und das Muten als Entstehungsakte voraus. Allerdings behandeln die Vorschriften über das Schürfen und das Muten nicht den Inhalt des Bergwerkseigentums, aber ebenso wie man zu den Vorschriften über die Rechte an Grundstücken im Sinne des Paragraph 21 R. G. G. unbestrittenermaßen die Vorschriften über die Erwerbung des Eigentums rechnet, muß man auch zu den Vorschriften über das Bergwerkseigentum zum mindesten Vorschriften über das Schürfen und Muten rechnen. Man wird aber, wie oben gesagt, noch weiter gehen müssen, die sich auf die Auffuchung und die Gewinnung von Mineralien beziehen, also z. B. auch die Vorschriften, die das Verhältnis zwischen dem Bergbautreibenden und dem Grundeigentümer regeln, denn es kann nicht die Absicht des Paragraph 21 R. B. G. gewesen sein, einzelne privatrechtliche Vorschriften des preußischen Bergrechts in den Kolonien einzuführen, während in der Hauptsache dem Kaiser freie Hand gelassen wurde.

So viel steht jedenfalls nach dem bisher Gesagten fest:

Die Verordnung vom 22. September 1908 sollte der D. R. G. ein eigenartiges, alle Dritten vom Schürfen und vom Bergbau ausschließendes absolutes Privatrecht verleihen, dessen Inhalt sich im wesentlichen

mit dem Recht des Muters nach preußischem Recht und mit dem Recht am Schürffeld nach der Kaiserlichen Bergverordnung deckt. Der Staatssekretär leitet seine Befugnis zur Schaffung eines derartigen Privatrechts vom Kaiser her. Der Kaiser wiederum leitet seine Befugnis aus Paragraph 21 R. G. B. her. Entweder fällt nun das vom Staatssekretär beabsichtigte Privatrecht überhaupt nicht unter den Paragraph 21 R. G. B., dann konnte ein solches Privatrecht nur durch ein neues Reichsgesetz im formellen Sinne geschaffen werden, oder aber das Privatrecht fällt unter Paragraph 21 R. G. B., dann ist zu prüfen, ob der Kaiser befugt war, das im Paragraph 21 R. G. B. verliehene Verordnungsrecht auf den Reichskanzler weiter zu übertragen.

Diese letztere Frage nun hat das Obergericht mit aller Bestimmtheit und zwar mit Recht verneint: Als Form der Gesetzgebung, in der Privatrechtsnormen über die in Paragraph 21 R. G. B. bezeichneten Materien getroffen werden sollen, ist vom Reichsgesetzgeber die Kaiserliche Verordnung bezeichnet, also ist der Kaiser an dieser Form gebunden.

Nach deutschem Staatsrecht ist die Beantwortung der Frage in diesem Sinne zweifellos. Ihre Beantwortung ist so selbstverständlich,¹⁵⁾ daß sie, so viel dem Verfasser bekannt ist, niemals ernstlich diskutiert worden ist.

Es wäre doch z. B. undenkbar, daß der Kaiser, dem durch Paragraph 482 Absatz 2 B. G. B. die Bestimmung der Viehmängel und der Gewährsfristen durch Kaiserliche Verordnung aufgetragen worden ist, bestimmen könnte, der Reichskanzler wird ermächtigt, für einzelne Gebietsteile weitere Hauptmängel zu bestimmen und die Gewährsfristen zu verlängern und abzukürzen. Niemand würde an der Unzulässigkeit einer derartigen Delegation und an der Ungültigkeit einer daraufhin erlassenen Reichskanzlerverordnung zweifeln, vielmehr ist es zweifellos, daß der Kaiser die ihm übertragene Verordnungsbefugnis nur dann weiter übertragen kann, nachdem er durch Reichsgesetz dazu befugt worden ist, wie dies z. B. für Elsaß-Lothringen mehrfach geschehen ist.

Nach kolonialem Staatsrecht kann die Frage aber nicht anders entschieden werden als nach deutschem Staatsrecht. Dazu könnte man nur dann kommen, wenn unser Kolonialstaatsrecht einen Satz enthielte des Inhalts, daß der Kaiser ganz allgemein die ihm übertragenen Befugnisse weiter delegieren kann. Ein derartiger allgemeiner Satz ist aber dem Schutzgebietsge-

¹⁵⁾ Vergleiche Laband „Das Staatsrecht des Deutschen Reiches“ 1901, Band 2, S. 69 ff.

setz, das auch zugleich die staatsrechtliche Grundlage für die Kolonien abgibt, fremd.

Eine solche Delegationsbefugnis des Kaisers ist allerdings anzunehmen für alle die Gebiete, auf denen der Kaiser die Schutzgewalt im Namen des Reiches ausübt, auch soweit es sich dabei um die Setzung von Rechtsnormen handelt, denn der Kaiser, der insofern die Machtbefugnisse des Reichsgesetzgebers ausübt, kann natürlich bestimmen, insoweit der Reichskanzler oder andere Behörden zur Setzung gewisser Rechtsnormen befugt sein sollen, ebenso wie in Deutschland der Reichsgesetzgeber bestimmen kann, daß irgendeine Materie der Reichsgesetzgebung vom Reichskanzler geregelt werden soll. Über die Delegationsbefugnis des Kaisers bemerkt Bachhaus a. a. O. S. 26 im Anschluß an Zoel und zur Begründung der Delegationsbefugnis des Kaisers folgendes:

„Kraft der Schutzgewalt kann der Kaiser Normen jeglicher Art setzen, also auch solche für die ihm untergeordneten Behörden. Die inhaltliche Formulierung steht ebenfalls völlig in seinem Ermessen. Wie er daher die Behörden organisieren kann, so vermag er ihnen auch Funktionen zu geben, deren grundsätzlicher Inhaber er selbst ist. Daraus ergibt sich auch ferner, daß die Befugnis des Kaisers zur Delegation sich grundsätzlich auf alle Materien bezieht, die in seine Verordnungssphäre fallen“ und weiterhin wendet sich Bachhaus an dieser Stelle gegen Georg Meyer, welcher zu Unrecht annahme, daß der Kaiser die ihm durch Paragraph 6 des Schutzgebietsgesetzes übertragene Befugnis zur Setzung von Strafrechtsnormen nicht auf den Reichskanzler weiter übertragen könne. Bachhaus bemerkt: „Wenn die Eingangsworte des Paragraph 6 lauten: „Durch Kaiserliche Verordnung kann,“ so bedeutet dies lediglich eine Kompetenzabgrenzung zwischen Gesetzesrecht und Verordnungsrecht. Nicht jedoch solle in ihnen zum Ausdruck gelangen, daß die dort genannten Verordnungsbefugnisse nun auch unbedingt durch den Kaiser unter Ausschluß seiner Gehilfen auszuüben seien.“

Das ist alles, was Bachhaus über die Frage der Delegationsbefugnis, die die praktisch wichtigste Kolonialrechtsfrage überhaupt sein dürfte, ausführt. Andere Anhandlungen, die die Frage streifen, gehen noch weniger auf sie ein.

Sassen a. a. O. S. 50 und 51 erklärt, daß das spezielle Verordnungsrecht des Kaisers eine beliebige Delegation nicht leide und nennt als Beispiel das Strafverordnungsrecht des Kaisers gemäß Paragraph 6 Nr. 1 Sch. G. G. S. 129 ff. aber erwähnt er die vom Kaiser vorgenommene Delegation der Kaiserlichen Verordnungsbefugnis aus Paragraph 21 R. G. G., ohne die Frage aufzuwerfen, ob der Kaiser zu diesen Delegationen befugt war und ohne anzugeben, warum er das Verordnungsrecht aus Paragraph 21 R. G. G. nicht zum speziellen Verordnungsrecht rechnet. Stengel erklärt a. a. O. Seite 259: „Selbstverständlicherweise muß auch eine Delegation als ausgeschlossen gelten, wenn nach dem Konsulargerichtsbefugnisgesetze vom

7. April 1900 oder dessen Nebengesetzen die Regelung gewisser Angelegenheiten durch kaiserl. Verordnung vorgesehen oder zugelassen ist, Paragraphen 20, 21, 23 Abs. 1, Paragraphen 33, 37, 39, 50 des Gesetzes vom 7. April 1900.“

Es handelt sich dabei immer um Angelegenheiten, bei denen mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit die Anordnung des Ministers oder eines sonstigen Beamten nicht für ausreichend erachtet wird.“

Die oben angegebene Begründung von Badhaus und Soel vermag, soweit das „spezielle“ Verordnungsrecht des Kaisers in Frage kommt, also das Verordnungsrecht auf den Gebieten, deren Regelung durch Kaiserliche Verordnung vom Reichsgesetzgeber vorgesehen oder zugelassen ist. Vorschriften über Rechte an Grundstücken kann der Kaiser nicht deshalb erlassen, weil er nach Paragraph 1 des Schutzgebietsgesetzes die Schutzgewalt ausüben soll, sondern nur deshalb, weil der Reichsgesetzgeber es ihm anheimgegeben hat, das Grundstücksrecht in den Kolonien abweichend vom deutschen Rechte zu regeln. Die Tatsache, daß der Kaiser nach Belieben die Behörden organisieren kann, hat mit der Delegation des Verordnungsrechts gar nichts zu tun. Wenn der Kaiser die ihm nach Paragraph 1 des Schutzgebietsgesetzes zustehenden Befugnisse weiter übertragen kann, so kann er dies, wie oben gesagt, darum, weil er im Rahmen dieser Gebiete so frei schalten und walten kann wie der Reichsgesetzgeber selbst. Überhaupt gehört die Organisation der Behörden dem Verwaltungsrechte an, und aus ihr kann schon darum nichts für die Frage hergeleitet werden, wer Privatrecht normieren kann und wer nicht. Sogar die Organisation derjenigen Behörden, in deren Händen die Rechtsanwendung liegt, nämlich der richterlichen Behörden, ist im Sch. G. G. und R. G. G. dem Kaiser entzogen und vom Reichsgesetzgeber selber geordnet worden.

Die Aufgabe, Rechtsnormen zu schaffen, ist überhaupt nicht Aufgabe der Behörden, sondern die Aufgabe des Gesetzgebers, und wenn eine Behörde Rechtsnormen schaffen kann, so muß sie immer Delegatar der Gesetzgebers sein.

Auf Paragraph 21 R. G. G. angewandt würde die Deduktion von Badhaus lauten, weil der Kaiser als Ausüßer der Schutzgewalt die Gouverneure ernennt und ihnen ihre Befugnisse zuweist, soweit die Ausübung seiner Schutzgewalt reicht, darum kann der Kaiser den Gouverneuren die Befugnis, die Rechte an Grundstücken zu regeln, übertragen, weil nach Paragraph 21 R. G. G. die Rechte an Grundstücken durch Kaiserliche Verordnung geregelt werden können — wobei sich die Fehlerhaftigkeit der Schlussfolgerung zeigt. Kraft der Schutzgewalt kann der Kaiser nicht Normen jeglicher Art setzen. Er darf sich niemals mit dem Reichsgesetzgeber in Widerspruch setzen, von dem er seine Befugnisse herleitet. Der Reichsgesetzgeber, der grundsätzlich das Privatrecht in den Kolonien durch Reichsgesetz geregelt hat und nur ausnahmsweise die abweichende Regelung einzelner Materien des Privatrechts

durch Kaiserliche Verordnung zugelassen hat, hat den Kaiser und keinen anderen ermächtigt, abweichende Vorschriften zu treffen, und darum steht die Weiterdelegation des speziellen Verordnungsrechts mit dem Schutzgebietsgesetz im Widerspruch. U. E. könnte eine Befugnis des Kaisers, das ihm übertragene spezielle Verordnungsrecht weiterzudelegieren, höchstens auf Gewohnheitsrecht gestützt werden, aber die Entwicklung eines Gewohnheitsrechts in dieser Beziehung seit dem letzten Schutzgebietsgesetz vom Jahre 1900, welches jedenfalls die bis dahin vorgenommenen unberechtigten Delegationen nicht sanktioniert hat, ist nicht anzunehmen. Mit der Behauptung, daß etwas Gewohnheitsrecht sei, läßt sich, wie Laband mit Recht sagt, zwar so ziemlich alles beweisen, aber es hält schwer, eine derartige Behauptung zu begründen.

Stengel a. a. O. S. 259 hat die Frage aufgeworfen, ob nicht die Befugnis des Kaisers, sein Verordnungsrecht weiter zu übertragen, noch mehr beschränkt werden solle, als dies bereits jetzt durch das Gesetz (Paragraphen 20, 21, 22 R. G. G. usw.) geschehen sei. Er gelangt mit Recht zu einer Bejahung dieser Frage. Seiner Begründung wird man sich im wesentlichen anschließen müssen. Wenn man die zahlreichen auf dem Gebiete des kolonialen Privatrechts ergangenen Verordnungen überliest, so kann man sich nicht des Eindrucks erwehren, daß die Kaiserlichen Verordnungen im allgemeinen weit sorgfältiger durchgearbeitet sind, als die Verordnungen der Behörden. Es gibt zwar auch Kaiserliche Verordnungen, die voller Widersprüche stecken, bei denen der eine Paragraph ungefähr das Gegenteil von dem bestimmt, was der vorherige angeordnet hat. Man vergleiche z. B. in dieser Hinsicht die Kronlandsverordnungen für Ostafrika und Kamerun, (Niebow-Zimmermann II, S. 200 und 232) die zur einen Hälfte das Kronland als im Eigentum des Fiskus stehend gehörig behandeln, zur anderen Hälfte aber als herrenloses, dem ausschließlichen Aneignungsrecht des Fiskus unterworfenen Land. Aber man stelle einmal dagegen die bergrechtlichen Vorschriften, die unter dem Staatssekretär Dernburg auf dem Gebiete des südwestafrikanischen Bergrechts erlassen worden sind. Mit dem sogenannten Berggesetz vom Jahre 1908 verglichen, erscheinen die Kaiserlichen Kronlandsverordnungen als Muster juristischer Technik. Diejenigen, die in der Heimat dem Verordnungsrecht der Behörden aus praktischen Gesichtspunkten das Wort reden, sollten bedenken, daß schlechte Verordnungen zwar von den Behörden schnell gemacht, daß aber ihre Folgen schwer wieder beseitigt sind.

Damit soll den Kolonialbehörden kein Vorwurf gemacht werden. Diese Behörden sind naturgemäß in der Hauptsache mit Verwaltungsbeamten und nicht mit juristischen Technikern besetzt, und es ist unmöglich, von einem Verwaltungsbeamten, dessen Arbeitskraft durch die Verwaltungstätigkeit voll in Anspruch genommen wird, zu verlangen, daß er auf dem Gebiete des Privatrechts technisch vollendet arbeite. Die Schuld ist nicht den Personen, sondern der Tatsache beizumessen, daß es noch heute an einer besonderen Gesetzgebungsmaschine für die Kolonien fehlt, also an einer besonderen Abteilung

im Kolonialamt, deren Aufgabe in nichts weiter zu bestehen hätte, als in der Schaffung kolonialen Rechts. An der Notwendigkeit der Einrichtung eines derartigen, den Gesetzesinhalt der Rechtsverordnungen feststellenden Apparates kann man heute kaum mehr zweifeln und das hier bereits vorliegende Bedürfnis erhöht sich mit jedem Tage.

So lange die Gesetzgebungsmaschine in den Kolonien so unvollkommen arbeitet wie bisher, ist es die Hauptaufgabe der Gerichte, im Interesse einer geordneten Rechtspflege in erster Linie die materielle Gültigkeit einer jeden Rechtsverordnung nachzuprüfen und diejenigen Verordnungen für ungültig zu erklären, die es nach dem Schutzgebietsgesetz sind. Wenn das Bezirksgericht Lüderiksbucht an den Schluß seiner oben zitierten Begründung, mit welcher die Delegationsbefugnis des Kaisers bejaht wird, den Satz stellt, „die Feststellung, daß der Kaiser zur Übertragung des besonderen Verordnungsrechts nicht befugt sei, würde eine nicht zu übersehende Rechtsunsicherheit auf dem gesamten Gebiete des Kolonialamts zur Folge haben,“ so hat die in diesem Satze liegende Argumentation mit dem Satze: „*fiat iustitia pereat mundus*“ wenig Ähnlichkeit. Außerdem ist diese Argumentation aber auch nicht richtig, denn nirgends kann die Rechtsunsicherheit größer sein als da, wo die Behörden sich gesetzgeberische Befugnisse aneignen, ohne dazu berechtigt zu sein, und wo die Rechtsprechung der Gerichte dem nicht entgegentritt.¹⁶⁾

Um die Tragweite der oben zitierten Entscheidung des Obergerichts, die die Delegationsbefugnis des Kaisers verneint, richtig zu beleuchten, sollen hier kurz im folgenden noch einige der wichtigsten Verordnungen angegeben werden, deren Ungültigkeit aus der erwähnten Entscheidung folgt.

Es sind dies die Verordnungen des Reichskanzlers betreffend das Bergwesen in Kiautschou vom 16. Mai 1903, ferner auf dem Gebiete des Bergrechts diejenigen von den Behörden geschaffenen Sonderrechte, durch welche Privatgesellschaften, sei es mit eigenartigen Aneignungsrechten an Mineralien, sei es mit der Befugnis zur Setzung autonomer Rechtsnormen, auf dem Gebiete des Bergwesens beliehen werden sollten, so z. B. die Konzession der South-West-Africa-Co. Auch die vielumstrittene Bomonakonzession gehört hierher.

Unzulässig ist die in den Kaiserlichen Bergverordnungen enthaltene Delegation, nach welcher der Reichskanzler die Auffuchung und Gewinnung von

¹⁶⁾ Aus diesem Grunde verlangen die Kolonien fortdauernd nach dem absolut unabhängigen Kolonialgerichtshof, der mit Männern besetzt ist, die es nicht gewohnt sind, die dem Verwaltungsbeamten zum großen Teil obliegende Rücksicht auf Anordnungen der Behörden zu beobachten. Verfehlt ist der Gedanke, daß die Richter des höchsten Gerichtshofes lediglich im Nebenamt tätig werden sollen; sie werden vielmehr ihre ganze Zeit der Erforschung des kolonialen Rechts widmen müssen, wenn das Reichskolonialgericht wirklich auf dem Gebiete des Kolonialrechts die Stellung erhalten soll, die das Reichsgericht in Deutschland einnimmt.

Um die Kosten brauchte man dabei u. U. nicht besorgt zu sein, sie werden durch die dem Reichskolonialgericht zufließenden Gerichtskosten reichlich gedeckt werden.

alluvialen Mineralien und von Edelsteinen abweichend von der Kaiserlichen Bergverordnung soll regeln können. Es ist daher nicht angängig, daß das Kolonialamt eine Verordnung betreffend die Auffuchung und Gewinnung von Diamanten in den afrikanischen und Südseeinsulgebieten erläßt, wie dies vom Kolonialamt geplant ist.

Auf dem Gebiete des Liegenschaftsrechts erweist sich als ungültig die Verordnung des Gouverneurs von Togo vom 5. September 1908, betreffend den Erwerb von Rechten an herrenlosem Lande.

Dr. E. Lübbert, Rechtsanwalt in Lüderitzbucht.

Britisch-Ostafrika.¹⁾

Es war mir 1908 nur ein flüchtiger Aufenthalt in dieser Kolonie vergönnt, allein dank dem Entgegenkommen der Behörden vermochte ich mich einigermaßen über die Instandsetzung des vielversprechenden Landes zu unterrichten, das, in seinen Hoch- und Tiefländern dem deutschen Ostafrika ähnlich, mit diesem in der Hauptsache eine gleichlaufende Entwicklung haben wird. Die Wirtschaftler und Verwaltungsbeamten des einen Landes holen sich fortlaufend Anregung und Belehrung in dem andern; wer daher den Fortschritt Deutsch-Ostafrikas regelmäßig verfolgen will, hat an den Dingen in der Nachbarkolonie einen Maßstab für Lob und Kritik; er wird bei seinen Vergleichen zu dem Schluß kommen, daß in dem einen Punkte die britische, in dem andern die deutsche Besetzung voran ist, und sich vor der lapidarischen Behauptung hüten, daß die Briten das Kolonisieren besser verständen als die Deutschen, von denen jene doch selbst sagen, daß ihre tüchtigsten Ansiedler, gleichviel in welchem Erdteil, grade die Deutschen sind; während in der Verwaltung der Vergleich bald zugunsten des einen, bald zugunsten des andern Elements ausfällt.

Nun läßt sich die allgemeine Gebarung einer großen Kolonie nicht in einen Vortrag oder eine Abhandlung zusammenfassen. Ich muß mich daher auf einige Punkte beschränken, die für uns besonderes Interesse bieten, nämlich das Verkehrswesen, die Landwirtschaft, die Besiedlung und das Forstwesen; meine Beobachtungen von 1908 zu ergänzen, bietet mir Anlaß der Jahresbericht von 1909/10.

Die Ugandabahn.

Sie ist für das Hinterland von Deutsch-Ostafrika am Viktoria Nyansa die einzige Verbindung mit der Außenwelt und wird es noch so lange bleiben, bis durch die fruchtbaren Gaue zwischen Tabora und Muanza eine Eisenbahn führt; und davon, wie auch von der Fortführung der Nordbahn vom Kilimandscharo bis zum See, ist einstweilen keine Rede, weil das nächste Ziel der deutschen Eisenbahnpolitik der Tanganjika sein muß. Jede Verbesserung auf

¹⁾ Vortrag gehalten in der Kölner Abteilung der Deutschen Kolonialgesellschaft am 28. April 1911.

der 940 Kilometer langen englischen Bahn ist daher für jene Landschaften von Vorteil. Als wir die Linie auf und ab fuhren, waren fast allenthalben Umbauten im Gange. Bekanntlich war die Bahn in aller Eile, geflüffentlich ohne Vorstudien, angelegt worden, auch nicht gerade sparsam, indem man zu Anfang nach dem Zeugnis guter Kenner der Dinge wohl 15 Millionen Mark zuviel ausgegeben hat. Dann kamen die Umbauten. Sie scheinen endlich auf der Strecke von Mazeras — Kilometer 22, am Fuß der Terrasse —, bis Nairobi — Kilometer 525, am Rand des großen Grabens — soweit vollendet zu sein, daß alle Steigungen von mehr als 1½% verschwunden sind und volle Güterzüge zwischen Mombassa und Nairobi verkehren können.

Von Vorteil ist auch, daß die Hafenarbeiten in Kilindini auf der Mombassainsel beendet sind, wo die großen Dampfer an einer Landungsbrücke von 165 Meter anlegen können und weite Zollgebäude zur Verfügung stehen. Vorderhand jedoch zieht der Handel, wenigstens für die kleinen Fahrzeuge, den alten Mombassahafen auf der Ostseite mit seinem schmalen Eingang vor; er liegt in der Nähe des Geschäftsviertels.

Das zur Hauptsache mittels Darlehen des Reichs, seit Eröffnung des Betriebes zum geringen Teil für Instandsetzungsarbeiten aus den laufenden Etats aufgebrachte Kapital der Ugandabahn, einschließlich ihrer vier Dampfer auf dem Viktoriassee beträgt 5 637 333 Pf. St. oder 115 Millionen Mark. Das Kilometer Bahn stellt sich auf etwas über 118 000 Mark — ziemlich viel für eine Meterspur in Afrika, nicht doch in Anbetracht der großen technischen Schwierigkeiten im großen Graben und unter den vorerwähnten Umständen. Die Zentralbahn in Deutsch-Ostafrika, deren Unternehmer ihre eigenen Erfahrungen in überseeischen Ländern durch die Lehren von der Ugandabahn ergänzen konnten, arbeiten unter dem Kostenanschlag und haben für die Fortführung von Tabora zum Tanganjika Millionen erspart.

Bei einem Einnahmeüberschuß von 1 343 687 Mark beträgt die Verzinsung des Anlagekapitals immer noch erst 1,17%, obgleich die vier Dampfer (davon einer reiner Frachtdampfer) für sich allein eine Verzinsung von 5,63% ergeben. Der Betriebskoeffizient, das ist das Verhältnis der Ausgaben zu den Einnahmen, beträgt noch 77%. Eine bessere Gebarung läßt sich um so mehr erwarten, als die letzten Jahre infolge von verschiedenen Missernten oder geringer Ausfuhr wegen ungünstiger Warenpreise in Europa und Amerika keine volle Entwicklung gebracht haben, während das laufende Jahr vorteilhafte Ergebnisse verspricht, ferner weil die Europäerbetriebe in der Kolonie meist jetzt erst in Ertrag kommen.

Neue Bahnanlagen sind noch nicht zu verzeichnen. Es fehlt nicht an Vorschlägen und Plänen, und nicht umsonst hat man der Kolonie in Sir Percy Girouard einen Eisenbahningenieur zum Gouverneur gegeben. Vorstudiert, anscheinend auch beschlossen, ist eine Abzweigung von Machakos Road nach der Natronpfanne von Magardi, die englische Kapitalisten ausbeuten wollen. Diese Pfanne liegt nur 25 Kilometer von der deutschen

Grenze und der auch dort vorhandenen, nach der Erfindung Prof. Uhlig's abbauwürdigen Lagerstätte. Sollte nun, wie es den Anschein hat, die deutsche Nordbahn Tanga-Nilimandscharo um 175 Kilometer bis zur Natronpfanne fortgeführt werden, so wird sich naturgemäß eine kleine Verbindung zwischen den beiderseitigen Bahnen herstellen lassen, so daß sich ein bequemer Verkehr zwischen den beiden Kolonien entwickeln kann. Das Land zwischen den großen Bergen und der Natronpfanne auf deutschem Gebiet ist gutes Steppenland und genügend bewässert, wogegen auf der britischen Seite zwischen der Pfanne und der Ugandabahn Wassermangel herrscht. Dadurch hat man sich also von dem Bau der Zweigbahn nicht abhalten lassen.

Eine Bahnstrecke hat die Verwaltung der Ugandabahn in Angriff genommen, freilich nicht in der eigenen Kolonie, sondern in Uganda, zwischen Djinja am Viktoriassee und Rakindu, auf eine Länge von 76 Kilometer. Dadurch wird die unschiffbare Strecke des aus dem See hinunterpolternden Nils umgangen. Von Rakindu aus kann der Strom auf etwa 40 Kilometer befahren werden, bevor er den Kiogasee erreicht, auf dem schon ein kleiner Dampfer verkehrt, und zwar bis Mruli in Unjorro; von da geht der Verkehr, den Bogen des Viktorianils rechts lassend, wieder über Land mit Trägern nach Tadjao, von wo aus die Schifffahrt auf dem Nil bis Wadelai betrieben wird. Die Verbindung war schon seit Jahren vorgeschlagen worden, und zwar sollten die Niponfälle am Ausfluß des Nils vom See bei Djinja elektrische Betriebskraft ermöglichen; davon ist keine Rede mehr. Die Kosten der Strecke Rakindu-Djinja sind auf 3,2 Millionen Mark oder 42 000 Mark für das Kilometer angeschlagen. Die Linie wird der Ugandakolonie gehören, aber von der Bahnverwaltung von Britisch-Ostafrika betrieben werden.

Die Landwirtschaft.

Der wirtschaftliche Schwerpunkt liegt für die Europäertätigkeit in den Hochländern, die bei Nairobi beginnen. Man schätzt die Zahl der europäischen Bewohner der Kolonie auf 2500, wovon 2100 auf die Hochländer kommen. Nairobi zählt deren 800 gegen 579 im Jahre 1906. Auch die Kaufmannschaft, die ihren Hauptsitz an der Küste hat, erkennt die vorwiegende Bedeutung der Hochländer an. Landwirtschaftliche Genossenschaften entstehen überall, man sucht Absatz über See für die überschüssige Erzeugung, die Landwirte erhalten — was ihnen in Deutsch-Ostafrika so gut wie ganz versagt ist, wenn sie sich nicht in eine drückende Abhängigkeit von den Großfirmen begeben wollen — schon ziemlich leicht Kredit für die Entwicklung ihrer Güter und Pflanzungen, und fortwährend ziehen in genügender Anzahl Ansiedlungslustige mit Geldmitteln zu. Die Zeiten sind vorüber, wo mittellose Europäer sich niederließen und wähten, auf einer Farm fortkommen zu können.

In Deutschland mehren sich die Bestrebungen zur Förderung der Wollschafzucht in den eigenen Kolonien, in erster Linie dem genügend aufgeschlossenen Südwestafrika, einem Trockenlande, wo diese Viehzucht für den

südlichen Teil als die Hauptaufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit gegeben ist, in zweiter Linie in den Hoch- und Steppenländern Ostafrikas. Am Kilimandscharo wirken die Erfolge dieser Zucht in der britischen Kolonie anregend, und die weiten Ländereien hinter dem Kilimandscharo und Meru scheinen für Viehzucht überhaupt geeignet. Es sind auch schon, wie Professor Uhlig feststellte, in dieser Gegend etwa zwanzig Farmen vorhanden. Weiterhin, nach dem Viktoriassee zu, liegt das Ndasseleragebirge. Den Landstrich zwischen dem See und dem Kilimandscharo hat 1908 der jetzige Staatssekretär v. Lindequist bereist, und einer seiner Begleiter, Major Schlobach, berichtete im vorigen Jahre in Berlin in einem Vortrage, bei einem Flächeninhalt von etwa 400 000 Hektar enthalte das Ndasseleragebirge große Hochweiden in Höhenlagen von 1500—2100 Meter. Es ist gut bewässert, und die Temperaturunterschiede sind so groß, wie es für das Gedeihen der Wollschafe notwendig ist. Dabei sind die Weideverhältnisse günstig, indem vielfach dieselben markhaltigen Gräser vorkommen wie in Britisch-Ostafrika. Das Hochland ist unbewohnt. Nur ein Stamm lebt im westlichen Teile an der Marafenke und im südlichen an der Serengetisteppe. Es sind die 1200 Köpfe zählenden Wandorobbo, die über etwa 300 Rinder und 2000—3000 Schafe verfügen und als Hirten in Betracht kämen.

Einstweilen ist für den Verkehr Ndasselera noch ausschließlich auf den Ochsenwagen angewiesen. Die westlichen Teile sind etwa 210, die östlichen 250 Kilometer von Nairobi entfernt. Es gibt aber auch sonst in der deutschen Kolonie manche Gebiete, die für Schafzucht im großen Stile geeignet sind, u. a. mehrere in den Gebirgen an der Zentralbahn selbst, ferner in dem Bezirk Tringa, am Nyassasee usw.

Das Landwirtschaftsamt der britischen Kolonie hat sich seit mehreren Jahren die Züchtung der Schafzucht angelegen sein lassen und Rammen von den besten Rassen eingeführt. Es unterhält eine größere Viehfarm am Naitwaschasee, auf der ursprünglich in bescheidenem Maße einheimisches Vieh veredelt wurde. Neuerdings hat man sich auf Kreuzzucht verlegt, um den Ansiedlern zu billigen Preisen Zuchtvieh abgeben zu können. Dies geschieht in Versteigerungen, die stets guten Zuspruch haben. Der Bestand an Merinoschafen in Naitwascha hat sich auf 475 gehoben, unbeschadet der Abgabe von 52 Rammen, die im Oktober 1909 in der Versteigerung den Durchschnittspreis von 80 Mark erzielten. Während des Berichtsjahres wurden 14 Rammen aus England neu eingeführt. Die Herde hielt sich gut, obgleich das Jahr trocken war. Die Anlagen werden fortwährend durch Einhegungen, insekten-sichere Hütten und dergleichen erweitert. Die im Januar vorgekommene Schur ergab bei den reinen Merino 7½ Pfund englisch oder annähernd 2,3 kg, bei dritter Kreuzung 2,8 kg, dann bei erster Kreuzung von Walisern mit Merinos zweiter Kreuzung 2,7 kg.

Wenden wir uns nun der Privatwirtschaft zu, so ist eine starke Zunahme zu verzeichnen. Auf einer einzigen Farm stehen 9000 Stück, und in den Hoch-

ländern insgesamt rechnet man gegenwärtig mit 50 000—60 000. (Der Bestand an Wollschafen in Deutsch-Südwestafrika, dies sei zum Vergleich hier erwähnt, wird auf 32 000 geschätzt.) Während noch vor einigen Jahren die Zahl der geworfenen Lämmer gering war, kann sie jetzt der Vergleich mit den maßgebenden Wollschafzuchtländern aushalten. Fast überall handelt es sich um Kreuzungen, da das eingeborene Schaf nur Haare, keine Wolle gibt. Die Kreuzung erfordert auf den Farmen eine zu große Sorgfalt, weil die eingeführten Rassen den Insektenplagen nicht so gut widerstehen, wie die einheimische oder gekreuzte. Der Übergang vom Haar zum Wollschaf zeigt sich darin, daß von der ersten Kreuzung die Wolle nur 40 Pfg. das Kilogramm bewertet wird, bei einer Menge von etwa 700 Gramm; von der zweiten werden annähernd 1,4 Kilogramm zu 55 Pfg. und von der dritten 1,8—2,3 Kilogramm zu 58 Pfg. gewonnen. Die Merinos stammen aus Australien und Südafrika.

Weniger fortgeschritten ist die Rinderzucht, weil hier der Kampf gegen die Seuchen schwieriger ist und erst mit der weitem Instandsetzung des Landes wirklich nachhaltig geführt werden kann. Auch bei dieser Zucht wird fortlaufend durch Einführung von Kreuzungsvieh, diesmal aus Europa, nachgeholfen, sowohl in bezug auf Fleisch- wie auf Milchgewinnung. Die Veredelung ergibt schon in der zweiten Generation einen guten Durchschnitt. Die Aufzucht geht rascher vor sich als in Südafrika, wo man mit sechs Monaten Trockenheit rechnen muß gegen hier nur drei, so daß fast das ganze Jahr Grünfutter vorhanden ist. Da nun das Berichtsjahr ausnahmsweise trocken war, ist es von Interesse festzustellen, daß die Rinder gut durchgekommen sind, weil die vertrockneten Gräser ebenso wie in Südafrika ihren Nährwert behalten.

Für die Schweinezucht waren die Erfolge des Herrn Illich auf Kwai in Westusambara für die Briten anregend. Selbstverständlich nur Kreuzung europäischer Rassen. Genügende Weide und billiges, im Lande gewonnenes Kraftfutter gewährleisteten einen ausreichenden Erfolg auch hier. Seit zwei Jahren besteht in Nairobi eine regelrechte Schlächtereier mit Maschinenbetrieb und Räucherei. Sie hat das ganze Jahr zu tun und soll unter neuer Leitung ihren Betrieb erweitern. Die Nachfrage ist rege, die Erzeugnisse werden im Lande selbst abgesetzt und schmackhaft gefunden. Überhaupt werden die größten Plätze Britisch-Ostafrikas mit frischem Fleisch jeder Sorte wie mit Dauerware besser versorgt als die der deutschen Kolonie, und umgekehrt gehen von Mombassa Fischsendungen in Eis nach Nairobi.

Die Pferdezucht hat regelrecht begonnen. Zuchtstuten und ein wertvoller Hengst sind im Berichtsjahre eingeführt worden. Bekanntlich sind die Versuche, die in Kwai angestellt worden waren, als das Gut noch Domäne war, wieder aufgegeben worden, nicht weil die Zucht mißlungen wäre — ich habe dort sehr schöne Pferde geritten —, sondern weil sie nicht recht lohnte. Die Briten pflegen aber sehr eifrig den Rennsport, und es kommt bei der Zucht wohl nicht gleich auf Ertrag an.

Die *Straußenzucht* wird ebenfalls betrieben. Auf einzelnen Farmen sind Herden von 50—150 Stück vorhanden.

In den Anfängen steckt noch die Zucht von *Angoraziegen*. Böcke dieser Rasse werden mit einheimischen Ziegen gekreuzt und die Wolle erzielt einen lohnenden Preis. —

Der *Ackerbau*, in der Hauptsache auf Getreide und Hülsenfrüchte gestellt, konnte sich nur langsam entwickeln, weil die meteorologischen Angaben zunächst zu unsicher waren. Allmählich werden sie genügend verlässlich. Bei Nairobi unterhält die Regierung eine Versuchsanstalt, die 80 Hektar unter Kultur hatte, um die Eignung der verschiedenen europäischen Nutzpflanzen für das Land zu erproben, auch die der Obstbäume. Die Düngversuche werden sorgfältig betrieben. Dasselbe geschieht fortlaufend und ausgiebig in Umani.

Bohnen, Erbsen und Mais haben die Probe bestanden und erzielen bei der Ausfuhr nach Europa die höchsten Preise. Besondere Aufmerksamkeit wird dem Weizenbau geschenkt. Die Verwaltung und einzelne Ansiedler arbeiten Hand in Hand, um die Kultur zu fördern, die bei zwei Ernten im Jahr um so ergiebiger zu werden verspricht, als die kleinen Mengen, die nach Deckung des inländischen Bedarfs nach Europa gesandt werden, die allererste Note erhielten. Vorerhand sind die Bemühungen darauf gerichtet, die für das Land am meisten rosthicheren Sorten herauszufinden; der Rost hat gerade während des Berichtsjahres mancherorts Schaden angerichtet. Man hofft, wegen der zweimaligen Ernte im Jahre dieses Ziel, für das man sonst in Neuländern sechs Jahre rechnet, in drei zu erreichen. Augenblicklich dürften über 1600 Hektar mit Weizen bestanden sein; gerät die Ernte, so verdienen die Landwirte daran 400 000 Mark, ebensoviel wie einstweilen die großen Herren im Lande lassen, die der Jagd nachgehen. Bisher wurde die Ernte in der vor zwei Jahren in Nairobi errichteten, elektrisch betriebenen Mühle für den inländischen Verbrauch verarbeitet; das Mehl wird dem schönsten amerikanischen oder ungarischen gleich bewertet. Inzwischen rüstet man sich zur Ausfuhr; ein Unternehmer hat bei der Regierung ein Grundstück an den Hafenanlagen von Kilindini für die Errichtung eines Verladehauses belegt. Das Hauptproduktionsgebiet ist die Hochfläche von Njoro.

Von sonstigen Kulturen des Hochlandes sind der Kaffee und die Sisalagabe hervorzuheben. Ersterer, mit dem eine katholische Mission in der Nähe von Nairobi begonnen hatte, hat im Berichtsjahr eine gute Ernte ergeben und der Anbau wird auf den älteren wie auf neuen Pflanzungen erweitert. Die Ware ist von hoher Güte und erzielt einen vorteilhaften Preis. Mit Sisal sind schon genügend weite Flächen des Hochlandes bestanden, so daß man für das laufende Jahr mit den ersten Ausfuhrmengen, einigen hundert Tonnen rechnet. In Deutsch-Ostafrika kommt die Sisalagabe bislang nur als Tieflandkultur in Betracht.

Von Bedeutung ist endlich die Gerberakazie, deren Rinde den höchsten Preis erzielt, und die daher von vielen Farmern als Nebenkultur, von einigen

sogar als Hauptkultur angebaut wird. Ähnliches läßt sich auch aus der deutschen Kolonie berichten. —

Die tropische Wirtschaft, die einerseits in dem Küstenstrich, anderseits in der nach dem Viktoriassee von der Maukette abfallenden Landschaft betrieben wird, hat ihren Stützpunkt in der Regierungsfarm bei Mazeras. An erster Stelle steht hier der Ceara- oder Manihottkautschuk, der einen Saft in befriedigender Menge und Güte abgibt. Wie in Umani werden auch andere Kautschukpflanzen versuchsweise angepflanzt. Sodann kommt Baumwolle. Auch Kokospalmen sind unter Beobachtung, nicht nur hier, sondern auch auf einigen besonders für sie ausgewählten Versuchsfeldern in unmittelbarer Nähe der Küste. Derartige Versuche mit Kokospalmen hat man in der deutschen Kolonie nicht für notwendig gehalten; ich wüßte auch nicht, daß sie notwendig seien. Zuckerrohr, Arrowroot, Reis, Papaya, Kalebassen für Kürbisse, dann exotische Früchte stehen gut und geben Samen und Pflänzlinge für die Ansiedler ab. Eine kleine Versuchsstation ist in Alexandra am Zubasfluß in der Anlage begriffen; sie soll besonders der Auswahl der bestgeeigneten Baumwollsorten dienen.

Die Kautschukpflanzungen der Unternehmer sind höchstens vier Jahre alt, kommen somit erst in den Ertrag. In der Umgebung von Malindi, nördlich von Mombassa, liegen acht bis zehn Pflanzungen, mit einem Bestande von wahrscheinlich 250 000 Bäumen (3—4 Jahr). Im Sultanat Witu, in Mwatate zwischen dem Kilimandscharo und der Station Voi, an einzelnen Stellen der Bahn, in der Nähe von Mombassa, befinden sich weitere Anlagen in einem mehr oder weniger vorgerückten Stadium; in der Mündung des Tanafusses sind etwa 4000 Hektar für Kautschuk hergerichtet.

Baumwolle gedeiht gut an einzelnen bevorzugten Stellen. Man erwartet einen größeren Anbau in den Flußgebieten des Zubas und Tanas, sobald diese für Pflanzungen freigegeben sind. Die meisten ägyptischen Sorten scheinen sich für das Küstengebiet zu eignen. In der Provinz Kiffumu, das ist dem Viktoria-Nyanjabeden, glaubt man, wohl berechtigter Weise, an das Gedeihen der amerikanischen Uplandsorten, weil diese unter ähnlichen Boden- und Klimaverhältnissen in Uganda gute Ergebnisse haben.

Auch im Küstenstrich werden die Sisalagaven jetzt schnittreif.

Einige Anlagen zur Nutzung der Sansevierienbestände befinden sich in Voi an der Bahn. Es ist in Deutsch-Ostafrika, an der Nordbahn, wo ebenfalls solche Bestände vorkommen, noch nichts für deren Ausbeutung geschehen. Dagegen sind die deutschen Pflanzler weit voraus für die drei Stapelwaren: Kautschuk, Sisal und Baumwolle; ihr Besitz an Kokospalmen ist ebenfalls größer. Das Pflanzungswesen wird im britischen Küstengebiet noch durch die Verschleppung in der Aufmachung der Besitztitel gehemmt, wogegen im Besiedlungsgebiet die Güter im voraus vermessen werden. —

Wiederholt ist in Deutsch-Ostafrika auf den Mangel an Vorschriften für die Einzäunungen hingewiesen worden. Der Wirtschaftliche Verein vom Kili-

mandscharo verweist auf diesen Mangel und verlangt eine Regelung wie in der britischen Kolonie, wo die Viehfarmen schon auf eine Länge von 330 Kilometer eingezäunt sind, hauptsächlich zum Schutz der Rinder gegen die Verbreitung des Ostküstenfiebers durch durchziehende Herden. Im Berichtsjahr sind 178 Tonnen Stachel- und glatter Draht an Ansiedler unter den Vorzugsbedingungen der Einhegungsverordnung ausgegeben worden. Die meisten Viehzüchter haben ihre eingetragene Marke. Die Verbreitung dieses Brauches hat viel dazu beigetragen, den Diebstählen Einhalt zu tun und gestohlenen oder verlorenes Vieh wiederzufinden. Auch bei den Straußen versuchte man es mit Brandmarken; da diese jedoch nur ein Jahr oder zwei halten, will man zur Tätowierung übergehen.

Die Besiedlung.

Aus der deutschen Kolonie kommen immer noch Klagen über die ablehnende Haltung der Regierung gegenüber der Besiedlung durch Weiße, und bei der Beratung des Etats für Ostafrika haben diese Klagen ihren Widerhall im Reichstag gehabt. Die Verwaltung von Britisch-Ostafrika tut jedenfalls ihr möglichstes, um Ansiedler heranzuziehen. Nach den Mißerfolgen der ersten Zeit mit den eifertig herbeigetrommelten unbemittelten Ansiedlern war vor etwa drei Jahren ein gewisser Pessimismus an den staatlichen Stellen vorhanden, der zu Streitigkeiten zwischen dem Gouverneur und den leitenden Ansiedlern führte; der Zwiespalt wurde indes beigelegt, und da die Ländereien nur mehr an solche vergeben werden, die genügende Mittel für deren Instandsetzung nachweisen können, braucht man für die weitere Entwicklung der Kolonie nicht mehr besorgt zu sein.

Die Kolonie hat mit andern Reichsteilen, die ebenfalls Ansiedler suchen, einen lebhaften Wettbewerb zu bestehen. Sie ist daher bestrebt, sich in das rechte Licht zu stellen. Gegenüber Südafrika, wo Rhodesien, das schon 20 000 weiße Einwohner, viele allerdings im Bergbau tätig, zählt, und eine aufstrebende Besiedlungskolonie bildet, kann sie vor allem die zwei Regenzeiten mit zwei Ernten für europäisches Getreide geltend machen. Gegenüber Kanada, Australien und Neuseeland den Umstand, daß mit eingeborenen Arbeitskräften und indischen Handwerkern die Instandsetzung und der Betrieb billig sind. Aber auch der Landerwerb oder vielmehr das von den Ansiedlern bevorzugte System der Pacht auf 99 Jahre mit Durchsicht der Pachtsätze alle 33 Jahre bietet Vorzüge. Manche möchten trotzdem gleich größere Flächen kaufen, die Regierung hält jedoch an der Ordnung fest, daß nicht mehr als 130 Hektar so zu haben sind und das übrige in Pacht gegeben wird. Die Reichsregierung hat der Kolonialverwaltung darin neuerdings recht gegeben. Vorderhand werden die meisten Ländereien als Weidegründe angesehen, können daher bei der Ausdehnung, die für die Weidewirtschaft erfordert ist, eher mit einem mäßigen Pachtzins, denn mit dem vollen Kaufpreis belastet werden. Allmählich wird ein großer Teil des Weidelandes in Ackerland umgewandelt, besonders auf den umfangreicheren Gütern von 1200—2000

Hektar. Die Pacht beträgt zwischen 10 Pfg. für das Hektar bis 62 Pfg. für das beste Ackerland. Der Neuankommende hat somit Vorteil, das Land als Weidgrund zu belegen. Nun werden in Kanada allerdings Heimstätten umsonst angeboten, aber nur im Umfang von 65 Hektar, und die besten Landstriche befinden sich im Besitz von Eisenbahn- und anderen Gesellschaften, die ihren Preis machen, so daß der Ansiedler, der Land umsonst haben will, schon weit weg ziehen muß; in der Nähe der Bahnen werden für jungfräulichen Boden 50 und 100 Mark für das Hektar verlangt. Von Vorteil sind auch die Verkehrsverhältnisse. Überall sind Straßen oder doch brauchbare Wege in einer eben solchen Beschaffenheit vorhanden wie in andern Neuländern auch. Das Uassin-Gischugebiet, in welchem vor einigen Jahren eine größere Anzahl Güter, meist für Weide-, Acker- und Waldwirtschaft gemischt, von vornherein abgegrenzt wurden, ist wohl das entlegenste, das gegenwärtig in Betracht kommt; und doch beträgt die Entfernung auch hier nur 80 Kilometer, die mit Ochsenwagen in zwei bis drei Tagen zu bewältigen sind.

Während des Berichtsjahres sind rund 150 000 Hektar in 222 Losen vergeben worden, gegen 180 000 Hektar in 162 Losen für 1908. In diesen 162 sind jedoch 46 Bau- und Willenplätze mit etwas über je 100 Hektar einbezogen, wogegen die Zahlen für 1909 sich nur auf 69 Plätze mit weniger als 800 Hektar beziehen. Außerdem gehört zu den 1908 vergebenen Ländereien eine Sisalpflanzung von dem gewaltigen Umfang von 27 000 Hektar, während 1909 nur ein Pflanzungsgelände von 1350 Hektar in Betracht kam. Daraus ergibt sich, daß 1908: 115 Farmen mit einer Gesamtfläche von rund 153 000 Hektar, und einer durchschnittlichen Größe von 1375 Hektar vergeben worden sind, 1909 jedoch 152 mit 78 000 Hektar im ganzen und 975 Hektar im Durchschnitt.

Die Zahl der unerledigten Anfragen nimmt stetig ab. Sie betrug Ende Juni 1908: 534, Ende Dezember 520, Ende Juni 1909: 505, Ende Dezember 456 und Ende Juni 1910: 381. Die Abnahme ist die Folge einer größeren Leistungsfähigkeit des Vermessungsamtes. Ehedem wurde dessen Tätigkeit dadurch erschwert, daß ein Ansiedlungslustiger sich für mehrere Stellen auf einmal eintragen ließ, um dann nach erfolgter Vermessung seine Ansprüche zu verkaufen. So lange die Verwaltung nicht in der Lage war, gewisse Landstriche im ganzen zu vermessen und im voraus in Güter aufzuteilen, war ein fliegender Betrieb mit all seinen Störungen und Hemmnissen unvermeidlich. Nachdem jedoch die 200 Farmen in Uassin-Gischu bereitgestellt waren, und da anderswo in derselben Weise verfahren wird, ist die Verwaltung ermächtigt, jede Anmeldung für eine unvermessene Farm abzulehnen.

Die Kolonie bedürfte zwar sehr einer neuen Landordnung, da die geltende von 1902 durch viele Zusätze unübersichtlich geworden ist. Der Gesetzgebende Rat arbeitete 1908 eine neue Verordnung aus, die indes der Regierung zu einseitig vom Ansiedlerstandpunkt eingegeben erschien, längere Zeit schwebte

und neuerdings vom Londoner Kolonialamt für unannehmbar erklärt worden ist. Mittlerweile wird die Tätigkeit des Ländereiamtes durch den Mangel einer zweckmäßigen Landordnung erschwert.

Die Gegner der Besiedlung Deutsch-Ostafrikas durch Europäer verweisen darauf, daß im Britischen die Gesundheitsverhältnisse nicht so befriedigend seien, um eine dauernde Fortpflanzung der Rasse zu gewährleisten. Die Tiefländer scheiden bei diesen Erörterungen selbstverständlich aus. Leider ist die Sanitätsstatistik nur erst in Bruchstücken vorhanden, und es wird nicht zwischen dem Besiedlungsgebiet und den übrigen Gauen unterschieden. Die paar vorhandenen Angaben seien hier zusammengefaßt. Die Zahl der Geburten betrug 1909: 63 (gegen 34 im Vorjahr), die der Sterbefälle 36 (31). Bei letzteren wird allerdings bemerkt, daß 25 davon auf die Hochländer (2100 weiße Einwohner) und 11 auf die Tiefländer (400) kommen. Die beamteten Ärzte hatten 1909: 1495 Krankheitsfälle bei Europäern zu behandeln (1470); 17 hatten einen tödlichen Ausgang. Verhältnismäßig zahlreiche Krankheitsfälle kommen auf die Beamten, die in ungesunden Gegenden weilen oder reisen müssen, während die Angehörigen der Erwerbsstände ihre Gesundheit meist besser pflegen können; es sind 373 Fälle, davon 4 (5) tödliche und 8 (4) mit Erklärung der Tropendienstuntauglichkeit. An einzelnen Krankheiten werden verzeichnet: 6 Fälle von Pocken, 1 tödlicher von Pest, 7 von Darm-entzündung, davon 3 tödlich, 9 von Schwarzwasserfieber, 396 (395) von Malaria, 5 Verwundungen durch Leoparden und Löwen, 5 Leberabzesse. In der Zahl der gewöhnlichen Nerven-, Magen- und Lungenkrankheiten ist keine wesentliche Änderung gegen 1908 zu verzeichnen. Im ganzen haben diese Zahlen für ein Land mit teilweise tropischem Klima nichts Beunruhigendes. Die Kolonie hat Krankenhäuser für Europäer in Nairobi und Mombassa.

Für ein Besiedlungsland ist die Schulfrage von größter Bedeutung. Natürlich ist sie erst in den Anfängen. Für Europäer — diese allein kommen hier in Betracht — gibt es eine Regierungsschule in Nairobi; sie wurde im vorigen Jahre von 72 Kindern, Knaben und Mädchen, besucht; darunter waren allerdings auch die Kinder der besseren Asiaten. An demselben Orte bestehen zwei Privatschulen ausschließlich für Europäer, und daneben unterhalten die Missionen Anstalten, über die keine näheren Angaben vorliegen; sie genießen staatliche Zuschüsse für den Unterricht der Europäerkinder. Eine gehobene Privatschule für solche besteht in Mombassa.

Die Verwaltung nimmt gegenwärtig das Schulwesen ernstlich in die Hand. Ein höherer Schulmann aus Indien hat die Verhältnisse studiert und ein Programm aufgestellt, das eine allgemeine Gliederung und Vermehrung der Schulen in dem Maße vorsieht, wie die weiße Bevölkerung zunimmt. Wenn den Absichten, die dabei kundgegeben worden sind, inzwischen Folge gegeben worden ist, so werden gegenwärtig an mehreren Stellen Schulen für die verschiedenen Elemente der Bevölkerung errichtet. Vor den Ausgaben scheint man nicht zurückzuschrecken. Eine solche Schulpolitik fehlt noch in der

deutschen Kolonie, wo, wie man sich erinnern wird, die Regierung sogar ihre Schule für Europäerkinder in der Hauptstadt aufhob, um sie dann auf die lauten Beschwerden der Beteiligten und aus der Heimat wieder herzustellen.

Das Forstwesen.

Dieser Verwaltungszweig ist in Britisch-Ostafrika bedeutend weiter entwickelt als in der deutschen Besizung. Das liegt schon in der größeren Ausdehnung der wirklich als Wald anzusehenden Fläche. Vor zwei Jahren veröffentlichte die Verwaltung von Britisch-Ostafrika ein umfangreiches Blaubuch, das den Stand der forstlichen Erforschung des Landes nach allen Richtungen hin darlegt, auch Vergleiche mit Südafrika und anderen Ländern aufstellt. Die Forstleute der deutschen Kolonie werden darin reichlichen Stoff für ihre eigenen Arbeiten finden. Es ist erfreulich, festzustellen, daß die leitenden Beamten der beiden Kolonien, Regierungs- und Forstrat Edert und Herr D. E. Gutchins, persönliche Beziehungen zueinander unterhalten.

Lepterer berechnet die bewaldeten Flächen für das britische Küstengebiet auf rund 44 000, und für die unter dem Äquator aus den Tropen herausgehobenen Gebiete auf 730 000 Hektar, rechnet dann noch 52 000 Hektar für unerforschte Wälder hinzu und erreicht so eine Gesamtfläche von 826 000 Hektar, die $1/64,5$ des Flächeninhalts des Landes ausmachen (530 950 Quadratkilometer, also etwas weniger als das Deutsche Reich), oder in Prozent 1,55. Zwergwuchs und Dornbusch sind dabei nicht mitgerechnet; sie bedecken sechs- oder achtmal soviel Fläche wie die Wälder. Für die Hochländer läßt sich der Prozentsatz der Waldfläche auf 13 berechnen. Kurzum, es wird angenommen, daß die Kolonie rund 800 000 Hektar guten, holzliefernden Wald aufweist. Alles bis auf 6% in den Hochländern, in einer Höhe von 1700 Meter über Meeresspiegel an. Und die Verwaltung ist in der beneidenswerten Lage, erklären zu können, daß dieser Besitz ganz unter staatlicher Aufsicht steht und gegen Ausrottung gesichert ist.

Der nutzbare Wald des Küstenstriches besteht nur aus kleineren einzelnen Flächen. Nur südlich, nach der deutschen Grenze zu, kann man ihn als erstklassig betrachten, sonst ist er zu trocken. Der Kautschukbestand ist nicht bedeutend; es sind fast allenthalben Schlingpflanzen, und es ist schwer, zu vermeiden, daß diese bei der Ausbeutung ausgerottet werden. Die Südküste ist nun zwar kein Gebiet, das sich besonders für Kautschuk eignet, bietet aber Aussichten für Pflanzungen bei Auswahl der richtigen Arten, wogegen die Nordküste hierfür ausscheidet. Am wertvollsten sind im Küstenstrich die Bestände an Mangroven und Sandelholz.

Der Busch, der sich hinter dem Küstenstrich weithin ausdehnt, kann nur auf Feuerungstoff und Pfahlholz nutzbar gemacht werden. Da er in der Regenzeit ungesund ist, wäre er mit der Zeit auszurotten und in Weideland für Ziegen umzuwandeln.

Der Hochlandwald hätte, wenn er in Südafrika läge, einen Wert von 50 Mark auf das Hektar, im ganzen also von 400 Millionen Mark. Da er jedoch ausreichend bewässert ist, kann er bei ordentlicher Bewirtschaftung in absehbarer Zeit bedeutend mehr wert werden.

Vorläufig besteht die Nutzung hauptsächlich im Holzschlag für die Lokomotiven der Bahn und die Seedampfer, und das meiste Feuerholz liefert die allen Afrikanern wohlbekannte Dornenakazie. Man vernimmt oft Bedauern darüber, daß es keine Steinkohle in Britisch-Südafrika gibt. Allein wenn solche gefunden würde, müßte sie schon von sehr guter Beschaffenheit sein und in geeigneter Lage vorkommen, um den Wettbewerb mit dem Holz aushalten zu können. Denn schon an der Küste stellt sich der Holzbrand auf ein Drittel des Preises für Kohle, in Nairobi auf ein Fünftel, und am Viktoriassee gar nur auf ein Siebentel, und für das Land wäre es unzweifelhaft ein Mißgeschick, wenn eingeführte Kohle anstatt des sonst verlorenen, für andere Zwecke unbrauchbaren Akazienholzes verwendet würde. Während in den Föderierten Malaienstaaten der Holzbrand sich für das Lokomotivkilometer auf rund 20 Pfg., auf der Ugandabahn schon nur auf 12 Pfg. stellt, rechnet man in Westafrika, wo die Steinkohle weit billiger als im Indischen Ozean zu stehen kommt, für diese mit 27—35 Pfg.

Nun macht der Forstmeister der Kolonie, Herr Hutchins, einen bemerkenswerten Vorschlag, nämlich statt des Holzes Holzkohle in Briquets zu verwenden. Das im Brennofen so verarbeitete Holz würde etwa 30% Kohle und 70% flüchtige Stoffe ergeben, und zwar von letzteren 63% Holzeßig, die auf vier Einheiten raffiniert werden könnten; für dieses Nebenerzeugnis wäre ein gewisser Absatz im Lande möglich. Die Rückstände, Kreosot und Teer, ließen sich verwenden, ersteres zur Durchtränkung von Schwellen, letzteres zum Binden der Holzkohle bei der Briquetbereitung. Ohne Zweifel würde eine bedeutende Ersparnis erzielt werden, wenn solche Briquets zur Verwendung kämen, namentlich in den vom Holz abgelegenen Gegenden und auf den Dampfern des Sees. Die Heizkraft würde die der Steinkohle erreichen oder übersteigen und doppelt so stark sein wie bei dem besten trockenen Hartholz, das bei Darrentrochnung bis zur Hälfte, bei Lufttrochnung zu einem Drittel seines Gewichtes Heizkraft abgibt. Mit anderen Worten: in chemischer Hinsicht gibt selbst gut gedarrtes Holz nur etwa die Hälfte seines Gewichtes an Heizkraft ab, gegen 81% bei guter englischer Kohle. Bei der Umwandlung von gut ausgedarrtem Holz in Kohle gehen über zwei Drittel des Gewichtes verloren. Die Ersparnis liegt somit auf der Hand, indes könnte man einen guten, brauchbaren Brennstoff nur durch Beimischung von Teer in kostspieligen Maschinenanlagen herstellen, in denen sich ein Prozeß vollziehen würde ähnlich dem bei der Steinkohlebildung in der Natur. Es würden jedoch drei Viertel der Frachtkosten für Brennholz auf der Bahn erspart werden, und der Rückstand an Kreosot wäre um so wertvoller, als solches nicht auf den gewöhnlichen Dampfern nach der Kolonie gebracht wird.

Erfahrungen im großen liegen aus Amerika vor, wo man sich veranlaßt sah, das in den großen Sägewerken abfallende Holzmehl, das wegen der Windverwehung sehr unbequem wird, zu verwerten. Die aus den Anlagen gewonnene Holzkohle ist erstaunlich billig, und die Menge reichlicher als der Bedarf.

Auf der Ugandabahn, wo jedem Reisenden die große Zahl der Holzzüge auffällt, bilden diese einen wichtigen Posten in den Betriebskosten. Es wäre für die beiden Bahnen Deutsch-Ostafrikas sehr zu wünschen, daß die britische Verwaltung, die ja in ihren großen und mannigfaltigen Werkstätten von Nairobi geradezu vollkommen in technischer Hinsicht ausgestattet ist, wenigstens zu einem Versuch mit einem Holzbrikettwerk überginge. Eine Erschöpfung des Bestandes an Akazienholz ist nicht zu befürchten, zumal eine sorgsame Forstverwaltung ihre Schläge regelmäßig verteilt und durch Nachpflanzung für die Erhaltung des Bestandes sorgen kann.

Zum Teil, aber auch nur zum Teil, kann das Holz der Gerberakazie nach der Abbindung als Lokomotivbrand verwendet werden. Man muß damit rechnen, daß es eine fremde Baumart ist, die Fehlschläge ergeben kann. Die Wälder haben einen natürlichen Bestand an Hölzern, die sich sehr gut für Eisenbahnschwellen eignen, die aber der Termiten und anderer Schädlinge wegen besonders zubereitet werden müssen; bei dem Bau der erwähnten Eisenbahn in Uganda von Djindja nach dem Kiogasee sollen zum ersten Male in Zentralafrika Schwellen aus einheimischen Hölzern verlegt werden.

Die Forstpolitik umfaßt ein recht ausgiebiges Programm. In erster Linie den Schutz der Wälder. Man nimmt an, daß die Wafikuyu allein, in neuerer Zeit, über 900 Kilometer Wald vernichtet haben. Die gegenwärtigen Schutzmaßregeln und Abgrenzungen hält man, wie erwähnt, für genügend wirksam, sowohl gegen Waldbrände — die wegen der größeren Feuchtigkeit bei weitem nicht so gefährlich sind wie in Südafrika — wie auch gegen die Verwüstungen durch Rodungen für die „fliegenden Kulturen“ der Eingeborenen — einem Übel, dem erst dann endgültig Einhalt geboten werden kann, wenn die Leute sich an ordentliche Viehhaltung und Düngung gewöhnt haben.

Ich brauche indes nicht alle Punkte dieser Forstpolitik aufzuführen. Sie stimmen so ziemlich mit denen überein, die in allen Ländern gelten. Ich will nur das eine hervorheben, daß man in der britischen Kolonie noch nicht so ausgesprochen für Anpflanzungen von einheimischen statt fremder Arten eintritt wie vielfach in der deutschen. Südlich von der Sahara, so wird ausgeführt, kommen in Afrika keine Nadelhölzer vor. Bekanntlich aber ist der Bedarf und die Einfuhr von solchen groß, und man will deshalb dafür sorgen, daß sehr bald Versendungen nach Südafrika eingeleitet werden. Dies bedingt einerseits eine Herabsetzung der Frachtsätze auf der Eisenbahn, für die das Vorgehen der Usambarabahn als vorbildlich angeführt wird, andererseits

eine Regelung der Zollverhältnisse in der Weise, daß der Zoll auf Wellblech und auf eingeführtem Holz erhöht wird.

Die am meisten vorkommenden einheimischen Hölzer werden wie folgt nach ihrer Verwendbarkeit gekennzeichnet: *Podocarpus*, für Schwellen und Hausbauten; *Jeder* (*Juniperus*) für Schwellen, Hausbauten, Möbel, Bleistifte; dann ein Baum, der *Ibea Camphor* (*Ocotea Usambarensis*) benannt wird und nach der Beschreibung mit dem in Deutsch-Ostafrika als *Mwule* (*Chlorophora excelsa*) bekannten Riesenbaum übereinstimmen muß — als Ersatz für Tieg; ferner wilde Oliven, erstklassiger Feuerungstoff und zweitklassiges, aber sehr dauerhaftes Holz für Schwellen; und schließlich Eisenholz für Sparren und Pfosten, Schwellen und Möbel.

Es sind bei der Vergebung von Besiedlungsland drei Fünftel der Waldzone an der Eisenbahn, sowie anderswo rund 40 000 Hektar guten Waldlandes vergeben worden, ein bedauerliches Vorgehen in einem Gebiete mit so wenig Hochwald. Es ist zu befürchten, daß diese Flächen wenigstens zum Teil abgeholzt werden. Die Forstverwaltung empfiehlt daher gewisse Maßregeln, um weitere Veräußerungen zu verhindern.

Bemerkenswert ist folgende Einrichtung. Die Verwaltung erlaubt sog. Forest Cultivators, auf eine bestimmte Zeit in den Waldgebieten Kulturen anzulegen, wobei die Leute unter Aufsicht ihre Felder mit einer gewissen Zahl Bäume zu bestocken haben. Ist die Zeit um, so müssen sie das Land mit mehr oder weniger Bäumen bereichert zurückgeben. So wird also die „fliegende Kultur“ selbst, der Schädling, zu einer wenig kostspieligen Aufforstung benutzt, und die Verwaltung hat es in der Hand, die Eingeborenen, da wo sie schaden können, allmählich und unauffällig abzustößen und sie in Gegenden überzuleiten, wo sie zu einem regelrechten, seßhaften Ackerbau mit Düngung übergehen können. Im Jahre 1909/10 waren schon 191 solcher Waldnutzer vorhanden, denen Pflänzlinge aus den staatlichen Beständen überwiesen wurden. Wenn die Eingeborenen mit ihren Ziegen aus dem Wald verschwinden, wird er in vielen Fällen sich von selbst wieder ergäzen.

Die Aufforstungen für das Berichtsjahr umfassen eine Fläche von 108 Hektar mit einem Aufwande von 218 Mark für das Hektar. Am Schluß hatten die Baumschulen einen Bestand von $1\frac{1}{4}$ Million Pflänzlingen, die in der gleich darauffolgenden Regenzeit angepflanz werden sollten, und zwar meist an der Bahn, wo die Abholzung wegen der Lokomotivenversorgung Aufreicherung erfordert. An verschiedenen Forststationen wurden Versuche mit Rodung des Unterholzes gemacht; sie hatten befriedigende Ergebnisse und werden fortgesetzt. Um das Anpflanzen zu fördern, wurden an Private und staatliche Stellen 42 250 Bäumchen zum Gestehtungspreis abgegeben. Im April 1910 waren 112 000 Hektar Wald abgegrenzt und größere Flächen vermessen, die unter die Geltung der Waldordnung kommen sollen. Es sind in den Wäldern 178 Kilometer Wege oder Feuergräben angelegt; die Anlagen

und Wälder an den Forststellen sind gegen Brände gesichert. Forstfrevel wurden in 64 Fällen durch Verurteilung bestraft, in 81 außergerichtlich beigelegt.

Die Kulturversuche ergeben gute Aussichten für Eukalyptus, der sehr schnell wächst, eine Zypresse aus Guatemala (wahrscheinlich *Cupressus Ben-thami*), dann die sehr schnell wachsende *Grevillea robusta*, usw. Von dem Imperial Institute in London, das mehr oder weniger die Aufgaben unseres Kolonialwirtschaftlichen Komitees und der Botanischen Zentralstelle erfüllt, sind Begutachtungen der in der Kolonie gewonnenen Gerberakazie eingegangen. Das Produkt aus 1650—1700 Meter Höhe enthält 43% Gerbstoff oder bei völliger Austrocknung die Hälfte der Masse; weiter hoch wächst die Akazie noch kräftiger und das Holz eignet sich besser für die Verfeuerung in den Lokomotiven. Derselbe Gerbstoffgehalt wird auch in den Berichten aus Deutsch-Ostafrika erwähnt. Er ist so hoch, daß die Verfrachtung der Rinde sich lohnt und die Verarbeitung zu Extrakt vor dem Versand überflüssig ist.

Für das Tiefland wird Tief empfohlen, eine langfristige Kultur — bis 60 Jahre —, die sich nur für den Staat oder Latifundienbesitzer eignet.

Aus den Wäldern der Mandihochfläche sind 16 Tonnen Kautschuk gewonnen worden. Die Pflanze, die den Saft liefert, ist eine *Dandolphia* (Schlingpflanze). In gewöhnlichen Jahren rechnet man nur mit 7 Tonnen. Es ist eigentümlich, daß diese reine Tropenpflanze in dem gemäßigten Höhenklima gedeiht; vielleicht ist da ein Wink für die Anlage von Pflanzungen gegeben, die der Europäer in der gesunden hohen Lage bestellen könnte.

Größere forstwirtschaftliche Erkundungen haben den ganzen Lauf des Tanas und den Unterlauf des Jubas entlang stattgefunden.

* * *

Hiermit schließt meine Übersicht.

Im 18. Jahrhundert, während der Anläufe zu einer Wiedergeburt Spaniens, äußerte ein Artillerieoffizier in einer Denkschrift über den wissenschaftlichen und gewerblichen Rückstand des Landes, die Ursache dieser Erscheinung liege in dem Umstande, daß in den Universitäten keine andern wissenschaftlichen Prinzipien studiert würden als diejenigen der „übernächtigen“ Philosophie des Aristoteles, die sehr geeignet sein möchten, das Land mit Geistlichen, Mönchen, Advokaten „und andern ähnlichen Wesen“ zu bevölkern, nicht aber auch, um die realen Dinge in angemessener Weise zu fördern. Der aufgeklärte Beobachter empfahl daher die Errichtung von Lehrstühlen für die exakten Wissenschaften. Er hatte vollkommen recht. Übertragen wir seine Äußerung auf das Moderne, so haben wir in den Kolonien zwar sicherlich nicht mit Aristotelischer Philosophie zu rechnen, wohl aber galt dort lange Zeit an den regierenden Stellen das Formale der Verwaltung ungebührlich mehr als das Reale. Noch ist in Deutsch-Ostafrika die Verwaltung für die

wissenschaftlichen und technischen Dienstzweige nicht so ausgiebig gegliedert wie in der britischen Kolonie, wo z. B. die Verwaltung der öffentlichen Arbeiten von ihren Werkstätten in Nairobi aus das ganze Land mit einem Netz von Beamten überzieht. Die leitenden Beamten der technischen Dienstzweige kommen auch im Räte der Kolonie weit mehr zur Geltung als in Daresalam. Ein Wandel zeigt sich darin an, daß dieser Tage in dem Berliner Kolonialamt wissenschaftliche und technische Beamte von erprobtem Ruf in Stellen aufgerückt sind, die bisher dort nur den Juristen vorbehalten schienen. Wir dürfen dies als ein sicheres Anzeichen dafür ansehen, daß auch in der großen deutschen Besitzung demnächst eine Ausgestaltung der Verwaltung im Sinne einer gebührenden Berücksichtigung der Technik vor sich gehen wird. Es ist kein Zweifel daran, daß die in Britisch-Ostafrika schon errungenen oder gesicherten Erfolge zum guten Teil einer auf das Praktische gerichteten Verwaltung zuzuschreiben sind. Eine ähnliche Entwicklung kann dem großen Besiedlungslande Deutsch-Ostafrika auch nur zum Vorteil gereichen.

Prosper Müllendorff.

Australien als Hirtenland.

„Sheep have golden feet and whatever the print of them appears, the soil is turned to gold. Die Schafe haben goldene Füße, wo sie diese hinsetzen, wird der Boden in Gold verwandelt“, so lautet ein altes australisches Sprichwort. Aber es werden in der letzten Zeit Stimmen laut, daß unter dem Drucke verschiedener Umstände allmählich die Zeit zu kommen drohe, in der das Sprichwort für Australien seine Bedeutung verlieren würde. Die Gründe hierfür auseinanderzusetzen, wird sich am Schlusse dieser Abhandlung am besten ermöglichen lassen. Unsere Aufgabe soll es zunächst sein, die geographischen, klimatischen und historischen Verhältnisse zu beleuchten, unter denen der fünfte Kontinent eines der größten Wollproduktionsländer der Erde werden konnte, und sodann die Zucht- und kommerziellen Verhältnisse zu beleuchten, die uns einen hochinteressanten Einblick in den wichtigsten Zweig der Wirtschaftspolitik Australiens gestatten. Für unsere Darlegungen benutzen wir eine Reihe von Studien, die der Franzose Paul Privat-Deschanel in verschiedenen französischen Zeitschriften, zumal in den letzten Heften der Zeitschrift „La Géographie“, auf Grund einer intimen Sachkenntnis und eingehender Beobachtungen veröffentlicht hat.

Bei weitem stärker als der Ackerbau ist in Australien die Viehzucht. Von 360 Millionen Hektar verkauften oder verpachteten Landes sind nur 3 000 000 kultiviert, der ganze Rest ist der Viehzucht überlassen. Australien und Tasmanien nähren 1 625 000 Pferde, die zum Teil als Remonte für die englisch-indische Armee dienen; 8 500 000 Stück Großvieh und 80 Millionen Schafe (1906). Die Zahl der letzteren hat sogar im Jahre 1891 die gewaltige Zahl von 106 260 000 Stück erreicht. Australien ist in dieser Beziehung das erste Land der Welt gewesen, heute wird es nur noch von der Argentinischen Republik (101 Millionen Schafe) übertroffen. Die Schafzucht zum Zwecke der Wollproduktion ist in der That die nationale Industrie in Australien. Sie gibt dem Lande seinen eigentümlichen landwirtschaftlichen Typus, sie sichert und wird ihm vielleicht auch weiter sichern seinen Reichtum.

Die Bedeutung der Schafrasse auf dem australischen Kontinent und die Entwicklung der Wollindustrie, die sogar rapider ist als die der Baumwollindustrie in den Vereinigten Staaten — sind das Resultat lokaler geographi-

scher Bedingungen. Zu diesem Resultat tragen bei der Breitengrad, die Natur des Klimas und die Zusammensetzung des Bodens. Es ist eine Tatsache, daß die zwischen gewissen Breitengraden gelegenen Gebiete (vom 26. bis 44. Grad auf der südlichen Halbkugel) hervorragend sich für die Produktion einer vorzüglichen, langen, feinen und zarten Wolle eignen. In dieser Hinsicht ist, wie auch die Republik Argentinien, Australien außerordentlich gut gelegen. Die Region der Zucht erstreckt sich von Queensland im Norden bis zur Insel Tasmanien im Süden, vom 26. bis 38. Grad südlicher Breite. Das Klima bestimmt auf dem australischen Kontinent ganz genau drei Regionen: die Regionen des Ackerbaues, der Viehzucht, die Wüste. Das für den Ackerbau geeignete Gebiet ist nur ein Streifen von 100 Kilometer Breite in Queensland und in Neu-Südwaless, ein wenig breiter in Viktoria, ein wenig schmaler im südlichen Australien, fast überhaupt nicht vorhanden im westlichen Australien. Im Innern des Kontinents selbst herrscht die Wüste vor, die sich weder für Ackerbau noch für die Viehzucht eignet. Zwischen der Ackerbauregion und der Wüste erstreckt sich das Zentrum des Reichthums des Landes, das wahre Herz Australiens. In Queensland, in Neu-Südwaless und in Viktoria wird die Ebene von sehr langen Flüssen durchheilt: Murray (2700 Km.), Murrumbidgee (2160 Km.), Darling (1120 Km.), Darling (3124 Km.). Allerdings trocknen diese Flüsse sehr häufig aus und bilden oft nur kleine Wasserlachen. Das innere Australien besitzt, was für die Viehzucht wesentlich ist, ein kontinentales Klima mit „warmer Tendenz“. Die Sommer sind glühend heiß, die warmen Winde (hotwinds), die aus der Wüste kommen, rösten in wenigen Stunden die Vegetation und bringen die Steine der Wege zum Springen. Das Thermometer steigt dann auf 48 Grad in Dubbo und Bourke, auf 49 in Milparinka, auf 50 in Deniliquin. Dagegen ist der Winter bemerkenswert milde. Allerdings friert es bisweilen, und man hat —4 Grad in Bourke und Milparinka, —5 Grad in Deniliquin, —8 Grad in Dubbo festgestellt. Aber diese Kälteperioden sind sehr selten und von kurzer Dauer (1 oder 2 Tage). Unser Gewährsmann berichtet, daß er nur ein einziges Mal drei Wintermonate hindurch die Anzündung eines Feuers bemerkt habe. Im allgemeinen gleicht der Winter sehr dem von Palermo. Abgesehen von den Bergen, ist der Schnee vollständig unbekannt. Die Hitze und die Trockenheit des Sommers und die Milde des Winters begünstigen auf gleiche Weise die Schafzucht. Die ersteren geben der Wolle eine wunderbare Feinheit, die zweite gestattet den Züchtern, vom Gebirge abgesehen, die Ersparnis von Ställen. Früher wurden die Schafe jeden Abend eingeschlossen bei Tage wurden sie von Schäfern überwacht. Ställe und Personal kosteten sehr viel Geld. Seit etwa 1850 läßt man die Schafe frei in den geräumigen „Paddocks“ umherlaufen, die mit Eisendraht umzogen sind. Die Milde des Winters ist eine Notwendigkeit für die Aufzucht im großen. Dieselben klimatischen Eigentümlichkeiten finden sich in den großen Zuchtländern, wie am Kap und in der argentinischen Republik. Nur die Strenge der Winter hat

die Vereinigten Staaten gehindert, eine hervorragende Stellung in der Schafzucht einzunehmen.

Innerhalb der Zuchtregionen ist der Boden sehr verschieden. Aber um uns nur auf die Oberfläche des Bodens selbst zu beschränken, der allein Einfluß auf das Wachstum der Kräuter hat, so bemerkt man hier verschiedene Typen: die claypans, sandhills, red soil und black soil. Die claypans sind tonhaltige Depressionen ohne jede Vegetation, die sandhills wenig hohe Dünenzüge, die kaum mit einigem mageren Dornestrüpp von Wüstencharakter bedeckt sind. Die einen wie die anderen sind in gleicher Weise für die Aufzucht ungeeignet. Anders ist es mit den red soil und black soil, die durch das Überreten der Flüsse mit einem sandigen, tonhaltigen Schlamm bedeckt sind. Sie sind fruchtbar, und infolge des Regens und der Bewässerung wächst dort massenhaftes Gras. Nach der großen Dürre von 1903 hat Deschanel in dem Ramoa-Bassin (Neu-Südwaless) gesehen, wie sich das ausgetrocknete und verbrannte Feld in zwei Tagen mit Grün bedeckte und eine wunderbare Färbung zeigte. Diese Regionen sind das Zentrum der Aufzucht der Merinoschafe. Eucalyptus und offene Prairie teilen sich in das Gebiet. Um dem Gras das zu kostbare Wasser, das diese Bäume gierig aufsaugen, zu erhalten, sorgen die Züchter dafür, daß die letzteren möglichst verschwinden. Diese hundertjährigen Bäume zu fällen, ist aber schwer und teuer, daher begnügt man sich gewöhnlich mit der Operation „ring-barking“; sie besteht darin, tiefe Kerbe in die Bäume zu hauen, so daß diese trocken werden, ihre Blätter verlieren und sterben. Der Reisende wird sich nie eines wehmütigen Eindrucks erwehren können, wenn er diese Wälder ohne Schatten, diese weißen und unter der Sonne glänzenden, Skeletten gleichenden Stämme sieht. Ist der Baum abgestorben, so bildet der Boden ein Weideland. Abgesehen von der Küste und einigen wenigen genügend feuchten Distrikten, wo man Kühe, Ochsen und Pferde züchtet, und wo sich die Milchindustrie entwickelt, ist das ganze Innere der drei östlichen Kolonien, der ganze Far-West, wie man sagt, von Queensland, Neu-Südwaless und Viktoria nur ein ungeheures Weidegebiet für Schafe. Es würde uns hier zu weit führen, wenn wir versuchen wollten, die vielfachen Gräser und Kräuter aufzuzählen, die den Herden zur Nahrung dienen.

Auch müssen wir aus räumlichen Gründen darauf verzichten, die an sich interessanten geschichtlichen Tatsachen zu berichten, die die Entwicklung der Schafzucht in Australien beleuchten. Nur die hauptsächlichsten Etappen seien angeführt. Im Jahre 1788 gab es auf dem ganzen australischen Kontinent nur 29 Schafe, im Jahre 1801 waren es bereits 6757, 1821 138 755, 1861 23 Millionen, 1871 49 Millionen und 1881 78 Millionen, im Jahre 1891 wurde das Maximum mit 106 260 000 erreicht. Dazu kommt die Herde von Neu-Seeland, deren Entwicklung der von Australien gleicht und die damals aus 18 026 000 Köpfen bestand. Im ganzen besaß 1891 „Englisch-Australien“ die ungeheure Zahl von 124 286 000 Schafen. Seit etwa 15 Jahren haben

durch ihre Dauer wie durch ihre Häufigkeit außergewöhnliche Trockenperioden die australische Herde beträchtlich vermindert (50 Millionen im Jahre 1903), ohne übrigens wesentlich das gut bewässerte Neu-Seeland zu schädigen. Im Jahre 1904 und 1905 haben gute Zeiten wieder die Zahl der Tiere auf 80 Millionen (1906) ansteigen lassen, die einen Wert von einer Milliarde Francs darstellen. Nur Argentinien besitzt eine größere Herde (101 Millionen), aber Australien als Ganzes kommt ihm fast gleich (100 Millionen). Nach Australien kommt Rußland (1904) mit 65 Millionen, England (1904) mit 55 Millionen, die Vereinigten Staaten (1905) mit 50 Millionen, Neu-Seeland (1906) mit 20 Millionen, Uruguay (1906) mit 18 Millionen, Frankreich (1905) mit 17 Millionen, Spanien (1901) mit 13 Millionen, Deutschland (1904) mit 8 Millionen.

Die Schafzucht geschieht in Australien im großen. Die Notwendigkeit des Besizes großer Kapitalien, um eine bedeutende Herde zu erwerben und zu erhalten, um die durch die fast periodischen Dürren verursachten furchtbaren Verluste auszugleichen, um die Transportkosten der Wolle auf Tausende von Kilometern vorher zu bestreiten, sind die Ursache gewesen, daß die Schafzucht in den Händen einiger reicher Eigentümer oder Finanzgesellschaften geblieben ist. Der übertrieben extensive Charakter der Zucht, die notwendig wurde durch die Natur des Bodens und des Klimas, macht übrigens die Benutzung gewaltiger Räume obligatorisch. Man berechnet in Australien, daß man zur Ernährung eines Schafes während eines Jahres in Viktoria 40 Ar, in Tasmanien 60, in Neu-Südwaless 86, in Queensland 1,28 Hektar, in Südaustralien 3,50 Hektar, in Westaustralien 10 Hektar nötig habe. Im Durchschnitt muß man also auf dem australischen Kontinent 1 Hektar auf ein Schaf rechnen. Die Weidegebiete, die man „stations“ oder „runs“ nennt, sind also ungeheuer. In der Western-Division von Neu-Südwaless werden 16 Millionen Hektar von 309 Squatters okkupiert. Der Anteil eines jeden von ihnen ist im Durchschnitt 50 000 Hektar. Zehn oder zwölf dieser Domänen, die jede dem Seinedepartement vergleichbar sind, kommen gleich einem der mittleren französischen Departements. (Ein Departement hat im Durchschnitt 615 000 Hektar.) Die Station Budjingu in Neu-Südwaless hat 64 000 Hektar, eine am Lachlan hat 120 000 und zwei andere jede 160 000 Hektar. Eine andere am Darling wird auf 200 000 Hektar geschätzt; in Viktoria sind zwei Runs, deren Oberfläche 266 334 und 772 812 Hektar beträgt. In Süd-Australien endlich besitzt eine Finanzgesellschaft ein Eigentum, das sich vom See Torrens an der Grenze von Queensland über 500 Kilometer erstreckt, und dessen Oberfläche nicht weniger als 700 000 Hektar beträgt. Die Zahl der Schafe steht natürlich im Verhältnis zur Oberfläche des Weidebesizes. Die Domänen von Budjingu nährten vor 1903 120 000 Schafe. Die drei am Lachlan gelegenen Stationen besaßen zu gleicher Zeit 160 000 Schafe für die erste und je 160 000 für die beiden anderen. In Süd-Australien sind Herden von über 200 000 Stück, in Neu-Südwaless besitzen 186 Squatters mehr als 50 000 Schafe, 56 mehr als 100 000, 8 mehr als 150 000, 4 mehr als 200 000, 3 mehr

als 300 000, einer hat mehr als 400 000 und ein anderer mehr als 600 000 Tiere. In Queensland endlich zählt man 274 Herden von etwa 100 000 Stück, 68 von 100—300 000 Stück, eine von 500 000, eine von 531 000, eine von 579 000 und eine von 842 000, die die größte von ganz Australien ist. In dessen ist zu bemerken, daß eine Umbildung sich vorbereitet, die Wolle hört allmählich auf, fast monopolisiert zu sein, und die „Hammelfönige“, die „merino kings“, werden seltener. In Neu-Südwaless wird die große Majorität der Züchter (15 000) von denen gebildet, die nicht mehr als 2000 Stück besitzen. Unser Gewährsmann ist bei einem jener großen Züchter gewesen, die an das patriarchalische Leben biblischer Zeiten erinnern. Samuel Mac Caughey ist der größte Land- und Schafbesitzer des australischen Kontinents, er ist das, was die Australier einen „representative man“ nennen, der eigentliche Typ jener Männer, deren Streben, praktischer Sinn, erobernde Kühnheit und unerschütterlicher Glaube auf den definitiven Erfolg die Größe und den Reichtum Australiens bewirkt haben. Irländer von Geburt, landete er 1856 in der Kolonie und war, wie viele seiner Landsleute, mehrere Jahre hindurch einfacher Angestellter auf einer Station in der Absicht, das Gewerbe eines Züchters zu erlernen. Reich an Erfahrung gelang es ihm, mit dem von einem Freunde geliehenen Gelde alle Hindernisse durch seine Energie zu überwinden. Als einer der ersten unternahm er die Eroberung der Wüste durch artesisische Brunnen: sechs artesisische auf seine Kosten gebaute Brunnen spenden täglich 1 469 000 Liter Wasser, er hat die Wüste umgewandelt. Seine verschiedenen Stationen sind berühmt wegen ihrer durchaus modernen Einrichtung. Auf einer derselben ist der Speicher zum Scheren ein wirklicher Palast. Im Jahre 1904 arbeiteten dort auf der Schur 153 Männer mittels einer Dampfmaschine und sogar bei Nacht beim Licht elektrischer Lampen. Heute besitzt Samuel Mac Caughey ca. 200 000 Hektar und 1 250 000 Schafe. Er ist der größte Schafzüchter der Welt, man nennt ihn den „König der Schafe“, den „Sheep king of Australia“. Im allgemeinen werden heute die Ländereien vom Staate verkauft oder verpachtet. Der Preis ist sehr verschieden. Beim Verkauf stellt sich in Neu-Südwaless, um nur diesen einen Staat zu nennen, der Preis auf 2,5 Lstr. für den Hektar (62,50 Frs.). Bei der Pachtung, deren Dauer oft 28 Jahre mit dem Rechte der Erneuerung beträgt, werden in der Gegend des Darling etwa 25 Pf. für den Hektar bezahlt. Im übrigen sind in den verschiedenen Staaten die Verhältnisse durchaus verschieden. Die Schafe leben, wie bereits bemerkt, in Freiheit auf den Runks. Ställe sind wegen der Milde der Winter fast überall unnötig, und seit 25 oder 30 Jahren hat man die Gärten durch Drahtzäune ersetzt. Auf diese Weise fordern 50 000 bis 80 000 Schafe nur ein Personal von 15 bis 20 Personen. So wird in Buckingum der Dienst der Station trotz ihrer 120 000 Stück Vieh von 20 Angestellten versehen.

Um die Überwachung leichter zu machen, sind die Weidegebiete in eine bestimmte Anzahl von Paddocks geteilt, die durch einen fortlaufenden Eisen-

draht abgegrenzt sind. Schnapptüren längs des Weges gestatten, von einem Paddock in den andern zu gelangen. Abgesehen von der Zeit der Schur, haben die Wächter (boundary rider) sich wenig mit den Tieren zu beschäftigen, aber sie müssen häufig den Weideplatz inspizieren. Stets beritten, durchstreifen sie unaufhörlich das Besitztum, reparieren die von den Kängurus und den Kaninchen zerstörten Barrieren und machen Jagd auf die Adler, die sie mit vergiftetem Sammelfleisch aus der Welt schaffen. Chef der Station ist der Squatter. Selten wohnt er das ganze Jahr hindurch auf seinem Besitztum, die meisten wohnen in den Großstädten Australiens und selbst in England. In diesem Falle wird die Station von einem „manager“ geleitet. Das Wohnhaus (homestead) ist immer den Verhältnissen des lokalen Klimas entsprechend gebaut. In seiner Umgebung liegen die Häuser für das Personal, Remise, Speicher, Schuppen für Wagen, Gemüsegärten und zahlreiche „Yards“, mit Eucalyptus umzäunte Höfe, in denen die Kühe und Pferde frei umherlaufen. Das Leben der Züchter würde des Reizes nicht entbehren, wenn sie nicht gegen so viele Schwierigkeiten zu kämpfen hätten, die sie oft an den Rand des Ruins bringen.

Sich als Züchter niederlassen, ist eine ziemlich teure Sache. Die ersten Kosten verzehren von vornherein die Ertragnisse mehrerer Jahre, kommen dann zwei oder drei ungünstige Saisons, so ist der Zusammenbruch unvermeidlich. Das Zerstören der Bäume, die schon erwähnte Operation des ring barking, das Abschließen des Weidegrundes, das Abgrenzen des Paddocks, und der Yards, die Einrichtung der notwendigen Gebäude usw. kosten mindestens 25 000 Mark. Dazu kommt der Ankauf des Viehes. In der Gegend des Darlings kostet ein Stier im Durchschnitt 125 Frcs., eine Kuh oder ein Ochse 40—65 Frcs., ein Reitpferd 75—200 Frcs., ein Zugpferd 269—500 Frcs., ein Widder 40—50 Frcs., ein Mutterschaf etwa 150 Frcs. Natürlich ist dies der Preis für die gewöhnlichen Tiere. Luxusiere und die Tiere, die für die Aufzucht bestimmt sind, kosten bedeutend mehr und erreichen bisweilen phantastische Preise. So ist ein prächtiger amerikanischer Merinowidder für 125 000 Frcs. verkauft worden. Auch die Beschaffung des Personals geschieht nicht ohne Schwierigkeiten. Die Kosten für seine Unterhaltung fallen natürlich dem Squatter zur Last; ein Manager kostet (ohne Lantième) 5000 Frcs., ein Assistentmanager 2500 Frcs., ein Zimmermann 1500 Frcs., ein Boundary Rider, der alles mögliche zu tun hat, 1000 Frcs. Die Kosten für die erste Niederlassung und die laufenden Ausgaben sind also sehr hoch. Große Verluste drohen sehr häufig dem Squatter infolge von Krankheiten an Tieren; sie richten auch gewaltige Verwüstungen an; besonders die sogenannte Cumberlandkrankheit, cumberland disease, ist die Ursache enormer Verluste für die Züchter gewesen; bei manchen Herden betrug die Sterblichkeit 30—40 Stück. Der Kampf gegen die ansteckenden Krankheiten ist sehr schwierig zu führen, weil die Schafe frei auf den Runn leben. Um das Los der Squatter noch schwieriger zu gestalten, haben auch die gesetzgebenden Faktoren Australiens

ihr mögliches getan. Die Arbeiterpartei, die in Australien das Heft in den Händen hat, hat geradezu einen erbitterten Kampf gegen die sogenannten Latifundien eröffnet, die Besitzer mit hohen Steuern aller Art belegt, durch ihre Politik viele Streiks unter den organisierten Scherern und den übrigen Arbeiternomaden hervorgerufen. Noch größeres Unglück haben die Kaninchen gebracht. Das australische Kaninchen, kleiner als das europäische, ist überaus gefräßig. Fünf Lapins fressen ebensoviel wie ein Schaf, und die Weiden verschwinden unter ihren Zähnen mit einer erschreckenden Schnelligkeit. Alles mögliche hat man zu ihrer Vernichtung getan. Von 1878—1884 hat die australische Regierung die gewaltige Summe von 30 Millionen Francs als Prämien für ihre Vernichtung gezahlt, 25 Millionen Rager sind in einem Jahre allein in Neu-Südwaies getötet worden. Nichts hat geholfen. Man hat sie schließlich einzuzäunen versucht, die Regierung von Neu-Südwaies z. B. hat 1130 Kilometer Barrieren zum Preise von 900 Francs für den Kilometer errichten lassen, aber auch das hat nichts geholfen, und auch das Pasteur'sche Mittel führte nicht zum Ziel. Augenblicklich ist wieder eine Mission unter Dr. Danisz mit Studien über die Vernichtung der Kaninchen beschäftigt. Aber diese Mission hat gegen die Feindseligkeit der Arbeiterpartei zu kämpfen, die daran interessiert ist, die wenigen Tausend „rabbitters“ zu schützen, die auf den Stationen von der Vernichtung der Rager leben. In den letzten Jahren hat übrigens der Kampf gegen die Kaninchen eine originelle und erträgnisreiche Form angenommen. Man hat begonnen, die Felle und das gefrorene Fleisch dieser Tiere nach London zu exportieren. Auf dem englischen Markt werden zu 1 Frcs. bis 1,25 Frcs. das Stück verkauft, und in dem Jahre 1905 hat der Export die große Summe von 17 Millionen Francs erreicht. Aber die durch diese neue Nutzbarmachung der Rager erzielten Gewinne sind nur eine magere Kompensation gegenüber den Verlusten, die sie verursacht haben. Heute ist die Rabbit-Pest das Haupthindernis für die Ausbreitung der Schafzucht in den armen Distrikten des Innern.

Hierzu gesellt sich die Dürre, die immer war und immer sein wird, die furchtbarste Geißel für die Züchter; sie ist das Unglück Australiens, sie verhindert es, ein Land der Großkultur und der aktiven Kolonisation zu werden. Jedes Jahr gibt es mehrere Trockenmonate, im Frühjahr und besonders im Sommer, aber bisweilen verlängern sich die Trockenperioden durch ein ganzes Jahr, wie im Jahre 1878, oder selbst für mehrere Jahre, wie von 1825—1829 (3 Jahre). Die furchtbarste Dürre war diejenige, die Australien von 1897 bis 1904, also sieben Jahre hindurch, verwüstete. Das ganze Innere Australiens glich damals nur einem ungeheueren Kirchhof. Die Verluste, die die Züchter erlitten, waren schrecklich. Der Handel mit Wolle, die zum Teil auf dem Wasserwege transportiert wird, hörte infolge des Verschwindens der Flüsse auf, einige von diesen hatten überhaupt kein Wasser. Die Tiere gingen massenhaft nicht an Durst, wie man glauben sollte, sondern infolge Mangels an Gras zugrunde: in Semalong sind zwei Drittel der Herde gestorben, in

Meriadol hat unser Gewährsmann die Zahl der Tiere von 100 000 auf 5000 sinken sehen. Die Herde von Queensland hat von 14 341 438 Stück 4 107 658 verloren, Neu-Wales verlor die Hälfte seines Viehbestandes. Die erlittenen Verluste beziffern sich auf Milliarden. Eine große Anzahl kleiner Züchter ist vollständig ruiniert worden, und der Aufschwung Australiens wurde für viele Jahre aufgehalten. Dennoch wird der Kampf gegen die Dürre weiter verfolgt dank einem bewunderungswerten Zusammenarbeiten hydraulischer Kräfte. Man hat damit begonnen, die Flüsse zu versperren, um die überflüssigen Gewässer des Winters aufzuspeichern und sie im Sommer zu verteilen. Die Reservoirs von Wotten am Macquaris, von Cotwra und des Sees Gudgellico am Lachlan, von Barren Jack am Murrumbidge und von Talmalmo am Murray werden jährlich, wenn sie fertiggestellt sind, 2 280 254 460 Kubikmeter Wasser liefern; außerdem gräbt man seit 1880 artesische Brunnen. Die erzielten Resultate sind ziemlich mäßig gewesen in Viktoria, in Südaustralien und in Westaustralien, aber in Neu-Wales und Queensland haben sich alle beim Beginn gehegten Hoffnungen in hohem Maße erfüllt. Diese beiden Kolonien zählen 1118 Brunnen, von denen der tiefste 1539 Meter erreicht und von denen der ergiebigste täglich 7 945 000 Liter liefert. Im ganzen haben die artesischen Brunnen von Queensland und Neu-Wales einen jährlichen Ertrag von 909 254 458 Kubikmeter. Besonders dient das Wasser dazu, die Luzernfelder zu berieseln; mit dieser Pflanze nährt man die Tiere während der Trockenzeit. Die Kultur der berieselten Luzernen ist augenblicklich die Hoffnung der australischen Viehzüchter.

Die Herden leben, wie bemerkt, frei auf den Runn ohne jede Überwachung. Der einzige Augenblick, wo man sie versammelt, ist der der Schur. Sie findet stets im Winter, vom Juli bis September, je nach der Breite statt, sie beginnt in Queensland, wird fortgesetzt in Neu-Wales, in Süd-Australien und Viktoria und endet in Tasmanien und auf der Südinself von Neu-Seeland. Die erste Tätigkeit ist das Waschen der Tiere. Dieses hat zum Zweck die Reinigung der Wolle und die Zerstörung der Parasiten, die die Bliese leshädigen. Oft begnügt man sich damit, die Schafe durch einen Wasserlauf oder ein besonderes Becken gehen zu lassen. Aber auf den gut eingerichteten Stationen ist dieses sehr lange Becken von richtigen Steinmauern begrenzt. Von einem Widder geführt, steigen die Tiere auf einem sehr rapiden Abhang zu dem Wasser hinab, und Männer auf den Mauern, die mit Stangen bewaffnet sind, zwingen jedes Tier, mehrmals seinen Kopf in das Wasser zu tauchen. Die Schur geschieht in einem besonderen Schuppen. Die Schafe werden in geräumigen Paddocks versammelt, die mit Eufalyptuszäunen umgrenzt sind; sie kommen dann in immer kleinere Paddocks, wo man sie zu zehnen gruppiert. Die Gleichheit der Gruppen erleichtert die Kontrolle der Arbeit der Scherer, die im Akkord bezahlt werden. Die Schafe, die dann in den Schuppen durch einen zentralen Gang kommen, werden stets zu zehnen eingeschlossen, und nun beginnen die Scherer ihre Arbeit. Früher geschah die

Schur mit der Hand, und das geschieht auch heute noch auf kleinen Stationen. Nackt bis zum Gürtel, stehend und gebückt, hält der Scherer das Tier mit der linken Hand und handhabt mit der rechten ein Paar große Scheren, ähnlich den Scheren der Zuschneider. Auf gut eingerichteten Stationen wird die Schur mechanisch mit Hilfe eines Apparats bewerkstelligt, der durch Dampf oder komprimierte Luft bewegt wird. Bisweilen bedient man sich auch der Lokomobilen, die von Station zu Station gehen und von einer Gesellschaft von nomadisierenden Scherern geleitet werden. Der Vorteil der Maschine ist unleugbar. Zweifellos operieren sehr geschickte und sehr erfahrene Scherer mit den Scheren ebenso schnell und ebenso gut wie mit der Maschine, aber es ist schwierig, hundert Schafe täglich mit der Hand zu scheren. Der Durchschnitt ist bedeutend niedriger. Die Scherer bilden in Australien eine Kategorie von interessanten und originellen Arbeitern. Sie sind Nomaden. In Trupps von zehn bis zwanzig Personen, unter der Führung eines Oberscherers, durchziehen sie zurzeit der „Saison“ die ungeheueren Entfernungen des Innern. Sie gehen zu Fuß, tragen auf dem Rücken einen Sack (swag), der ein Kleid zum Umziehen enthält und in der Hand den billy, einen kleinen eisernen Kessel, in dem sie den Tee bereiten. Von ihrem Sack führen sie den Namen swagsmen. Nachts schlafen sie unter freiem Himmel oder in der Hütte eines Wächters der Herde, der ihnen Brot, Schafffleisch, Tee und Zucker gibt. Sie vermieten sich auf den verschiedenen Stationen für eine gewisse Zeit. Einige beginnen ihre Saison in Queensland, dem Festland von Neu-Wales und beenden sie in Viktoria oder in Süd-Australien, nachdem sie mehr als 2000 Kilometer durchwandert haben. Während der ganzen Dauer der Arbeit, die häufig einen Monat und länger dauert, werden sie auf der Station einlogiert und verpflegt, gegen Entrichtung einer höchst geringen Summe, die ihnen abgezogen wird. Sie werden mit 25 Frcs. für 100 Schafe (50 Frcs. für 100 Widder) bezahlt, das bedeutet für geschickte Leute nur eine Arbeit von einem Tage. Unter solchen Verhältnissen kann ein guter Arbeiter in einem Monat auf einer Station gegen 800 Frcs. verdienen, während er für seinen Unterhalt nur eine geringe Summe verausgabt. Das Geld wird meist durch Schecks auf die Banken großer Städte ausbezahlt. Leider gehen die Scherer mit ihrem Verdienst leichtsinnig um und müssen in Erwartung der nächsten Saison sich eine andere Beschäftigung suchen. Ihre Neigung zur Unabhängigkeit und zum Nomadentum veranlaßt sie meist, Goldsucher zu werden. In Viktoria, in Süd-Australien und Neu-Seeland zeigt der Typ des Scherers eine Neigung zum Verschwinden. Die neuen Scherer, die die kürzlich erlassenen, den Erwerb eines kleinen Besitztums erleichternden Gesetze ausnutzen, besitzen eine Farm und betreiben die Schur in der Nachbarschaft. Hier ist ein Anzeichen für eine glückliche Umbildung Australiens vorhanden, dessen Bedürfnis es ist, eine stabile und an dem Boden hängende Bevölkerung zu erhalten.

Bald nach der Schur schreitet man zu dem Sortieren der Wolle, eine

Tätigkeit, die in einem besonderen Teil des shearing-shed vor sich geht. Die abgeschorene Wolle wird auf einen großen Tisch gelegt und sehr schnell von geschickten Arbeitern ausgesucht. Diese heißen die wood-rollers oder wood-classers und erhalten 31,50 Frs. in der Woche Lohn. Die verschiedenen Qualitäten werden dann in Körbe geworfen. Nach dem Aussuchen geschieht die Waschung meist in einem besonderen Schuppen (washing-shed). Das Trocknen geschieht meist in von Dampf bewegten mechanischen Trockenapparaten. Die gewaschene und getrocknete Wolle wird in große feste Ballen verpackt, die Ballen messen $1 \times 0,70$ Meter und wiegen 357 englische Pfund (162 Kilogramm). Um ein solches Gewicht bei einem Volumen von einem halben Kubikmeter zu erhalten, muß man die Wolle stark pressen. Das geschieht mittels der Wollpresse, die von zwei Arbeitern gehandhabt wird, den wool-pressers, deren Arbeit sehr ermüdend ist und die mit 1,25 Frs. für den Ballen entlohnt werden. Bisweilen geschieht die Pressung unter Anwendung von Dampf oder der hydraulischen Kraft. Die Ballen werden dann durch den bale-brander markiert und auf Wagen verladen. Sie werden nach einer Eisenbahnstation oder einem Flußhafen gebracht und entweder per Bahn oder auf einem der zahlreichen Ströme verfrachtet. Der Transport zu Wasser ist sehr billig. Leider ist er jedes Jahr mehrere Monate unterbrochen, und die später eintreffende Wolle muß dann lange in den Magazinen von Bourke, Brewarrina, Walget und anderen Städten lagern. Aber in der guten „Saison“ ist die Schifffahrt sehr aktiv, und der Murray, Murrumbidge, Warrego und besonders der Darling werden von zahlreichen, mit Wolle beladenen Schiffen durchfahren. Das Hauptzentrum ist Bourke, das die Wolle des oberen Darling und des Warrego erhält und sie auf Booten nach Adelaide oder auf der Eisenbahn nach Sydney schickt.

Bei der Ankunft in den großen Häfen wird die Wolle in gewaltigen Magazinen gelagert, den wool-stores, von denen manche staunenerregende Dimensionen haben. Früher ging die Wolle nach London, wo seit 1820 die Sitte bestand, sie in öffentlichen Auktionen zu versteigern. Dieses alte Handelssystem bot große Nachteile. Der Verkäufer konnte den Verkauf seiner Produkte nicht überwachen, auch wurde auf Kredit verkauft, und der Züchter mußte häufig fast ein Jahr lang auf die Früchte seiner Arbeit warten. Diese Unzuträglichkeiten führten nach und nach dazu, daß Käufer wie Verkäufer eine neue Methode adoptierten. Seit 1843 die erste Auktion in Sydney abgehalten wurde, und zwar unter Bezahlung nach Lieferung, kommen die Franzosen, die Deutschen und die Amerikaner direkt nach Australien, um ihre Einkäufe zu machen. Im Monat August sieht man die ersten europäischen Käufer kommen, und wenn die Wollsaison in der Blüte steht, erhalten die Stadtteile, in denen die wool-stores liegen, einen interessanten Anblick wegen der großen Zahl von Käufern aus aller Herren Ländern. Die Verkäufe finden zuerst in Sydney, dann in Brisbane, in Melbourne und Geelong und schließlich in Adelaide mehrerer Monate hindurch statt. Die Saison endet im Januar.

Die Quantität der in Australien produzierten Wolle wechselt mit der Zahl der Schafe, die, wie wir gesehen haben, selbst außerordentlich veränderlich ist. Das Maximum ist im Jahre 1891 erreicht worden (568 Millionen Kilogramm), das Minimum im Jahre 1902 (nur 289 Millionen). In 11 Jahren fand also eine Verminderung um fast 50 Prozent statt. Seit 1902 ist die Quantität regelmäßig wieder gestiegen. 1904 betrug sie 380 Millionen.

Was den Wert der Produktion angeht, so ist er schwer zu präzisieren; die Preise variieren bedeutend, da sie nicht nur beeinflusst werden durch besondere Bedingungen Australiens, sondern mehr noch durch den Zustand des Weltmarktes, die Bedürfnisse der Industrie und die Launen der Mode. Man schätzt, daß ein Schaf für 5,25—6,25 Frs. Wolle liefert. Die Produktion von 1904, die größte der letzten Jahre, wurde auf ungefähr 907 Millionen Francs geschätzt. Der erste Export nach England fand im Jahre 1807 statt, er betrug nur 111 Kilogramm, nicht einmal einen Ballen. 1891 schickte Australien 628 000 Ballen, heute repräsentiert der Export der Wolle fast die Hälfte des Wertes der gesamten Exporte des australischen Kontinents, so im Jahre 1904 855 Millionen Francs (358 Millionen Kilogramm). Der Export geht auch lediglich nicht mehr nach London, sondern auch nach Manchester. Ferner tritt England nicht mehr als alleiniger Käufer auf; Frankreich, Deutschland, die Vereinigten Staaten, selbst Indien, China und Japan sind bedeutende Importeure australischer Wolle geworden.

Welches ist nun die Zukunft Australiens als Wollproduktionsland? Der Wollverbrauch vermehrt sich in der Welt ständig, und an Absatzquellen wird es nicht fehlen. Das Problem Australiens ist erst festzustellen, bis zu welcher Ziffer sich die australische Herde wird vermehren können. Offiziell läßt man die Zahl von 300 Millionen Schafen zu. Aber der australische Optimismus ist in der Welt bekannt. Unser Gewährsmann kommt dann auch zu ganz anderen Zahlen. Augenblicklich gibt es in Australien, wie gesagt, 80 Millionen Schafe, 1891 waren es, wie gleichfalls bemerkt, 106 Millionen. Australien nährte mit Leichtigkeit die gewaltige Herde. Wir können also die Zahl von 106 Millionen als Basis für unsere Ausführungen dienen lassen. Nun hat man, wie wir bereits sagten, in den letzten Jahren bedeutend die Bedingungen zur Aufzucht verbessert. Ein gewaltiges Rüstzeug ist gegen die Dürre geschaffen worden; hydraulische Arbeiten, Futterreserven, scharfsinnige und billige Kombinationen für die Transporte; die Stauanlagen an den Flußläufen und die Anlage artesischer Brunnen haben viele halbwüste Gegenden in Weideland umgewandelt. Die australischen Ingenieure hoffen fest, daß diese Umwandlung sich auf 270 000—280 000 Quadratkilometer erstrecken wird. Nehmen wir, obwohl uns die Zahl übertrieben scheint, für die Aufzucht in Zukunft ein neues Gebiet von ungefähr 280 000 Quadratkilometer an, d. h. eine Oberfläche gleich derjenigen Italiens, so könnte man auf etwa eine Zahl von 140 Millionen Schafe rechnen. Aber sicher ist die Zahl ein

Maximum. Sie ist immerhin beträchtlich, und die Australier können auf sie stolz sein. Es kommt nur darauf an, ob Australien auch in fluger Weise die Reichtümer zu verwalten verstehen wird, die ihm die Natur in den Schoß geworfen.

Damit berühren wir eine besonders für den Geographen interessante Frage, die Frage der von der Natur dem wirtschaftlichen Leben auferlegten unverrückbaren Formen. Man unterscheidet zwei hauptsächliche Typen von Wolle: die feine Wolle und die schwere oder starke Wolle. Die erstere ist lange die Spezialität Australiens gewesen; aber nach einiger Zeit gaben die Züchter sie zu Gunsten der zweiten auf, sie erstrebten das Gewicht an Stelle der Feinheit. Seit etwa 15 Jahren ist das Durchschnittsgewicht der Wolle um fast 25 % gewachsen. Diese Umbildung einer fast hundertjährigen Praxis ist eine der Folgen der großen Dürre von 1897—1903; man fürchtete, Mangel an Merinowolle zu haben oder diese allzu teuer zu bezahlen. Deshalb wendete man sich den gröberen Arten zu, und England verlangte besonders bis 1905 hauptsächlich starke Wolle. Diese zuerst unter dem Druck der Verhältnisse begonnene, dann systematisch von den Züchtern gewollte Entwicklung ist eine Gefahr für die Zukunft. England wird zu seinen alten Gewohnheiten zurückkehren, die es einen Augenblick nur infolge der Dürre aufgegeben hat; auf der andern Seite produzieren die Vereinigten Staaten genug starke Wolle, so daß sie es nicht nötig haben, vom Auslande solche kommen zu lassen. Schließlich begehrt der europäische Kontinent vor allen Dingen feine Wolle. Die kontinentalen Käufer sind es aber, die das größte Geschäft mit Australien machen; in der Wollkompanie von 1903—1904 haben sie 63% der verkauften Wolle auf dem australischen Markt erstanden, während die englischen Käufer nur 24% kauften. Australien hat also einen gefährvollen Weg betreten; seine Spezialität waren die feinen Produkte, für die es hinsichtlich der Natur seines Bodens und seines Klimas unvergleichlich war. Heute erkennt Australien die Bedingungen des geographischen Milieus, seine Haltung hat es bereits um seine hervorragende Stellung in der Welt als Wollland gebracht. Seine schweren Wollen sind in nichts denjenigen der Mehrzahl anderer Länder überlegen. In diesem Kampf gegen die Geographie wird es unbedingt besiegt werden. Der australische Kontinent läuft übrigens noch eine andere Gefahr. Die Australier, sehr liebenswürdig gegen die uninteressierten Reisenden, sind heute wenig artig gegen die Geschäftsleute, die Bauern, die Kaufleute. Das Übergewicht der Labour-party hat den Exklusivismus, den übertriebenen Nationalismus und das für ein neues Land so falsche Prinzip „Australien den Australiern“ auf die Tagesordnung gesetzt. Die Erhebung der Steuern und Zölle hat seit 1901 den europäischen Handel gewaltig gehindert, selbst denjenigen Englands, das von seiner Kolonie mit einer eigentümlichen Mißachtung behandelt wird. Europa mußte sich das gefallen lassen, solange Australien allein im stande war, es mit feiner Wolle zu versehen. Heute ist das anders. Indem Australien seine Spezialität aufgibt, liefert es selbst eine

Waffe gegen sich. Starke Wolle finden wir überall und, was die feine an= betrifft, so werden wir uns in Zukunft, falls wir wollen, an andere Länder, z. B. Argentinien, wenden können. Gewiß hat dieser Staat augenblicklich noch keine Spezialität geschaffen in der Produktion feiner Wolle, aber er entwickelt logischer wie Australien seine Produktion gemäß den Weisungen der Geographie. Es kann dem australischen Kontinent teuer zu stehen kommen, ein wirkliches Monopol verloren zu haben.

Dr. J. Wiese.

Die zweite Tagung des Südwestafrikanischen Landesrats.

(Fortsetzung.)

„Einnahmen der Bergverwaltung“ ist der nächste Titel, wozu der folgende Antrag eingebracht wird: „Der Landesrat wolle folgendes beschließen: 1. den Gouverneur zu ersuchen, dahin zu wirken, daß § 57 Absatz 1 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 8. August 1905 folgenden Zusatz erhält: „Gehören einem Bergwerks Eigentümer oder Abbauberechtigten mehrere Bergbaufelder, die sich auf ein bestimmtes Mineralvorkommen beziehen, so wird der Betriebspflicht genügt, wenn ein einziges Bergbaufeld in ordnungsmäßigen Betrieb genommen und in diesem erhalten wird. Ein Betriebszwang tritt nicht ein, solange ein Bergwerksbetrieb nachweislich nicht lohnend sein würde.“ 2. den Gouverneur zu ersuchen, in Anbetracht der Dringlichkeit des Antrages zu 1 wegen des bevorstehenden Verfalls der sogenannten nördlichen Diamantensfelder unverzüglich eine entsprechende vorläufige Verordnung des Reichskanzlers auf Grund der Kaiserlichen Bergverordnung, § 96 Absatz 1 und 3, für Diamantfelder zu erwirken.“

Zur Begründung führt Bahnmeister Stauch aus, für die nördlichen Diamantfelder liegt eine Notlage vor; es sei unmöglich, den Abbau zu beginnen und so müßten die Felder verfallen. Zur Abänderung der Bergverordnung sei eine kaiserliche Verordnung notwendig. Demgegenüber verweist der Herr Gouverneur darauf, daß die Bergbehörde in der Lage sei, Bergrechte zu verlängern, so daß eine besondere Verordnung nicht Platz zu greifen habe. Hiergegen bemerkt der Antragsteller, daß die Bergbehörde berechtigt, aber nicht verpflichtet sei, dahingehenden Anträgen zu entsprechen. Als Sachverständiger bemerkt Regierungsrat Peters, die nördlichen Felder seien derartig zersplittert, daß die Bergbehörde bestrebt sein mußte, die Eigentümer zum Zusammenschluß zu veranlassen. Von anderer Seite wird angeregt, die einzelnen Bestimmungen der Bergverordnung nicht zu hart zu handhaben, und nicht alle Schürffelder für verfallen zu erklären, weil vergessen worden sei, die Gebühren zu entrichten. Nach längerer Debatte wird dann der Antrag angenommen. Ueber bergrechtliche Fragen findet dann noch eine längere Debatte statt.

Bei dem Titel: „Einnahmen aus der Bahn Swakopmund — Zafakswater — Karibib — Windhof“ bringt Gustav Voigts folgenden Antrag ein: „Der Landesrat bittet das Kaiserliche Gouvernement, danach zu streben, nach Möglichkeit die Schutzgebietsbahnen unter eine gemeinschaftliche Generaldirektion zu bringen und die Verkehrsordnungen wie Tarife aller Schutzgebietsbahnen einheitlich zu gestalten. Die Einführung der Durchfracht auf der Strecke Swakopmund — Windhof einschließlich Uebernahme der Umladung in Karibib ist unerlässlich. Die recht baldige Durchführung einer schon angekündigten gründlichen Tarifrevision und Herabsetzung der Raten nach dem Vorbilde der Kapkolonie ist dringend geboten.“

In seiner Begründung empfiehlt er die einheitliche Organisation und bittet bei einer Tarifreform, die Handelskammer und den Farmerbund zu hören. Im Anschluß hieran wird über die Umladungsmöglichkeiten in Karibib gesprochen.

Zu der Materie gibt Regierungsbaumeister Reinhardt, die folgenden Aufschlüsse: „Es schweben zurzeit Erwägungen, den Rollverkehr einzuführen. In der Richtung nach Swakopmund würden die Kapspurwagen auf Otavibuntergestelle gesetzt und in der Richtung nach Windhof die Otavibwagen auf Kapspurgestelle. Der Rollbodenverkehr hat sich in Deutschland auf kleinen Strecken sehr gut bewährt. Doch leidet die Geschwindigkeit der Züge darunter. Ob der Rollbodenverkehr für die Strecke Karibib — Windhof eingeführt werden kann, ist noch nicht entschieden, da noch geprüft werden muß, ob er sich für die lange Strecke von 200 Kilometer und mit Rücksicht auf den Verkehr, der schnellere Züge fordert, eignet. Wenn er nicht durchzuführen geht, kommt nur ein schnelleres und sicheres Umladen in Frage. Pläne sind in Arbeit, die Frage ist aber gleichfalls noch nicht entschieden. **V e r b i n d u n g K a r i b i b — U s a k o s.** Bei einer Verbindung werden 10 Kilometer Umweg gespart. Die Untersuchungen in Karibib waren nötig, um die Einführung der neuen Trace in Karibib wegen Anlage des dortigen Bahnhofes zu prüfen. Der Bau der Verbindungsbahn in Usakos in Kapspur wird wohl erst in Frage kommen, wenn einmal der untere Otavibahnteil in Kapspur umgebaut werden muß. Werkstätten. Bei Bahnen mit so kleinem Verkehr wie die hiesigen müssen die Werkstätten konzentriert werden. Die lange Otavibahn hat nur eine große Werkstätte in Usakos, die sich gut bewährt hat. Für die Strecke Karibib — Keetmanshop kommt auch nur eine Werkstätte in Frage. Karibib ist nicht dazu geeignet, da es einmal am Anfang der Bahn liegt und dann zu nahe an Usakos, das ohne Mühe so umgebaut werden kann, daß auch Kapspurmaterial in der dortigen Werkstatt repariert werden kann. Geplant ist, aber noch nicht entschieden, in Windhof die Hauptwerkstatt zu bauen und in Karibib eine Nebenwerkstatt entstehen zu lassen. **Betrieb der unteren Strecke.** Nach dem Kauf- und Pachtvertrag über die Otavibahn ist der Fiskus verpflichtet, den durchgehenden Betrieb auf der unteren Staatsbahnstrecke eingehen zu lassen. Dafür erhält der Fiskus von der Otavibahn

eine Übergangsabgabe, die für 1912 mit 375 000 Mark veranschlagt ist. Es kommt also nur der Ortsverkehr in Frage und dieser ist so gering, daß mit aller größter Vorsicht vorgegangen werden muß, wenn nicht große Zuschüsse nötig werden sollen. Versuchsweise wurde ein etwa 14 tägiger Betrieb für die Anlieger eingerichtet, der sich z. T. bewährt hat. In Zukunft werden etwa alle drei Wochen Züge gehen. Ein häufiger Verkehr würde zu hohe Betriebskosten verursachen. **Tar i f ä n d e r u n g.** Die jetzigen Tarife bestehen erst seit kurzer Zeit. Sie sind eingeführt worden mit der Nebenabsicht, daß gleichzeitig für eine spätere Tarifreform Erfahrungen gesammelt werden. Die Vorarbeiten dazu sind jetzt im Gange. Zunächst sind Ermäßigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse des Schutzgebietes geplant. Zur Gesamtreform ist mit der Otavibahn verhandelt worden, um ein gemeinsames Programm aufzustellen, und es ist Aussicht vorhanden, daß ein einheitlicher Tarif zustande kommt. Im Anschluß an die Erfahrungen Südafrikas sollen die Frachtkosten für Landeserzeugnisse verbilligt werden. Außerdem ist die Einführung eines niedrigeren Viehtarifes dringend notwendig. Auch die Personentarife der Staatsbahn und der Otavibahn sollen einheitlich werden. Geplant ist im Güterverkehr die Einführung einfacher Staffeltarife, bei denen für 200 Kilometer ein Einheitsfuß und darüber hinaus die Hälfte des Satzes erhoben werden sollen. Die Hälfte des Satzes wird so an die Grundgebühr für die 200 Kilometer angestoßen, daß mit wachsenden Entfernungen der Durchschnittssatz für das Kilometer abnimmt. Auch die Stückguttarife sollen dahin vereinfacht werden, daß die Sätze der Wagenladungsklassen ohne Staffelung zugrunde gelegt werden. An Stelle einer Erhöhung der Sätze tritt eine Abfertigungsgebühr für Stückgüter. Um die Mindereinnahmen auszugleichen, müssen hochwertige Einfuhr Güter in eine höhere Tariffklasse kommen. Die finanziellen Wirkungen der Tarifreform werden zurzeit geprüft. Den Handelskammern und dem Farmerbund wird Gelegenheit gegeben werden, sich gutachtlich dazu zu äußern.

Im Anschluß hieran wird gefragt, ob nach Fertigstellung der Nord-Südbahn diese verpflichtet werden solle oder ob der staatliche Betrieb eintritt. Falls Verpachtung in Frage komme, möchte der Vertrag an den Landesrat gehen. Das Ziel der südwestafrikanischen Eisenbahnpolitik müßte es sein, alle Bahnen in einem einheitlichen System zu bauen und ihnen eine einheitliche Verwaltung zu geben. Eine Verpachtung bringe niemals den vollen Nutzen, wie ein gut organisierter Staatsbetrieb.

Es wird schließlich folgender Antrag eingebracht: „Der Landesrat bittet das Kaiserliche Gouvernement, durch Erlass einer besonderen Verordnung dafür Sorge zu tragen, daß alle Eisenbahnen im Schutzgebiete, wo sie Grasland durchziehen, in gehöriger Entfernung vom Bahnkörper Brandschußstreifen anlegen und wundhalten, außerdem aber den Bahnkörper zwischen den Schußstreifen von brennbarem Holz und Gras befreien und ständig frei halten.“

Nach ihm macht Herr Wardesky die folgenden Ausführungen: „Nach meinen Informationen soll der Betrieb auf der Umbaustrecke Karibib — Windhuk am 1. August beginnen (Siehe Anmerkung). Wir haben nun gehört, daß eine Entscheidung in bezug auf die Umladung in Karibib noch nicht getroffen ist; und ich muß sagen, daß ich die Herbeiführung einer solchen dringend geboten erachte und der Meinung bin, daß selbst bei baldiger Inangriffnahme eine rechtzeitige Fertigstellung der notwendigen Anlagen nicht mehr möglich sein wird. Was nun den Rollbockverkehr betrifft, so habe ich versucht, mir technische Informationen zu verschaffen und danach die Ansicht gewonnen, daß dieses System nicht in Frage kommen kann, weil: 1. dasselbe eine durchaus nicht wünschenswerte Verlangsamung der Fahrgewindigkeit mit sich bringt und 2. so kostspielig sein soll, daß man dafür besser an Legung der Kapspur von Swakopmund bis Karibib denken sollte. Wenn man bedenkt, welche Frachtausgaben die Beförderung des Kapspurmateri als für die Strecke Karibib — Das verursacht, so muß man sich überhaupt wundern, warum man nicht von vornherein die Kapspur von Swakopmund aus gebaut hat. Bei dieser Gelegenheit darf ich wohl hervorheben, daß der Ausbau unseres Eisenbahnnetzes in Kapspur das Ziel unserer Bestrebungen sein muß, und daß zur Vermeidung späterer großer Ausgaben auch Anschlußstrecken an die Otavibahn, welche in Schmalspur ausgeführt werden, einen Unterbau für Kapspur erhalten müssen, auch wenn anzunehmen ist, daß die an und für sich gut funktionierende Otavibahn noch Jahrzehnte in Schmalspur betrieben werden wird. Zur Frage der Vereinheitlichung der Betriebsaufsicht für die Schutzgebietsbahnen ist wohl wenig zu sagen, da die Vorteile derselben, sowie die eines gemeinsamen Wagenparkes ohne weiteres einleuchtend sind. Wie man den Betrieb einfach und sparend gestalten kann, läßt sich bei der Otavibahn sehen, welche nach dem Grundsatz arbeitet: Wenig Ausgaben für Verwaltung, dagegen ausreichende Mittel für Unterhaltung und modern eingerichtete Reparaturwerkstätten. Bei der zugesagten Tarifreform wird hoffentlich nicht in der Weise verfahren, daß durch hohe Tarife für den Import das wieder genommen wird, was den Empfängern durch niedrigere Raten für Landesprodukte gegeben wird. Für die Anlieger an der alten Staatsbahnstrecke und im Interesse des Places Swakopmund, welchem an dem Wohl und Wehe der in dem genannten Gebiet lebenden Farmer und Schürfunternehmungen sehr interessiert ist, befürworte ich, den bereits zugesagten dreiwöchentlichen Zug auf dieser Strecke nach einem bestimmten Fahrplan verkehren zu lassen, damit es den Anliegern möglich ist, wenigstens diese seltene Gelegenheit ausnützen zu können.

In der weiteren Besprechung kommen mehrere Interessenten aus dem nördlichen Damaraland zu Wort; unter anderen wird gerügt, daß die Nord-südbahn die wichtigen Plätze wie Bethanien, Gibeon, Rub und Rehoboth nicht

berühren. G. Voigts bittet, noch in letzter Stunde eine Aenderung eintreten zu lassen. Demgegenüber äußert sich der Sachverständige des Gouverneurs: „Bei Berührung der beiden Orte bestehen in Bau und Betrieb hohe Mehrkosten, die nicht zu vertreten sind. Die Berührung Gibeons bedeutet einen Umweg von sieben Kilometer, der 8—900 000 Mark Mehrkosten im Bau fordert. Also jährlich eine Mehrverzinsung von 37—41 000 Mark. Der Mehraufwand für Betriebskosten ist mindestens 20 000 Mark jährlich; wahrscheinlich aber mehr, da Gibeon tief im Tale liegt und sehr ungünstige Steigungsverhältnisse bedingt. Die Verfrachter nördlich und südlich Gibeons müßten infolge des Umwegs für das Kilometer mindestens 1,40 Mark mehr bezahlen. Auf der Strecke von Ties nach Gibeon sind vier gute reichliche Süßwasserstellen.

Selbst wenn beim Anschlußbahnhof Gibeon kein brauchbares Wasser gefunden wird, hat das keine Bedeutung, da ganz nahe gutes Wasser vorhanden ist. Die erste Trace blieb 16 Kilometer östlich Gibeons am Kalkrand. Darauf bat der Farmerverein, so nahe wie möglich an Gibeon heranzugehen und vor allem eine günstige durchschlagsfreie Zufahrt zum Bahnhof zu schaffen. — Diese Wünsche sind erfüllt worden. Auf Grund von neuen Vorarbeiten, die viel Mühe und viel Kosten verursacht haben, gelang es, bis auf 7 Kilometer heranzukommen und eine sehr gute Zufahrt ohne Durchschlagsgefahr zu gewinnen. Die Berührung Rehoboths würde bei mindestens 9 Kilometer Umweg 500 000 Mark mehr kosten. Die jährlichen Betriebsausgaben dafür würden 18 000 Mark betragen. Die Verzinsung der Bausumme kostet weitere 23 000 Mark. Geplant ist der Anschluß Rehoboths mittels eines Schmalspurgleises für Tierbetrieb. Die Verfrachter südlich Rehoboths hätten für das Kilometer bei der Berührung des Ortes 1,80 Mark für Fracht mehr zu bezahlen. Ziel bei der Tracenwahl der Nord Südbahn war, die Baukosten so niedrig wie möglich zu halten, um den Betrieb so günstig wie möglich zu gestalten, da die Bahn in absehbarer Zeit sich weder verzinst, noch amortisiert, sogar nicht einmal ohne Zuschuß zu den Betriebskosten auskommen wird. Werden die beiden Orte angeschlossen, so entstehen jährlich rund 100 000 Mark Mehrausgaben.

Von anderer Seite wird die Anregung wegen Rehoboth zu einem Antrag verdichtet, doch wendet sich der Herr Gouverneur gegen die Angelegenheit mit folgenden Darlegungen: „Ich bitte zu bedenken, daß die Vorarbeiten für die Bahn außerordentlich schnell fertig gestellt werden mußten, daß man damals in Berlin die Stimmung des Reichstages klug und entschlossen ausgenutzt hat, um die Nord Südbahn bewilligt zu erhalten, indem sie durch Verbindung Windhuks mit Keetmanshoop eine Herabminderung der Militärlasten des Reiches ermöglichte. Zu großen Beratungen war keine Zeit vorhanden. Wenn jetzt das Schutzgebiet mit der Bitte um Bewilligung der Mittellandbahn an den Reichstag herangetreten wäre, so würde die Genehmigung dazu nicht so leicht erteilt worden sein. Da die Bahn sich auf Jahre hinaus noch nicht rentieren kann, ist es Pflicht des Gouvernements, die Trace in der für den Betrieb günstigsten Weise zu legen. Rehoboth und Gibeon konnten

deshalb nicht berührt werden. In Deutschland kommt es auch vor, daß Hauptbahnen mehrere Kilometer entfernt an kleineren Städten vorbeigehen, die nur durch eine Nebenbahn angeschlossen würden. Nach einer amtlichen Feststellung führt Rehoboth jährlich etwa 200 Tonnen ein; es ist also aus wirtschaftlichen Gründen nicht zu vertreten, daß Rehoboth unter Aufwendung hoher Mittel unmittelbar an die Bahn angeschlossen wird. Auf große Mengen von Ausfuhrsgütern aus dem Bastardlande ist ohne eine gründliche Wirtschaftsänderung der Bastards nicht zu rechnen, und diese wird so schnell nicht erfolgen. Wegen der paar Weißen in Rehoboth die Bahn heranzuführen, lohnt sich nicht; es wäre rentabler gewesen, die Weißen dann lieber aufzukaufen. Die alte Trace bei Gibeon ging früher weiter östlich, das war auch dem vorjährigen Landesrat bekannt. Sie ist jetzt bis auf 7 Kilometer an Gibeon herangelegt worden, sie durch den Ort zu führen, war nicht möglich, da die ungünstigen Steigungsverhältnisse den Betrieb ganz bedeutend verteuert hätten. Die gestrigen Ausführungen der Herren über die geringen Entwicklungsmöglichkeiten des Landes, insbesondere die Armut des Südens, hätten mich erst recht veranlassen müssen, die Bahn möglichst gerade durchs Land zu legen, um mit den Baukosten zu sparen. Die Tendenz der Entwicklung der Bahnen geht dahin, sie früher oder später in staatlichen Betrieb zu nehmen. Man hat mit dem Staatsbetrieb in den Schutzgebieten bisher schlechte Erfahrungen gemacht, da er eine besondere Verwaltung erfordert. Der Personalsatz sowohl höherer wie unterer Beamter ist sehr schwer. Die Usambarabahn und die Bahn Swakopmund-Windhuk arbeiteten im Staatsbetrieb mit hohen Verlusten. Als die Usambarabahn an die Firma Lenz verpachtet wurde, wurden nicht nur die Verluste gedeckt, sondern die Gesellschaft erzielte sogar einen kleinen Ueberschuß. Es ist das daher zu erklären, daß sie in der Heimat eine große Reserve an oberen und unteren Fachbeamten hat, während bei der Kolonialverwaltung ein ständiger Personalwechsel vorhanden war. Wir haben jetzt ein ausgedehntes Netz von Kolonialbahnen zum Teil im Bau, zum Teil fertig. Ich bin für einen großen allgemeinen Staatsbetrieb, wenn er an die Reichseisenbahnen angegliedert wird, denn dadurch können wir viel Stellen sparen. Wenn wir uns nicht an die Reichseisenbahnen anschließen können, brauchen wir im Reichskolonialamt ein besonderes Eisenbahnministerium, zu dem wir uns wieder vom preussischen Staat oder anderen Bundesstaaten die Beamten leihen müßten. Die Vereinheitlichung des Betriebs wird in Zukunft wahrscheinlich sein, jetzt ist die Zeit dazu noch nicht gekommen. Die jetzt abzuschließenden Pachtverträge werden die Vorstufen für den künftigen Staatsbetrieb sein. Wir müssen darauf sehen, daß uns in den neuen Pachtverträgen größere Befugnisse für die Aenderung der Tarife bleiben. Die Frachtmindereinnahmen für Landesprodukte infolge der Tarifreform können wir teilweise wieder herausholen, indem wir verschiedene Güter aus Klasse 2 nach Klasse 1 versetzen, und es gibt verschiedene hochwertige Güter, die das ganz gut vertragen können. Den Ausfall, den uns der neue

Tarif trotzdem noch bringen wird, wird er uns im Laufe der Jahre ersehen, ja, ich glaube, er wird sogar mehr Einnahmen bringen. Ueber die Wirkung des Tarifes werden zurzeit eingehende Berechnungen angestellt, es ist aber nicht möglich gewesen, sie fertig zu stellen und Ihnen den Tarif vorzulegen. Bevor er erlassen wird, werden aber die Interessenten, die Handelskammer und der Farmerbund, gutachtlich gehört werden. Ich glaube, daß es möglich sein wird, fast dieselben Tarife für landwirtschaftliche Produkte festzusetzen, wie sie die Kapkolonie hat. Herr Wardesky stellt der Verwaltung ein schlechtes Zeugnis aus, wenn er sagt, die Fertigstellung der Einrichtungen für die am 1. August erfolgende Umladung in Karibib würde nicht rechtzeitig erfolgen. Ich hoffe doch, daß die Anlagen pünktlich fertig gestellt werden."

Diese Ausführungen des Herrn Dr. Seitz bilden den Schluß der Sitzung vom 11. Mai.

Am 12. Mai findet die Eisenbahndebatte ihre Fortsetzung. Schlettwein bezeichnet die Nord-südbahn als eine im strategischen Interesse auf Kosten der wirtschaftlichen Interessen erbaute. Wenn im Vorjahre der Landesrat die Trace gekannt hätte, so hätte er nicht dafür gestimmt. Bei der ins Ovamboland geplanten Bahn müßten die wirtschaftlichen Interessen mit den strategischen und politischen möglichst vereinigt werden.

Der Gouverneur erwidert dem Redner, die Bahn ins Ovamboland solle lediglich dazu dienen, den Arbeiterbezug aus diesem Teil des Schutzgebietes sicher zu stellen. Drei verschiedene Tracen kämen für diesen Weg in Frage, die man nicht nur nach ihren finanziellen, sondern auch nach politischen und wirtschaftlichen Momenten untersuchen müsse. Er könne nicht versprechen, ob er eine Vorlage bereits in den nächsten Landesrat bringen könne. Auf jeden Fall werde sich aber die übernächste Tagung mit der Frage zu befassen haben.

Kindt ist der Ansicht, daß die Bahn auch dazu dienen solle, aus dem Ambolande die guten Kinder ins Damaraland zu bringen. Er ist für die Errichtung einer Residentur in diesem Bereiche. In der Heimat scheine man jedoch diese Angelegenheit so lange hinausschieben zu wollen, bis die Eisenbahn ins Amboland fertig sei. Die Bahn dürfe keine Belastung des Schutzgebietes darstellen, sondern müßte möglichst billig gebaut werden. Daß die Nord-südbahn Rehoboth nicht berührt, bedauert der Redner sehr. Er meint schließlich, es wäre gerechtfertigter, die Kosten dieser Linie nicht dem Schutzgebiet aufzubürden, sondern sie müßten vom Militäretat übernommen werden.

Dies könne niemand lieber sein als ihm, erwidert darauf der Gouverneur: „Abgesehen von etatsrechtlichen Schwierigkeiten stehen wir jedoch in dieser Frage dem Reichsgesetz von 1893, bezw. dessen Ergänzungsgesetz gegenüber, nach welchem das Schutzgebiet, resp. die Gesamtheit des Schutzgebietes, ihre Bahnen verzinzen und amortisieren müssen, während das Reich nur die Garantie übernimmt. Hinsichtlich der Ovambobahn stimme ich Herrn Kindt zu, daß dieselbe möglichst billig gebaut werden muß, wenn auch eine Anleihe von ein paar Millionen dazu erforderlich sein wird. Die Errichtung einer

Residentur hat nur dort einen Zweck, wo wir es mit großen Eingeborenensstämmen zu tun haben, welche von halbzivilisierten farbigen Fürsten regiert werden, durch deren Einfluß die Eingeborenen den Interessen des Europäers dienstbar gemacht werden. Unter solchen Verhältnissen haben die Engländer mit der Errichtung von Residenturen Erfolge gehabt. Wir selber haben in Ostafrika zwei Residenturen, die sich ebenfalls bewährt haben. Den zweiten Versuch, in Adamaua (Kamerun) eine Residentur zu errichten, muß man als fehlgeschlagen bezeichnen; ich habe diese Residentur deswegen aus dem Etat verschwinden lassen, und doch handelt es sich dort immerhin noch um eine mohammedanische Bevölkerung von einer halben Million, während man im Ambolande nur mit einer Negerbevölkerung von etwa 120 000 Seelen rechnen kann, von denen die Hälfte auf portugiesischem Gebiete sitzt. Die auf deutschem Gebiete lebenden Ovambo von etwa 60 000 Köpfen sind dazu noch in 5 bis 6 voneinander abhängig, unter selbständigen Häuptlingen stehende, Stämme zersplittert. In einem Lande mit einer derartigen Bevölkerung hat die Einführung einer Residentur keinen Zweck; der einzig richtige Weg ist hier, eine Verwaltung einzurichten. Die Besetzung des Ambolandes würde uns nun allerdings keine große Mühe machen, aber es ist erfahrungsgemäß leicht, Gegenden, in denen Bantus wohnen, zu besetzen, viel schwerer dagegen, sie zu behalten; nach zwei bis drei Jahren sind Unruhen mit Sicherheit zu erwarten. Diese Erfahrungstatsache liegt im Charakter der Bantus begründet und ist viel weniger, wie dies oft geschieht, auf eine mangelhafte Verwaltung oder falsches Benehmen der Kaufleute und Händler zurückzuführen. Wir werden aber einer Gefahr des Aufstandes um so eher entgehen, je stärker wir das Land besetzen. Hierfür kommt eine starke farbige Truppe in Frage; eine weiße Truppe ist viel zu schade, um sie in Gegenden, wo Malaria und Schwarzwasserfieber noch derartig herrschen, zu verwenden. Meine Ausführungen möchte ich noch einmal kurz zusammenfassen, daß der Bau einer Bahn die Vorbedingung für die Erschließung des Ambolandes ist, und daß, wenn wir dies Land überhaupt in Verwaltung nehmen wollen, wir es mit einer starken, und zwar farbigen, Truppe besetzen müssen. Daß 9000 Stück Rindvieh über die Grenze des Ambolandes nach dem Portugiesischen getrieben sein sollen, wie dies in der Farmerversammlung in Grootfontein erwähnt wurde, halte ich für ausgeschlossen; denn im ganzen Ovambolande gibt es kaum 20 000 Stück Großvieh. Die Richtigkeit einer von den Portugiesen aufgestellten Statistik über Viehausfuhr bezweifle ich sehr stark. Es ist dies eine Storie, wie das seinerzeit von der Minenkammer mir mitgeteilte Gerücht, daß Tausende von Arbeitern in Südafrika angeworben würden. Ueber die Frage, ob sich das Ovambovieh zur Aufzucht eignet, möchte ich mich nicht näher aussprechen. Doch ist so viel gewiß, daß das Ovambovieh dem kleinen westafrikanischen Buschvieh gleicht und dem Damararind weit unterlegen ist. Eine Sperre des Ambolandes ist mit Rücksicht auf die Gefahr der Einschleppung des Ostküstenfiebers unbedingt erforderlich. Auch die Geheimrat Oster-

tag hat mich auf diesen Punkt ganz besonders aufmerksam gemacht. Uebrigens habe ich soeben ein Telegramm erhalten, nach welchem in Okaufwejo die Lungenseuche ausgebrochen ist.

Ein Gouvernementsvertreter fragt an, ob nicht die alte Staatsbahnstrecke erhalten werden könne, weil bei Kubas in der Rhanmine neue reichliche Erzlager entdeckt wären. Die Auskunft des Vorsitzenden lautet, vorläufig fahre alle drei Wochen ein Zug auf der alten Staatsbahnstrecke. Sollten aber später größere Minenbetriebe entstehen, so werde selbstverständlich der Verkehr erweitert.

H. Voigts schätzt das Ovambovieh nicht so günstig ein und hält allein die Frage der Anwerbung von Arbeitern für ausreichend zur Begründung der Bahn. Er tritt dafür ein, Gibeon, wenn es schon von der Bahn nicht erreicht werde, wenigstens mit einem Anschlußgleis zu versehen.

Der Vertreter von Outjo setzt sich dafür ein, daß die Nordjüdbahn diesen Platz berühre. Durch diese Linienführung würde die zu erbauende Bahn aus dem blühenden Bezirk Frachten- und Personenverkehr genug bekommen.

Bergwerksdirektor Heimann hält die Bahn ins Amboland für erforderlich, um eine Stetigkeit der Einwanderung der Ovambos herbeizuführen. Es genüge hierfür eine Bahn mit kleiner Spurweite unter Benutzung des durch den Umbau in Kapspur freierwerdenden Oberbaues, der Kostenersparnis wegen. Eine Rentabilität der Bahn werde in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sein, auch werde dadurch die Arbeiternot nicht aus der Welt geschafft werden. Selbstverständlich dürften landwirtschaftlich wertvolle Gebiete nicht umgangen werden. Farmer Prion teilt mit, daß in der Zeit von Mitte 1909 bis Mitte 1910 3000 Stück Rindvieh aus unserm Ambolande nach Portugiesisch Angola ausgeführt worden seien. Im Jahre 1908 soll sich die Zahl sogar auf 8000 belaufen haben. Wir haben bisher wegen der Gefahr der Einschleppung der Lungenseuche die Ovambogrenze gesperrt; trotzdem wurde aber dennoch Vieh eingeführt, so daß also kein Grund vorläge, das Verbot aufrecht zu erhalten. Er erklärt sich für die Trace durch die Gimabpforte, doch müsse die Linie möglichst nahe an Outjo herangeführt werden.

Der Vorsitzende bestreitet, daß in der letzten Zeit Vieh aus dem Ovambolande ausgeführt worden sei. Die Sperre müsse nach wie vor bestehen bleiben, denn er übernehme nicht die Verantwortung dafür, daß wir, um einige Ovamborinder zu erhalten, den gesamten Viehbestand des Schutzgebietes der Einschleppungsgefahr von Seuchen aussetzten.

Nach Schluß der Debatte erfolgt die Abstimmung, die zugunsten der oben genannten Anträge ausfällt. Es beginnt die Spezialdiskussion, in der zuerst Schab (Swakopmund) fragt, was denn geschehe, um der gänzlichen Verwahrlosung amtlicher Gebäude und Materialien zu steuern, wie man sie in vielen Fällen beobachten kann. Warum würden amtliche Gebäude nicht vermietet oder auf Abbruch verkauft? Der Sachverständige des Gouvernements antwortet, die Gebäude in Swakopmund seien zum Teil auf Abbruch ver-

kauft, zum Teil würden sie zur Unterbringung von Dvambos verwendet. Die Gebäude an der Strecke könnten, soweit sie sonst nicht vom Fiskus verwertet würden, an Farmer oder Privatleute verkauft oder vermietet werden. Dann bespricht man die Frage der Landungsbrücke in Lüderitzbuch. Im Vergleich zu Swakopmund wären dort die Gebühren unverhältnismäßig hoch; was um so unverständlicher sei, weil der Lüderitzbuchthafen im Vergleich zu Swakopmund weit geschützter wäre. Der Sachverständige der Regierung erwidert: „Die Frage des Ausbaues des Hafens Lüderitzbuch wird von der Regierung scharf im Auge behalten. Wie Herr Stauch schon angedeutet hat; sind Vorprojekte aufgestellt worden für Kaianlagen an der Westseite der Haifischinsel und für eine Anlage an der Ostseite des Roberthafens. Der letztere Plan erscheint mir der bessere zu sein. Eine größere Hafenanlage wird erst dann erforderlich, wenn Massengüter in großem Umfange aus dem Lande kommen und in Lüderitzbuch umgeladen werden müssen. Die Voruntersuchungen sind erfolgt; tritt das Bedürfnis ein, so kann die endgültige Projektaufstellung rasch erfolgen. Auf die Anfrage des Herrn Weiß, betreffend Abänderung des Pachtvertrages für die Lüderitzbuchter Hafenanlage, ist zu erwidern, daß die Landungsanlagen mit der Südbahn zusammen an die Deutsche Kolonial-Eisenbahnbau- und Betriebsgesellschaft verpachtet sind. Wegen Weiterverpachtung schweben zurzeit in Berlin Verhandlungen und es ist nicht zweckmäßig, in diese Verhandlungen jetzt von hier aus einzugreifen. Es ist zu hoffen, daß sie ein günstiges Ergebnis haben werden. Auch eine Aenderung der Tarife kann dabei ins Auge gefaßt werden. Herrn Schad, der sich über die Höhe der amtlichen Hafengebühren in Swakopmund beklagt hat, erwidere ich, daß diese Gebühren gerechtfertigt sind durch die außerordentlich hohen Unterhaltungskosten, die der Fiskus für die Swakopmunder Anlagen aufwenden muß, und durch die kostspieligen Neuanlagen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Landungsbetriebes geschaffen werden müssen.“

Beim nächsten Titel kommt Schlettwein zu Wort und spricht über die wenig rosige Finanzlage des Schutzgebietes: „Die Beratungen über den Etat bedeuten für den Landesrat ja etwas besonders Wichtiges. Bei der Bemessung der uns zugebilligten Rechte spielt die Bestimmung, der Etat soll dem Landesrat auf alle Fälle vorgelegt werden, eine wichtige Rolle. Wenn wir nun bei der Beratung über die Ausgaben des Entwurfs mit Abänderungsvorschlägen kommen werden, so darf darin nichts anderes gesehen werden, wie das ernstliche Streben, die Finanzlage unseres Landes zu verbessern, und das Bemühen, uns unproduktiv erscheinende Ausgaben zu beschränken zugunsten produktiver, in erster Linie für die Wassererschließung. Aus den bisherigen Debatten ist bereits ersichtlich geworden, daß es neben anderen Positionen hauptsächlich die Landespolizei sein wird, der man mit der Schere zu Leibe gehen möchte. Wir sind uns natürlich darüber nicht im unklaren, daß, wenn wir unsererseits Streichungen

vorschlagen, auch von unserer Seite Vorschläge für Ersatz des zu Streichenden gemacht werden müssen. Ich deutete in früheren Ausführungen bereits an, daß eventuell die Zeit gekommen sein könnte, die Bevölkerung zu einer Mitbeteiligung an der Landesverwaltung heranzuziehen. Es ist hier ja auch eingehend über die Verhältnisse unseres Landes gesprochen worden. Wir alle stimmen darin überein, eine gesunde Entwicklungsmöglichkeit unseres Landes ist überall, auch im Süden, gegeben. Auch der Süden hat seine Schätze. Das ist auch dort in erster Linie das Wasser in der Erde. Wie für das ganze Land, so handelt es sich zu diesem Zwecke besonders auch um die Beschaffung großer Mittel; solche bereit zu stellen, muß daher unser wichtigstes Bestreben sein. Gerade der Hinblick auf diese vorliegende natürliche Beschaffenheit unseres Landes läßt es uns im höchsten Grade bedenklich erscheinen, unser Land mit einem nach heimischen Mustern ständig wachsenden Verwaltungsapparat zu belasten. Weil ich vorher von Streichung bei der Landespolizei gesprochen habe, will ich auch gleich andeuten, wie ich mir den anderen Teil unserer Arbeit, nach dem Streichen das Aufbauen, etwa denke. Zunächst halte ich es für fehlerhaft, wenn wir unsere Blicke nach der Heimat lenken und nach dortigem Muster vorgehen. Ein Anlehnen an das unserm Lande ähnliche Südafrika zeigt uns das Richtige. Die sogenannten Feldkornetts in Südafrika haben ihre Aufgaben stets gut erfüllt. Würde man nun den preussischen Amtsvorsteher und den südafrikanischen Feldkornett zu Betrachtungen heranziehen für eine Mitbeteiligung unserer Bevölkerung an der Verwaltung des Landes, so glaube ich, würde sich schon ein brauchbarer Ersatz für die uns so teure Landespolizei finden lassen, wenigstens für das, was wir von ihr zu streichen vorschlagen werden. Nachdem die Kolonie sich energisch um Selbstverwaltung bemüht hat und auch tüchtig in dieser mitarbeitet, ist es doch nur verständlich, wenn auch von unserer Seite neue Anregungen ausgehen. Das wichtigste für uns ist es heute, zu beweisen, daß wir mitarbeiten wollen, aber auch, daß wir sparsam sein wollen im Hinblick auf unsere Finanzwirtschaft. Ist es uns gelungen, den guten Willen und die Fähigkeit hierzu zu beweisen, dann wird uns auch die Heimat weitere Mittel und was wir sonst wünschen geben.“

Auch Rindt beklagt das ständige Anwachsen des Beamtenheeres. Er meint, auch die Dienstperioden einzelner Beamten könnten verlängert werden, will aber davon absehen, Anträge zu stellen. Der Gouverneur erwidert: „Ich möchte sofort auf einige Fragen, die Herr Rindt aufgeworfen hat, eingehen. Die Frage des Heimaturlaubes der Beamten ist ebenso alt wie die Kolonialgeschichte; früher waren die Dienstperioden der Beamten länger. Man ist jedoch in dieser Beziehung dem Beispiele der Engländer gefolgt. Diese haben in westafrikanischen Kolonien für ihre Beamten durchweg eine einjährige Dienstperiode festgesetzt und alle wichtigeren Posten doppelt besetzt. So sind z. B. meines Erinnerns in Südnigeria 32 Bezirksämter mit 64 Beamten besetzt. Ich gebe zu, die Verhältnisse liegen hier anders, besonders ist die Frage

der Abstufung der Dienstperioden nach den verschiedenen Plätzen zu erwägen. Der Herr Staatssekretär hat auch eine Prüfung dieser Frage zugesagt. Die Forderung, daß der Bau von Beamtenhäusern vom Fiskus nicht in eigene Regie übernommen, sondern privaten Unternehmern übertragen werden soll, ist ebenfalls eine alte, an welcher die Gouverneure selbst das größte Interesse haben. Es sind bereits verschiedene Versuche gemacht worden, private Baugesellschaften zu gründen und hierdurch dem Wettbewerb freien Lauf zu lassen. Es ist jedoch bisher nicht gelungen, dieses Ziel zu erreichen. Der Wohnungsmangel ist in Windhuf zurzeit ein sehr großer, und die Mietpreise sind derartig hohe, daß ich keinem verheirateten Beamten zumuten kann, sich eine Privatwohnung zu mieten, zumal ich nicht in der Lage bin, das gesetzlich festgesetzte Wohnungsgeld zu erhöhen. Daß der Fiskus teurer baut, als der private Unternehmer, habe ich bisher immer angenommen; hier wurde mir allerdings das Gegenteil versichert. Bei den enorm hohen Baukosten hier in Windhuf ist es kein Wunder, wenn die Wohnungen rasend teuer sind. Das Bestreben des Gouvernements wird immer dahin gehen, möglichst wenig zu bauen, und dies ist auch der Grund, weshalb in diesem Jahre keine neuen Beamtenwohnungen in den Etat eingestellt worden sind. Meines Wissens denkt man in Berlin gar nicht daran, die Landungsbrücke in Swakopmund in eigener Regie zu bauen. Man wird vielmehr den Bau einer großen Firma übertragen. Darauf hinweisen möchte ich jedoch, daß die hier hervorgetretene Abneigung, in Regie zu bauen, im Widerspruch mit der im Reichstag mehrfach ausgesprochenen Tendenz steht, die Eisenbahn in Staatsregie zu bauen. Ich für meine Person habe große Bedenken gegen Staatsbauten in Regie. Was die Ausführungen des Herrn Schlettwein und des Herrn Rindt betrifft, so habe ich nichts dagegen zu sagen; es ist selbstverständlich, daß der Beamtenapparat dem Bedürfnis und der Leistungsfähigkeit des Landes anzupassen ist. Die Heranziehung von Zivilpersonen zu amtlichen Befugnissen, die mir an und für sich sehr sympathisch wäre, würde wohl kaum eine Verbilligung bedeuten, ganz abgesehen davon, daß hiermit für den betreffenden Privatmann die Übernahme einer Summe von Pflichten verbunden sein würde. Dem Gedanken der Einführung einer Art von Amtsvorständen stehe ich an und für sich nicht unsympathisch gegenüber, doch fürchte ich, wir werden auf die Dauer niemand für solche Posten finden, denn wie Sie alle wissen, stoßen sich bei uns nicht nur die Sachen, sondern auch die Personen im Raume.“

Nach einer allgemeinen Aussprache in Windhuf und über die Frage, ob der Fiskus billiger oder teurer baue als ein Privatmann, kommt man zur Spezialdiskussion und Schad, Swakopmund, regt an, daß es neben der Stellung des Finanzreferenten auch noch einen Finanzdirektor gäbe. Der erstere sei nötig, unsume mehr, als der Finanzdirektor durch die Schaffung des Zolldirektors entlastet worden sei. Er beantragt, die Finanzreferentenstelle sowie auch den Referenten für das Tiefbau- und Eisenbahnwesen zu streichen. Der Vorsitzende bemerkt demgegenüber, daß der Finanzreferent das Rückgrat

der ganzen Verwaltung sei. Er erhebt Widerspruch gegen die Darstellung, als ob sozusagen die Stelle des Finanzreferenten heimlich eingeschmuggelt worden sei. Von anderer Seite wird wiederum bemerkt, daß tüchtige Beamte nicht gut genug bezahlt werden könnten, und ein weiterer Redner meint, es sei dahin zu streben, die Beamten so lange wie möglich dem Schutzgebiet zu erhalten.

Von dritter Seite wird die Stelle des Vermessungsdirektors in Zweifel gezogen, da der augenblickliche Inhaber dieses Postens als Bezirksamtmanu Verwendung finde. Der Vorsitzende hält einen Vermessungsdirektor für dringend notwendig. H. Voigts sollte in Erledigung ihm gewordener Aufträge für die Landwirtschaft einen Beirat beantragen, wenn dieser, wie es geheißen habe, im Etat vorhandene Herr zur Beaufsichtigung der Karakulschafe verwendet worden wäre. Falls dem so sei, so fordere doch das die Kritik heraus, einem landwirtschaftlichen Beirat ständen in der Kolonie weit größere Aufgaben bevor.

Der Gouverneur gibt zu, daß die betreffende Person, die ursprünglich nur für die Karakulschafzucht ins Land gekommen sei, dort nicht genug beschäftigt worden sei. Er habe infolgedessen den Auftrag gegeben, der betr. Herr solle im Lande herumreisen, um sich die Schafzucht anzusehen; er habe darüber auch einen Bericht geschrieben.

Die Sache könne aber nicht so weiter gehen. Zurzeit suche man in Berlin einen Mann, der sich zunächst im Lande orientieren und dann eine landwirtschaftliche Musterfarm gründen soll. Vor allen Dingen soll er sich auch mit Versuchen von Trockenkulturen nach dem Cambellschen System befassen. Der zweite Beirat ist für den Tabakbau bestimmt. Ferner werden herauskommen ein Sachverständiger für Obst- und Weinbau, sowie ein vierter Sachverständiger für Wollschafzucht und für Behandlung der Wolle. Es sei ein leichtes, geeignete Persönlichkeiten zu bekommen.

Die wichtige Frage des Tierarzneiwesens wird darauf besprochen, wozu der Vorsitzende mitteilt, daß die Organisation des Veterinärwesens in der Weise geplant sei, daß für die wissenschaftlichen Arbeiten ein großes Institut mit zwei Bakteriologen in Okahandja gegründet werden soll. Der Bezirk Omaruru hat deshalb keinen besonderen Tierarzt bekommen, weil er leicht von Karibib zu erreichen sei. H. Voigts kommt auf die traurige Katastrophe der Schafpocken im Bezirk Gibeon zu sprechen, die einen Verlust von einer halben Million verursacht hätten. Während in Gibeon noch Vorträge über Katarrhalfieber gehalten wurden, hatte man in Deutschland bereits erkannt, daß es sich um Pockenseuche handelte. Er wolle damit dem tüchtigen Gibeoner Veterinär keinen Vorwurf machen, weil er eben erst ins Land gekommen sei, aber der Herr Cheftierarzt hätte sich von Windhuk herunter bemühen sollen, dann wären uns eine Unmenge Verluste erspart geblieben. Redner bittet schließlich, die Berichte des Herrn Ostertag in der Kolonie bekannt zu geben. Es wird vom Regierungstisch aus mitgeteilt, daß sie demnächst im Kolonial-

blatt erscheinen würden. Auch Lüderitzbucht brauche einen Veterinär wegen seines großen Bestandes an Zugtieren.

Beim nächsten Titel: „Beamten für geologische Forschungen“, fragt Staud: „Wie weit ist unsre Anregung vom vorigen Jahre wegen Errichtung eines Berglaboratoriums gekommen? Es kommen gegenwärtig als Privatlaboratorien in Frage zunächst das des Minensyndikats in Swakopmund, zu welchem aber die Bevölkerung kein Vertrauen hat. Kleinere Laboratorien besitzen die Otaviminen, die Southwestafrica Co., South African Territories Ltd., die Transvaalische Minengesellschaft und die Rhangrube, die für den Schürfer kaum in Frage kommen würden. Ich schlage vor, im Anschluß an die Bergbehörde aus Mitteln der Regie in Lüderitzbucht ein Laboratorium zu errichten, das den Schürfern nicht nur Analyseergebnisse ergibt, sondern ihnen auch mit Belehrungen zur Seite steht. Daß die hier im Schutzgebiet gemachten Funde in der Öffentlichkeit sehr aufgebauscht werden, liegt in erster Linie an den kapländischen Spekulanten, die es auf den Geldbeutel der Allgemeinheit absehen.“

In diesem Zusammenhang kommt man zu sprechen auf Pfund-Shares und auf bergtechnische Bedürfnisse. Heimann als Sachmann erhebt Bedenken, den Angeboten englischer Prospektoren zu viel Glauben beizumessen. Ein anderer Vertreter meint, das Laboratorium in Swakopmund genieße nicht das Vertrauen der Bevölkerung, während man von der Windhuker Bergbehörde in der zuvorkommendsten Weise Aufklärung erhalte. Von anderer Seite wird deshalb der Vorschlag gemacht, das Swakopmunder Laboratorium zu verstaatlichen.

Die Schulfrage ist das nächste Thema. Ein Vertreter beantragt, an sämtlichen Plätzen mit mehrklassigen Schulen Direktoren anzustellen. Ein anderer setzt sich ein für die Durchführung des allgemeinen Schulzwangs. Dazu sei aber nötig, daß man bestehende Schulen nicht wieder eingehen lasse.

Der Gouverneur bemerkt schließlich, es gehe aus allen diesen Anregungen und Kritiken hervor, daß die Einrichtung des Schulwesens in den Schutzgebieten eine große Schwierigkeit sei. Es fehle an Lehrkräften und an der Möglichkeit, die vorhandenen richtig zu verteilen. In Maltahöhe sitze zur Zeit ein Lehrer mit zwei Kindern. Wenn die Eltern für die Erziehung ihrer Kinder nicht einmal 200 Mark bezahlen wollen, so sehe er nicht ein, wie man ohne Zwang auskommen wolle, wenn nicht die Kosten für die Pensionate vom Fiskus ganz übernommen würden; Klagen über die Pensionate würden verschwinden, wenn erst ein Schulinspektor eingestellt worden sei. Ein Redner bezeichnet die Einführung des Schulzwangs gerade für Maltahöhe als sehr wichtig, weil dort hauptsächlich Buren wohnen, um deren Kinder mit deutscher Art und Sitte vertraut zu machen, was im Interesse der Kolonie läge. Ein anderer Vertreter macht Mitteilung von einem Fall aus dem Bezirk Warmbad, wo ein Bur, der ein halb Duzend schulpflichtige Kinder hat, die Pensionsbeihilfen, insgesamt 3000.— Mark jährlich einstrich, aber seine Kinder nur

dann zur Schule schickt, wenn es ihm passe. Ein Landesratsvertreter bemerkt: „In die im Warmbader Bezirk herrschenden Schulverhältnisse völlig einzubringen, ist mir bisher nicht gelungen. Ich kann nur folgendes angeben: Von der Regierung wird für jedes schulpflichtige Kind eine Beihilfe von 500.— Mark gezahlt; hierzu kommt noch die aus dem Burenfonds fließende Beihilfe von 250.— Mark pro Kopf, also insgesamt 750.— Mark. Außerdem ist vom Bezirk noch eine Schulsteuer eingeführt. Jeder Weiße über 21 Jahre zahlt jährlich 20.— Mark. Auch die Offiziere der Schutztruppe sind zu dieser Steuer herangezogen worden, worüber sich jedoch ein Hauptmann beschwert hat. Ich bin für Einführung des Schulzwanges im Bezirk Warmbad, denn ohne diesen schicken die Buren ihre Kinder nicht zur Schule, weil sie die an dem Pensionsbetrage von 800.— Mark noch fehlenden 50.— Mark nicht zahlen wollen. Die Schule in Warmbad wird von einer Lehrerin geleitet; diese ist jedoch fast immer krank und wird durch ein 16 jähriges Burenmädchen vertreten.“

Vom Regierungstisch wird hierauf erwidert: „Zu den Vorkommnissen in Warmbad möchte ich bemerken, daß in dankenswerter Weise der Alldeutsche Verband eine Summe zur Verfügung gestellt hat, um den Besuch deutscher Schulen den Kindern armer Buren zu erleichtern. Es ist ein Pflegeauschuß gebildet worden, dessen Vorsitzender ich bin. Wir haben seinerzeit den Verwaltungsstellen die Art der Stiftung mitgeteilt und sie um Vorschläge ersucht. Alle Bewilligungen stützen sich auf Vorschläge der zuständigen Dienststelle. In Warmbad hat außerdem der Bezirksrat mitgewirkt und die Unterstützungen lebhaft befürwortet mit dem Hinweis, daß die Gesuchsteller arm und einer Unterstützung würdig sind. Wir glaubten, den Süden in erster Linie bedenken zu sollen, weil dort eine besondere Förderung des Deutschtums angezeigt erschien. Es wäre bedauerlich, wenn die zu guten Zwecken gestifteten und in bester Absicht verwalteten Mittel in Warmbad ihren Zweck verfehlt haben sollten.“

Der Herr Gouverneur zieht aus allen diesen Erörterungen den Schluß, daß ein Schulinspektor dringend notwendig sei. Was die Einführung einer Schulsteuer im Bezirk Warmbad anlange, so sei diese zu Recht geschehen und auch die Offiziere müssen, sofern sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind, zu derselben beitragen, da es für sie in der Kolonie keine Steuerfreiheit gäbe.

Die 6. Sitzung findet am 15. Mai statt und befaßt sich zuerst mit der Konstituierung einer Kommission für die Wassererschließung. Der Vorsitzende schlägt vor, sie solle auch die Frage einer Wegeordnung für das Schutzgebiet beraten.

Sodann ergeht ein Antrag, auch den Eltern, die ihre Kinder durch Privatlehrer unterrichten lassen, eine Erziehungsbeihilfe zu gewähren, der dem Gouverneur sympathisch erscheint, aber praktisch schwer durchführbar. Es komme schließlich darauf hinaus, Beihilfen für Lehrer und Lehrerinnen in Familien zu gewähren, die unter Umständen nicht allein als Lehrer Verwendung finden. Derartige Bestimmungen gibt es zu Hause in keinem Bundes-

staat. Muß befürwortet den Antrag, weil es sich zumeist um Lehrerinnen handeln werde. Dadurch würde auch die Einwanderung weiblicher Personen gefördert.

Die Abstimmung ergibt Ablehnung des Antrages.

In der Fortsetzung der Debatte über das Schulwesen regt Schach, Swakopmund, an, die Hauptzollämter in Windhuk und Keetmanshoop eingehen zu lassen und die gesamte Zollabfertigung an die Küstenplätze zu verlegen. Dadurch könnten 48 000.— Mark erspart werden.

G. Voigts erklärt, er habe von der Handelskammer Windhuk Auftrag, gegen eine solche Anregung zu stimmen, weil dadurch die Handelsverhältnisse erschwert und verteuert würden. Zolldirektor Müller führt zur Sache aus: „Es ist angeregt worden, die beiden Zollstellen Windhuk und Keetmanshoop vom Jahre 1912 ab fortfallen zu lassen und die Verzollung aller Waren von diesem Zeitpunkt an ausschließlich an der Zollgrenze vorzunehmen. Diese Anregung ist von zwei Seiten zu betrachten. Ich persönlich kann nur für die Aufhebung beider Zollstellen eintreten, weil dadurch eine erhebliche Vereinfachung des Zollbetriebs herbeigeführt werden würde. Auch ließe sich durch solche Maßnahme eine Ersparnis an Beamtengehältern von etwa 30 000.— Mark erreichen. Ich muß hierzu bemerken, daß diese Ersparnis noch größer wäre, wenn nicht ein Teil der Beamtenkräfte alsdann an der Grenze in Swakopmund und Lüderitzbucht Verwendung finden müßte. Denn die im Innern fortfallende Arbeit muß alsdann — wenn auch in anderer Weise, an der Küste geleistet werden. Ich komme nun zur Rehrseite dieser Frage. Beide Zollstellen sind seinerzeit eingerichtet worden, um den Handel zollseitig, besonders durch Errichtung öffentlicher Zollniederlagen, Stützpunkte zu bieten. Aber nicht nur der Handel, sondern auch das gesamte Publikum hat durch die Möglichkeit, im Innern verzollen zu können, Vorteil. Geben wir beide Ämter auf, so entstehen dem gesamten Publikum höhere Kosten dadurch, daß die Verzollung durch Mittelspersonen an der Küste erfolgen muß. Ich darf hierbei nur auf den regen Postpaketverkehr hinweisen. Es gehen in Windhuk z. B. jährlich rund 24 000 Pakete ein, für deren zollamtliche Abfertigung an der Küste künftig eine in die Postkasse fließende Gebühr von 50 Pfennig pro Paket, jährlich also etwa 12 000.— Mark, von der Bevölkerung aufzubringen wäre. Die Frage ist also, wie ich schon sagte, sehr von zwei Seiten zu betrachten. Sie ist ferner nicht neu; sowohl das Reichs-Kolonialamt wie das Gouvernement haben sich schon öfter mit dieser Sache beschäftigt. Das Endergebnis im Jahre 1909 war das, 15 kleinere Zollstellen im Innern aufzuheben, Windhuk und Keetmanshoop einstweilen bestehen zu lassen. Auch der vorjährige Landesrat trat für das Fortbestehen von Windhuk und Keetmanshoop ein.“

(Schluß folgt.)